Keyſer Günther geb. Graff
zu Schwartzb. ſtarb durch Gift
und ward begraben zu Franck=
furt am Mayn A. C. 1349.

7. X 44.

GENEALOGIA
ET
CHOROGRAPHIA
SCHWARTZBURGICA,

Das ist:

Des Durchläuchtigsten Hauses

Schwartzburg

Stamm- und Land-Register,

Allwo in dem ersten/
In neun Tafeln oder Linien/

Dieses hohen Hauses Personen/

nach dem Ursprung / biß auf gegenwärtige Zeit / erzehlet/
Und in dem andern

Die Hoch-Fürstliche Schwartzburgische

nde / Aemter / Schlösser / Städte / Flecken /

itter-Sitze / Kloster-Güther / Waldungen / Berge

und

Keyſer Günther geb. Graff
zu Schwartzb. ſtarb durch Gift
und ward begraben zu Franck=
furt am Mayn A. C. 1349.

Dem
Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn/

HERRN
Christian Wilhelmen/
Fürsten zu Schwartzburg/
Derer vier Grafen des Reichs Grafen
zu Honstein/ Herrn zu Arnstadt/ Sondershausen/ Leutenberg/ Lohra und Klettenberg/

Meinem gnädigsten Landes-
Fürsten und Herrn;

Wie auch
Dem
Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn/

HERRN
Ludwig Friedrichen/
Fürsten zu Schwartzburg/
Derer vier Grafen des Reichs Grafen
zu Honstein/ Herrn zu Arnstadt/ Sondershausen/ Leutenberg/ Lohra und Klettenberg/

Meinem gnädigsten Fürsten
und Herrn.

Beyderseits

Hoch-Fürstlichen Schwartzburgischen/

Durch GOttes Gnade/

Jetzo höchst-florirenden Linien.

Durchläuchtigste

Hoch-Fürstliche Häupter!

PLINIUS, der berühmte Natur-Kündiger/ hat der Nach-Welt schrifftlich hinterlassen/ daß weiland in *AFRICA* niemand

niemand habe etwas geschrieben/ und öffentlich ausgehen lassen / er habe denn zuvor *AFRICAM* vorn angesetzet / und zu dessen Lobe nicht weniges beygebracht. Ebener gestalt / da nun gegenwärtige zwey Wercklein / so ich viele Jahre unter Händen gehabt/ in der Druckerey fertig worden/ habe ich zuvörderst meine unterthänigste Schuldigkeit zu seyn erachtet/ E. E. Hoch-Fürstl. Hoch-Fürstl. Durchl. Durchl. hohe Nahmen / zu derselben Schutz / unterthänigst vorzusetzen. Inmassen ich denen / aus beyderseits hohen Linien / beyden hohen Durchläuchtigsten Häuptern zu allerunterthänigsten Diensten gleichsam gebohren; indem nicht nur meine seelige Eltern/ welche alles ihr Eigenthums-Vermögen in der Herrschafft Arnstadt besessen/ sondern auch ich / von zarter Jugend an/ alle hohe Gnade von beyden hohen Linien genossen. Es waren zur selbigen Zeit/ da meine seelige Eltern wolten Hochzeit halten/ sehr böse / unsichere Kriegs-Läuffte / und zugleich sehr theure Zeiten/ da der Weitzen das Maß 10. Gülden/ das Korn 8. Gülden/ die Gerste 6. Thaler / und das halbe Stübchen Wei-

tzen-Bier 16. Pfennige galt: es verursachte auch die unsichere Kriegs-Zeit/ daß meine Eltern zu Osthausen/ in der Herrschafft Cranichfeld/ allwo mein seeliger Vater 50. Jahr Pfarr gewesen/ nicht kunten Hochzeit haben/ sondern musten ihren hochzeitlichen Ehren-Tag allhier in Arnstadt/ und zwar in der Superintendur, allwo meine seelige Mutter bey ihrem Groß-Vater/ Herrn Superintendent Schuckeln/ erzogen worden/ anstellen. Welches denn unter hohem Schwartzburgischen gnädigsten Schutz glücklich vollendet worden/ und die erste Anzeigung war/ daß ich GOTT in Arnstadt dienen solte/ weil ich allda im Mutter-Leibe empfangen. Und obgleich meine Eltern bey Annahung meiner Geburth sich wieder nach Osthausen begeben/ in der Meinung/ sie wären nun vor allen Soldaten sicher/ so waren sie doch in dieser Hoffnung betrogen/ indem am Kind-Tauff-Mahle ein Troupp Soldaten in die Pfarr-Wohnung einfiel/ denen Gevattern die Kleider raubeten/ ihnen die Finger mit denen Ringen abzuschneiden droheten/ auch mein Wester-Hemde mit fort nahmen. Diese Kriegs-

Troublen nun veranlasseten / daß meine see-
lige Mutter / mit mir ferner nach Arnstadt sich
zu retiriren genöthiget wurde / und also mei-
ne meiste Auferziehung in Arnstadt geschehen /
allwo ich / samt meiner seeligen Mutter / in
der Plünderung auch gnädigsten Schutz ge-
nossen / und zu meiner Auferziehung der glück-
liche Fortgang gemachet worden / also / daß
ich allbereit im Sommer anno 1646. können
mit in die Schule gehen / und solches biß
Michaëlis 1657. allhier continuiret. Wel-
ches mein hiesiges langes Schul-Gehen auch
solchen Leuten / die das Schul-Wesen wohl
verstanden / Gelegenheit gegeben / mich zum
hiesigen Schul-Rectorat vorzuschlagen / weil
mein hiesiges langes Frequentiren erlange-
te genaue Wissenschafft des Zustandes hiesi-
ger Schulen nach sich zu ziehen sie vermeynet /
welches bey Fremden nicht seyn könne / son-
dern mit Schaden des gemeinen Wesens
erst müsse gelernet werden / wie es in der
Schule hergehe. Dahero durch den Lan-
des-väterlichen gnädigsten Schutz mann auch
den reichen Segen GOttes in meiner Infor-
mation gespüret / daß innerhalb 40. Jah-

ren in grosser Menge gelehrte Leute aus hie-
siger Schule / gleichsam als aus einem Tro-
janischen Pferde entsprungen / daß viel Su-
perintendenten und Hof-Prediger / so viel
Doctores Juris und Professores, so viel
Doctores Medicinæ, so viel vornehme
Priester / Rectores, Historiographi und
dergleichen / in der Welt sich gefunden / da-
von ein grosser Catalogus, auf des hoch-
löblichen hiesigen Consistorii hochgeneigte
Vergünstigung / von denen Schülern / An-
no 1712. am Feste Johannis, des Täuffers /
mir zu Ehren / in öffentlichen Druck beför-
dert worden. Dieses alles habe ich jederzeit
mit unterthänigstem Danck erkennet / und
über den darbey mir wiederfahrnen gnädig-
sten Schutz mich höchlich erfreuet. Wenn
ich ferner zurücke gedencke an den Orth / da
mein seeliger Vater an dieses Tages-Licht
gebohren / so ist derselbe Treppendorff / in
der Herrschafft Cranichfeld / welche Herr-
schafft eine geraume Zeit das hohe Hauß
Schwartzburg-Rudolstadt Pfands-Weise
in Besitz gehabt; und wie mein seeliger Va-
ter / Johann Treiber / zu Osthausen / als

auch

auch dessen Bruder / Justus Treiber / zu Riechheim und Gügleben Pfarr gewesen. Meine Groß-Eltern haben zu Treppendorff / sonderlich in ihrem Alter / gewohnet / da vorhero der Groß-Vater / Friedrich Treiber / General- Berleppischer Gerichts-Verwalter / wie auch Amt-Schreiber zu Remda gewesen / zur Zeit des letzten Anno 1596. verstorbenen Grafen / Georg Ludwigen von Gleichen / und endlich sein Leben in Treppendorff zubracht. Es ist auch sein Bruder / Johannes Treiber / Bürgemeister gewesen zu Teichel / welches das älteste Städtlein in der Herrschafft Rudolstadt ist. Ich kann mich nicht enthalten / ich muß auch / meines seeligen Vaters Erziehung halber / zugleich das werthe Rudolstadt höchst rühmen: In Erwegung gedachter mein seeliger Vater von Anno 1624. an / biß 1631. zu Rudolstadt in die Schule gegangen / und von M. Antonio Mylio, so bey dem hochseeligen Anno 1630. verstorbenen Graf Carln / Hof-Prediger gewesen / erzogen worden / welcher ihme auch zu Gera und Jena theils durch die hochseeliche Fürstliche Frau

Wittbe zu Cranichfeld/ theils durch seine Intercession Unterhalt zuwege gebracht. Diese hohe vielfältige Gnade/ so ich mit meinen seeligen Eltern genossen / haben mich jederzeit angefrischet/ in des hohen Hauses Schwartzburg Stamm-Register zu arbeiten / zumahl/ da vor allbereit 40. Jahren / nehmlich / An. 1677. vom hoch seeligen Herrn Grafen/ Ludwig Günthern / insonderheit ich darzu beruffen worden. Denn/ als im jetzt benannten Jahre Dessen hochgebohrne Fräulein Schwester / Sophia Elisabetha, hochseelig verstorben/ und Dero Hoch-Gräflichen Gnaden die Schwartzburgische Begräbnüß-Stelle besichtigte / und auf ein Paar Leichen-Steine in der Ober-Kirchen/ auf welchen die Schrifft sehr zertreten war / kam / wolten hochgedachte Dieselbe die Schrifft wissen/ und da niemand solche eröffnen konnte / gnädigst befahl/ man solte mich/ den Rectorem, holen lassen; worauf ich auch gehorsamst alsobald erschienen / und eröffnete / daß unter dem einen Steine Kayser Günthers leiblicher Bruder / Canonicus zu Magdeburg / und unter dem andern Kayser Günthers Stieff-

Mutter

Mutter / Frau UTHA, begraben liege. Habe auch noch selbigem Herbst dem hochseeligen Fräulein / Sophien Elisabethen / in der Schule lassen parentiren / und im Programmate die von mir herausgebrachte Grab-Schrifft / nebst Widerlegung anderer Irrthümer / so wegen Kayser Günthers Herrn Vater begangen waren / drucken lassen. Da ich denn den grossen Irrthum / als wäre Kayser Günthers Herr Vater in Erfurt gestorben / refutiret / und gewiesen / daß hieraus dieses Absurdum folgete / als wenn Kayser Günthers Herr Vater 129. Jahr gestorben / ehe der Sohn gebohren / auch die Irrthümer / wegen Dessen Herren Brüder / gewiesen. Und ob gleich auch in Rudolstadt dergleichen Irrthümer gedruckt gewesen / so ist doch meine Schrifft allda nicht ungnädig aufgenommen worden / sondern ich bin von Rudolstadt aus von vornehmen Personen vermahnet worden / in diesem Studio fortzufahren / und die Errores ferner zu entdecken. Wie ich denn Anno 1688. den 6. Februarii, in Programmate de Regis Hungariæ Coronatione die gedachten

dachten Errores weitläufftig refutiret/ und die meiste Genealogiam des Kayſers Güntheri damahl drucken laſſen/ und habe auch damahls dargethan/ wie von des Kayſers Güntheri älteſten Herrn Bruder / dem HENRICO XV. biß auf heutigen Tag die hohen Schwartzburgiſchen Helden / in gerader/ unzerriſſener Linie/ auf einander folgeten. Ferner bey dem Actu Parentali, Anno M. DCC. XI. den XVI. Februarii , habe ich in Programmate die gantze Genealogiam Schvvartzburgicam in 9. Linien entworffen / und dieſer Abtheilung ihren Nutzen gewieſen. Ich habe auch dazumahl die hohe Gnade genoſſen/ daß dieſes Programma und Parentation gewürdiget worden / mit bey die Hoch-Gräflichen Leich-Predigten in Rudolſtadt gedruckt zu werden. Hierauf habe ich auch von Rudolſtadt aus etliche mahl ſchrifftliche Vermahnung von vornehmen Perſonen bekommen / ich ſolte mein Concept , ſo ich meiner Jugend viel Jahre her dociret / nunmehro der gelehrten Welt nicht mehr mißgönnen / ſondern in Druck geben. Auch habe ich nicht verhin-

dern

dern können / daß es nicht unterschiedlich abgeschrieben / und in die Ferne auch weg geschicket worden. Wäre auch in der Fremde zum Druck befördert / wenn es nicht allhier im Lande gedruckt worden. Dannenhero habe solche beyde Werckleln E. E. Hoch-Fürstl. Hoch-Fürstl. Durchl. Durchl. hiermit unterthänigst gehorsamst zuschreiben / und übergeben / darnebst in tiefffster Submission bitten wollen / Hochgedacht Dieselben wollen gnädigst geruhen / diese meine Arbeit / als ein Kenn-Zeichen meiner unterthänigsten Pflicht- und Danck-Schuldigkeit / anzunehmen / und gnädigst zu schützen / auch ins künfftige mit Dero Hoch-Fürstlichen Hulde mich gnädigst zu erfreuen. Der allmächtige GOTT wolle Derer beyden Hoch-Fürstlichen Linien Durchläuchtigste Häupter / samt dem gantzen hohen Hause / ferner bey glücklicher Regierung / wie auch allem zu Seel und Leib ersprießlichen Hoch-Fürstlichen Wohlergehen / gnädigst erhalten /

ten / welches von GOTT inbrünstig zu
erbitten / ohne Aufhören / sich bearbeiten wird

E. E.

Hoch-Fürstl. Hoch-Fürstl.

Durchl. Durchl.

Arnstadt
den 1. Septembris
1717.

Unterthänigster gehorsamster
Diener /

M. Johann Friedrich Treiber.

Des Durchlauchtigsten Hauses Schwartzburg Stam̃-Register/

In neun Linien.

§. 1.

Obwohl ohnstreitig ist/daß das Durchlauchtigste Hauß Schwartzburg keinem Hoch-Fürstlichen Hause / im Römischen Reiche/wegen des Alters/ weiche: so erachten wir doch vor diesesmahl unnöthig / uns lange aufzuhalten/in Wiederlegung derer Meinungen/oder vielmehr Fabulen / dererjenigen / welche vom Wittekindo, dem Schwartzen/des hohen Hauses Schwartzburg Anfang/ und Alter / herführen.

§. 2. Denn/wenn von diesem güldenen Rit-
ter gesagt wird / Er sey umb das Jahr Christi 751
zur Zeit des Pipini, Königs der Francken / und
dessen Sohnes / Caroli M. ein Heer-Führer ge-
wesen Edelhardi, des Königs der Sachsen/wie-
der die Francken / und da dieser Wittekind ge-
fangen worden/habe Ihme der König in Franck-
reich am Thüringischen Walde einen Strich
Landes / auf 20. Meilen in die Länge / und auf
10. Meilen in die Breite/geschencket/dieses ist ein
blosses erdichtetes Werck / welches auch dahero
offenbahr wird / (1) weil gantz Thüringen kaum
so lang und so groß / (2) dieselbe gantze Gegend/
allbereit umb das Jahr Christi 724. in Besitz
derer Grafen von Kefernburg gewesen / und/ (3)
wie die Stolbergischen Jahr-Bücher bezeugen/hat
Graf Volcmar von Stolberg mit der Anna,
Gräfin von Schwartzburg / allbereit im Jahr
Christi 585. Beylager gehalten / welches 129.
Jahr vor Wittekinden geschehen / und endlich
(4) aus gewissen Gründen gewiß ist/ daß das
Durchlauchtigste Hauß Schwartzburg 166.
Jahr vor Wittekind in voller Blüte gestanden.

§. 3. Derowegen wir diese Fabulen beyseit
setzen / und behalten die Meinung / welche nicht
nur glaubwürdig/sondern auch auff festen Grün-
den sich zu gründen scheinet / nehmlich / daß das
Durchlauchtigste Hauß Schwartzburg / sammt
der Hochgebohrnen Familie derer Grafen von
Kefernburg / aus dem Stamme des mächtig-
sten Königs in Franckreich / Lotharii, entspru-
gen sey.

§. 4.

§. 4. Denn (1) der König in Gallien/ Lotharius, wie Bernhard Hertzog/in seiner Elsaßischen Chronicke/aufgezeichnet / hat sechs Söhne gehabt/ unter welchen GUNDAR (Günther) sein Vaterland verlassen / in unser Thüringen sich begeben / und allda ein Schloß/ Kefernburg genannt/ nicht weit von Arnstadt / gebauet/ vor sein Geschlecht: Gleichwie vorhero die Könige in Franckreich in Lotharingen / bey Metz/gebauet ein Schloß/Kefermont genannt: Denn Kefermont ist eben so viel als Keferberg. Und daß aus diesem Frantzösischen GUNDAR ihren Ursprung hergenomen die Grafen von Kefernburg/bekräfftiget (2) das alte Gemählde / welches weiland auff dem Kefernburgischen Schlosse gefunden/ und lange Zeit auf dem Schlosse zu Arnstadt auffgehoben worden / in welchem drey Männer und so viel Weibs-Bilder/in alter teutschen Gallischen Kleidung sich sehen lassen: welcher Kleidung Zeugen sind die länglichte zugespitzte Schue/ so bey denen alten Frantzen und Teutschen gebräuchlich gewesen. Sonderlich aber bekräfftiget dieses/ was wir wollen / (3) die Uberschrifft des Gemähldes / welche also lautet: Genealogia Comitum Kevernburgensium, der Stamm derer Grafen zu Kefernburg; allwo eines jeden sein Nahme auch darzugethan ist / und wird der erste ausdrücklich GUNDAR genennet. Es stimmet überein (4) die Historie und Geschichte selbiger Zeit / welche bezeugen / daß die Könige in Franckreich damahl die mächtigsten Helden

gewesen / in dem sie den gantzen Strich am Thüringer Walde von Hessen biß ans Voigtland/mit Städten und Dörffern / unter ihre Gewalt und Bothmäßigkeit gebracht. Hieher können auch (5) gezogen werden die alten Wapen derer Grafen von Kefernburg/welche sie gebraucht / in welchen ein Gesichte mit einer Königlichen Crone zu sehen ist ; Es sind auch (6) neben dem Schilde auf beyden Seiten Lilien; Daß diese aber die Könige in Franckreich vorlängst in ihren Geschlechts Wapen gehabt/ist bekannt.

§. 5. Nachdem nun dargethan ist / daß die Grafen von Kefernburg aus dem Königlichen Hause in Franckreich entsprossen / so ist hieraus auch gewiß / daß das Durchlauchtigste Hauß Schwartzburg seinen Ursprung ebenfalls nehme aus dem Königlichen Stamme in Franckreich. Dieses Satzes fester Grund ist/weil das Schwartzburgische und Kefernburgische Hauß ein Hauß gewesen. Dieses aber darzuthun/ müssen wir anschauen die Wapen/welche in beyden Häusern gebräuchlich : nemlich Schild und Helm haben die Grafen / so wohl von Kefernburg / als Schwartzburg/einerley in ihren Wapen gehabt. Als : einen Himmelblauen Schild/auf welchen war ein gelber Löwe / mit seinem Kopffe auff die rechte Seite sich wendend/und Pfau-Federn/mit dem Kamm und Rechen auff dem Helm gepflantzet / welche gleichsam durch Erbschafft empfangene Wapen das hohe Hauß Schwartzburg biß auff diesen Tag erkennet und sich zueignet.

§. 6. Und aus dieser Meinung/ von dem Ursprunge des Durchlauchtigsten Hauses Schwartzburg / sind viel kleinere Beschwerungen zubefürchten. Die andern Meinungen sind mit so viel Beschwerungen beladen / daß diejenigen/so selbige ergreiffen/ wieder der Sonnen Licht zu reden scheinen. Dahero allbereit im Monath Junio, im Jahr 1652. M. Joh. Hoffmann / des Secretarii zu Arnstadt Sohn / und D. Andreæ Gerhardi, des Cantzlars/ Tochter-Sohn/ eine Disputation als Respondens, in Jena, nebst einem Præside und Vetter / D. Joh. Ernesto Gerhardo, damahl Historiarum Professore Publico, gehalten/ und darinnen/nächst Verwerfung aller anderen Meinungen / schreibet: diese Meinung vom Ursprung des hohen Hauses Schwartzburg/ aus dem Königlichen Geschlecht in Franckreich/ gefalle nicht nur denen Gelehrten Männern/ so in diesem Studio erfahren / sondern auch denen hochgebohrnen Herrn Grafen von Schwartzburg. Derowegen: welche Meinung durch dero gnädigsten Beyfall schon vorlängst angenommen die hohen Helden von Schwartzburg/ haben wir auch sicherer zubehalten vermeinet/ weil bißhero keine sichrere gefunden worden.

§. 7. Es mögen aber niemand irre machen die unterschiedene Tituli. Denn es ist ja aus denen Historien bekannt/ daß Fürsten und Grafen / wenn Sie diejenige erbliche Länder/ so ihnen durch Erb-Fall zugekommen / angetreten/ und noch heute zu Tage in Franckreich antreten/

sich von selbigen nennen / wie Martinus Cru-
sius L. III. Ann. Svevicor. Part. 2. fol. 90. und
Johann Tilius libr. de Rebus Gallicis, bezeu-
gen. Und dahero ist es auch geschehen / daß Graf
Sizzo bald ein Graf von Kefernburg / bald ein
Graf von Schwartzburg genennet wird / weil
beyde Lande damahl unter seiner Herrschafft ge-
wesen.

§. 8. Diesen Grafen Sizzo haben die Genea-
logien-Schreiber fast nicht / und haben an des-
sen Statt andere Nahmen gesetzet / und sehen
wir über die Nahmen nichts als untermengte
Irrthümer / daß sie gleichsam durch eine Irrwegs-
Leiter hinauf steigen mögen zum Wittekindo,
welchen Irrthum mit dem Rittershusio auch be-
gangen der neulichste Genealogien-Schreiber /
Johann Hübner / in seinen Genealogien. Wir
haben aber in unsern Lectionibus behutsam
verfahren / damit wir nichts lehren mögen / so
unsern Schwartzburgischen Archiven zuwider
wäre.

§. 9. Es ist hier auch nicht nöthig / daß wir
viel von dem Titul Schwartzburg disputiren /
ob er vom schwartzen Berge / wie Cuspinianus
de Cæsar. atque Imp. Rom. pag. 481. edit. Ba-
sileenf. hat gewolt / oder ob er vom schwartzen
oder weissen Kinde / Wittekind / dem güldnen
Ritter / wie andere wollen / seinen Ursprung ha-
be. Was auch aus des Laurentii Pecken-
steins Theatro Saxonico Cap. XV. angeführet
wird / als hätte der erste Graf von Schwartzburg
ein

ein Schloß nicht weit von dem Fluß Sala gebauet / hat untermengete Fabulen. Und scheinet / als hätten diese Leute / welche dieses geschrieben / die Oerter am Thüringer Walde / über Breitenbach / nemlich die Eisen-Hammer / die Katzhütte uud Schwartzhammer / nicht gesehen / sonst hätten sie auch jenen schönen Fluß / die Schwartze / so von schwartzen Steinen also genennet ist / wie auch in demselben die schönen schwartzen Forellen entweder gekostet / oder gesehen. Dieser Fluß entspringet weit über Breitenbach im Walde / läufft über Königsee an das Schloß Schwartzburg / biß er unter Blanckenburg erst in die Sala läufft. Ist dahero Schwartzburg nichts anders / als ein Schloß / oder verwahrtes Hauß an dem Flusse Schwartze gebauet / welches ein Graf von Keternburg erbauet / und hernach Graf von Schwartzburg sich genennet.

§. 10. Wir nehmen ferner in acht / daß erzehlete und noch zu erzehlende Jrrthümer / so von denen Genealogien-Schreibern begangen sind / und insonderheit an dem hohen Hause Schwartzburg / dahero entstanden sind / weil biß auf heutigen Tag derselben Autorum keiner die Linien / zum Exempel: die Leutenbergische / Blanckenburgische / Wachsenburgische u. s. f. clar unterschieden; dahero haben wir uns bemühet / in der Beschreibung der Genealogie oder Stamm-Register des Durchläuchtigsten Hauses Schwartzburg / die Linien genauer zu unterscheiden.

§. 11. Indem wir aber das Historische Stamm-Register des Hoch-Fürstlichen Hauses Schwartzburg anfangen/ halten wir davor/ wir thuen besser/ wenn wir nur etwas in die alten Historien ausspatziren/ als wenn wir gar zu weit hinaus/ solche Dinge/ so ungewiß/ zweiffelhafftig/ und noch nicht ausgemachet/ zu sehen/ herum schweiffen. Sonderlich aber/ damit wir nichts wider die Schwartzburgaische Archiven schreiben mögen/ so haben wir dasjenige/ welches wir vor diesem zusammen getragen/ denen gedachten Archiven gleichförmig gemachet und eingerichtet/ auch nebst diesen zu behalten beschlossen/ dasjenige/ welches M. Paulus Jovius, so weiland allhier zu Arnstadt Con-Rector und hernach Rector zu Ebleben gewesen/ hinterlassen/ so in denen Schwartzburgischen Archiven aufgehoben ist. Inmassen wir nicht rathsam geachtet/ ungewisse Dinge der Jugend vorzutragen/ gleichwie auch erwachsene und alte dergleichen zweiffelhafftige Dinge nicht verlangen. Dahero sey nun

TABULA I.

In sich haltend die alten Grafen von Schwartzburg.

§. 1.

Unter denen/ von welchen wir gewisse Nachricht haben/ ist der erste: ALBERTUS, wel-

cher umb das Jahr Christi 1073. gelebet/ und Jovius im I. Buch seiner Chronicen von Ihm handelt/ im XIX. Capitel. Diesem ist gefolget:

§. 2. Sizzo, welcher sich bald Grafen zu Schwartzburg/ bald Grafen zu Kefernburg geschrieben. Hat gelebet im Jahr Christi 1109/ starb 1151. Auf diesen ist gefolget:

§. 3. Henricus VI. Graf zu Schwartzburg/ welcher gelebet biß auf das Jahr 1184. Dessen Gemahlin ist gewesen eine Gräfin von Winsenburg. Und von diesem handelt Jovius lib. II. C. II. Sein Leben und Todt hat auch mit vielen Worten beschrieben Matthæus Dresserus, Millen. VI. part. II. p. m. 566. Nemlich: als Fridericus Barbarossa, der Kayser/ im Jahr 1184. den 26. Julii, zu Erffurt/ einen Reichs-Tag hielte/ und die Streit-Sache zwischen Ludwig/ dem Land-Grafen/ und Conrad/ dem Bischof zu Mayntz/ abgehandelt wurde/ ist durch einen unglücklichen Fall das grosse Gemach / wo sie zusammen kommen / eingefallen / und ist nebst andern fünff Grafen auch umbs Leben kommen dieser unser Henricus VI. Die Grafen/ so damahls umbkommen / sind gewesen: Gottfried/ Graf von Ziegenhain / Graf Goßmar von Hessen / Graf Friedrich von Abensberg / und Roteneck / Graf Burckardt von Wartberg / und Burggraf Friedrich von Kirchberg. Der Kayser hat sich am Fenster-Eisen erhalten / und davon kommen / wie Spangenberg erzehlet. Irren demnach diejenigen sehr/ welche des Kayserg

Günthers Vater/ HENRICUM XII. mit diesem HENRICO VI. vermengen / und einen Irrthum von hundert und viertzig Jahren begehen / nemlich von ANNO 1184. in welchem HENRICUS VI. umbkommen/biß auf das Jahr 1324. in welchem HENRICUS XII. gestorben ist/wie wir hernach sehen werden in der V. TABULA.

§. 4. HENRICUS VI. (im vorigen §. 3.) hat drey Söhne und eine Tochter hinterlassen/ unter welchen (1) Conradus, Graf zu Schwartzburg/ hat gelebet im Jahr 1225.

(2.) Elisabeth/ Graf Burckhard zu Mansfeld/ Gemahl/ 1180. 1240.

(3.) HENRICUS VII. Graf zu Schwartzburg/ 1230. Dessen Gemahlin Irmengardis, Gräfin zu Kefernburg.

Von dessen Nachkommen wird gehandelt werden hernach im folgenden 5. §.

(4) GUNTHERUS VI. Graf zu Schwartzburg/ Herr zu Blanckenburg/ hat gelebet anno 1209. 1242. Dessen Gemahl ist gewesen Tetburga, eine Tochter Grafens Sigismundi. Und dieser ist derjenige GUNTHERUS VI., welcher in Kriegs-Diensten gewesen des Kaysers Philippi Svevi, wider Hermannum, Land-Grafen in Thüringen und Hessen.

§. 5. Von dem drittgebohrnen HENRICO VII. ist das Geschlechte fortgepflantzet worden / indem er gewesen ein Vater sieben Kinder/ unter welchen:

(1.) HENRICUS IIX. Graf zu Schwartzburg/ 1230, 1258. Dessen Gemahlin war Sophia, Grä-

fin

fin von Honstein. Von diesem sind gezeuget worden drey/ nemlich:

(a) HENRICUS IX. Graf zu Schwartzburg/ welcher gelebet im Jahr 1234. † 1253.

(b) Irmengardis, Gebhards IV. Grafens zu Querfurt Gemahl.

(c) Guntherus IIX. Graf zu Schwartzburg/ 1234.

Welche alle dreye keine Nachkommen hinterlassen.

(2.) Mechtildis, Burckhards IIX., Graffens zu Querfurt/ Gemahl/ 1249.

(3.) Sophia, Kloster-Jungfrau in Paulinæ Zell im Jahr 1224.

(4.) GUNTHERUS VII. Graf zu Schwartzburg/ Herr zu Blanckenburg/ 1230. † 1287. Und dieser hat diese Lineam fortgesetzet/ wie hernach §. 6. soll gesagt werden. Ist begraben im Kloster Ilm/ welches von Ihm gestifftet war.

(5) Rutta, und

(6) Mechtildis, beyde Kloster-Jungfrauen in Paulinæ Zell von ANNO 1224. biß 1249.

(7) Albertus II. Graff zu Schwartzburg 1249. Groß-Meister des Johanniter-Ordens zu Jerusalem.

§. 6. Von GUNTHERO VII. (§. 5. n. 4.) sind gebohren sieben/ als:

(1) GUNTHERUS IX. der Anfänger einer sonderbahren Linie/ wie zu sehen seyn wird TAB. II. Und von Ihm Jovius handelt Lib. III. Chron.

(2) Sophia,

(2) Sophia, Gemahl Bertholdi IIX Grafens zu Henneberg/ 1262.

(3) Irmengardis, die erste Abtißin in dem von ihrem Herrn Vater gestiffteten Kloster zu Stadt Ilm 1275. † 1314.

(4) Henricus X. Graf zu Schwartzburg/ ein Urheber der Blanckenburgischen Linie/ Besiehe Tab. V. und von diesem handelt weitläufftig Jovius Lib. V. Chron.

(5) Guntherus X. Graff zu Schwartzburg 1259.

(6.) Albertus III. Thum-Herr zu Würtzburg/ 1280.

(7.) Guntherus XI. Thum-Herr zu Magdeburg/ 1280.

TABULA II.

Hält in sich die Grafen von Schwartzburg/ von GUNTHERO IX. biß auf HENRICUM XX.

§. I.

Von Gunthero IX. (§. 6. n 1.) welcher eine besondere Lineam gepflantzet/ saget Jovius lib. III. Chron. Er habe zwey Gemahlinnen gehabt/ deren (a) N. N. (b) Helena. Von N. N. sind acht Kinder:

(1) Henricus XI. welcher gelebet im Jahr 1280. 1293.

1293. Dessen Gemahlin war Utha, Freyin von Querfurt.

Aus dieser ist gebohren Agnes, so gelebet 1323.

1331. Ein Gemahl Ottens/ Burg-Grafens von Kirchberg.

(2.) Albertus IV. Groß-Meister des Johanniter Ordens zu Jerusalem/ hat gelebet 1322. 1327.

(3.) Gunther us XII. Graf und Herr zu Schwartzburg/ hat gelebet 1290. 1308. Dessen Gemahl war Mechtildis, Gräfin von Kefernburg. Von dessen Nachkommen handelt §. 2. so folget.

(4.) Guntherus XIII. 1293. 1301.

(5.) Johannes I. 1293. 1303.

(6.) Adelheid, anno 1280. 1308. eine Gemahlin Graf Gunthers zu Kefernburg. Sie hat als eine Wittbe gelebt zu Arnstadt/ allwo ihr Wittumbs Leib-Geding gewesen.

(7.) Elisabeth/ Anno 1293. 1301.

(8.) Sophia, Gemahlin Heinrichs/ Grafens zu Hennebera.

§. 2. Von Gunthero XII. sind auch acht Kinder gezeuget/ als:

(1.) Guntherus XVII. anno 1292. 1293.

(2.) Henricus XIV. Graf und Herr zu Schwartzburg/ anno 1306. 1361. hat zwey Gemahlinen gehabt/ welche beyde Helena geheissen/ aus welchen er neun Kinder gezeuget/ von welchen hernach §. 3.

(3.) Irmengardis, im Jahr 1301.

(4.) Guntherus XIX. im Jahr 1319.

(5.) Hen-

(5.) Henricus XVI. im Jahr 1319.
(6.) Jutta, 1301. 1306.
(7.) Sophia, Kloster-Jungfrau/ 1301.
(8.) Guntherus XIIX. Graf zu Schwartzburg und Herr zur Wachsenburg / ein Anfänger der Wachsenburgischen Linie / im Jahr 1306. 1356. Dessen Gemahlin war Richza, Freyin von Schlüsselburg. Besiehe Tab. IV.

§. 3. Von Henrico XIV. kommen aus zweyen Gemahlinnen/ so beyde Helena geheissen/ nachfolgende neune:

Aus der ersten Gemahlin sind achte:
(1.) Gerhardus, Bischoff zu Würtzburg / und Hertzog in Francken/ anno 1372. † 1403.
(2.) Guntherus XXII. Graf und Herr zu Schwartzburg/ A. C. 1358. 1382. Dessen Gemahl war Magdalena, Reußin von Plauen.
Aus diesen ist gebohren Helena, ist vermählet gewesen Gunthero XXIIX. Grafen zu Schwartzburg/ aus Arnstädtischer Linie. 1367.
(3) Guntherus XXIII. des Teutschen Ordens Ritter in Preussen. 1363.
(4) Guntherus XXIV. Thum-Herr zu Regenspurg 1371.
(5) Mechtildis, Abtißin zu Stadt Ilm 1348. 1356.
(6) Margaretha, Kloster-Jungfrau 1348.
(7) N. N. Gräfin 1357.
(8) Guntherus XXVII. Graff und Herr zu Schwartzburg 1368. 1397. Und dieser ist derjenige Guntherus XXVII, welcher umb das

Jahr

Jahr 1392. mit Friedrich und Wilhelmen/Land-Grafen in Hessen und Thüringen/Kriege geführet.

Dessen Gemahlin ist gewesen:

Anna, Gräfin von Falckenstein.

Aus diesen ist gebohren

Anna, so vermählet gewesen dem Grafen von Gleichen 1391.

Von der andern Gemahlin ist/

(9) HENRICUS XX. Graff zu Schwartzburg/ Herr zu Leutenberg/ ein Anfänger der Leutenbergischen Linie/

Dessen Gemahlin Anna, Besiehe TAB. III.

TABULA III.

Darstellend die Leutenbergische Linie.

§. 1.

HENRICUS XX. Graf zu Schwartzburg und Herr zu Leutenberg / ein Anfänger der Leutenbergischen Linie/von welchem Jovius Lib. IV. Chronic. Seine Gemahlin ist gewesen Anna. Aus diesen beyden sind gebohren fünff Kinder:

(1) Agnes, Gräfin zu Schwartzburg/Gemahlin Bernhards/ Grafens zu Reinstein 1414,

(2) HENRICUS XXVII. Graf zu Schwartzburg 1401. 1433. dessen Gemahlin Elisabetha. Von diesem HENRICO XXVII, sind gebohren zwey/

als:

als:

(a) Cunigundis, Gemahlin Graff Schlickes zu Passau.

(b) HENRICUS XXX. Graf zu Schwartzburg/ dessen Gemahlin Brigitta, Freyin von Gera 1434. 1463.

Von diesem HENRICO XXX. sind gebohren drey/

als:

(a) Elisabeth/ Abtißin zu Ilm/ 1467. 1521.

(b) BALTHASAR II. Graf zu Schwartzburg/ Herr zu Leutenberg/ 1464. 1525.

Dessen Nachkommen werden erzehlet werden im folgenden §. 2.

(c) Mechtildis, vermählet dem Burg-Grafen in Meissen 1479.

(3.) Albertus V. anno 1401. 1421. Comtur-Herr des Teutschen Ordens in Preussen.

(4.) Guntherus XXXIV. im Jahr 1412. 1436.

(5.) Sighardus II. im Jahr 1412. 1434.

§. 2. Von BALTHASAR II. sind gebohren zwey/ als:

(1) JOHANNES HENRICUS, dessen Gemahlin Margaretha, Gräfin von Weida/ 1517. 1555. und

(2.) Georgius Philippus, so jung gestorb. 1499.

§. 3. Aus JOHANNE HENRICO sind gebohren nachfolgende neune:

(1.) Henricus, XXXIIX.

(2.) Balthasar III.

(3.) Gerhardus.

(4.) Albertus V. 1550. 1560.

(5.) Sighar-

(5.) Sighardus III. 1550. 1560.

(6.) Philippus I. 1555. 1564. dessen Gemahlin war Catharina, Hertzogin von Braunschweig. Und in diesem ist die Linie erloschen.

(7) Margaretha, Gemahlin erstlich Herrn Reussens zu Gera, hernach Ottonis, Hertzogs zu Braunschweig, † 1557.

(8) Catharina, Gemahlin erstl. Grafens zu Honstein, hernach Grafens von Reinstein. 1556.

(9) Brigitta, Gemahlin Herrn Reußen von Plauen, 1556.

TABULA IV.

In sich haltend die Wachsenburgische Linie.

§. 1.

Guntherus XVIII. Graf zu Schwartzburg, Herr zur Wachsenburg, ein Bruder Henrici XIV. aus der Tab. II. §. 2. Dessen Gemahlin Richza, Freyin von Schlüsselburg.

§. 2. Und diese zwey, nemlich Guntherus XVIII. und Henricus V. sind die zweene Brüder, welche von denen Grafen, Alberto und Johanne, Vettern, Grafen zu Arnshaug, Herrn zu Leuchtenburg, Elsterburg, Lobdeburg, und Burgau, an statt eines Pfandes, gegen Zahlung einer Summe Geldes, vierdtehalb tau-

send Schock / in Besitz bekommen das Schloß Leuchtenburg / mit der Stadt Cala und Roda / daß dahero auch GUNTHERUS XIIX. mit seinen Söhnen: JOHANNE II. und GUNTHERO XXVI. im Jahr 1348. sich Herrn zu Leuchtenburg geschrieben.

§. 3. In dieser Verpfändung und Innhabung jedachter Oerter haben die Herrn Grafen von Schwartzburg / ihre Gerichtbarkeit und Bothmäßigkeit also ausgeübet / daß auch 1310 / am Sonntage Reminiscere, Hochgedachter Graf Günther der XIIX. denen Bürgern der Stadt Roda sieben sonderbahre Privilegia und Freyheiten gegeben / als:

(I.) Wegen des Bierbrauens und Schenckens / daß keine Schencken auf denen Dörffern sollen geduldet werden / ausgenommen auf wenigen / sondern sollen das Bier und Maltz in der Stadt Roda kauffen.

(II.) Wegen des Fischens im Flusse / so durch Roda fleußt; gegen Zahlung des Fisch-Geldes / jährlich auf Walpurgis.

(III.) Wegen der Gerichte und Zolls zu Roda / gegen Zahlung jährlich zwölff Schock Groschen.

(IV.) Wenn wieder den Landes-Herrn Delinquenten oder Verbrecher in Roda sich finden / von solchen soll die Straffe gefordert werden / nach der Stadt Buße oder Statuten / nicht nach dem Ausspruche derer Voigte und Richter des Landes-Herrn: auch sollen die Richter nicht in sein

Hauß

Hauß fallen / und ihn wegführen / es sey dann / daß er nicht besessen wäre.

(V.) Wegen Vögel und Hasen / daß sie solche mögen fahen / wo sie können / doch ohne Hunde.

(VI.) Wegen des völligen Stadt-Rechts / daß sie solches vollkömmlich haben sollen / als andere Städte.

(VII.) Wenn einer von Bürgern die Gesetze und Geboth breche / den sollen sie in ihre Zucht nehmen / und straffen / worinne sie niemand hindern soll.

In diesem Diplomate wird vorn an die Ursache / oder Bewegung / angeführet / wodurch Graf Günther bewogen worden: ihnen solche Freyheit zu geben / weil nemlich die Stadt Roda alle Jahr Ihme Steuer gegeben achtzehē Schock Groschen / uffe Sente Michils-Tag / wie die Worte im Briefe lauten.

§. 4. Der Anfang dieses Diplomatis lautet also: **Wir Grave Gunther / von GOtis Gnaden / eyn Erbe zu Schwartzpurg und Hre zu Leuchtenburg** &c. und ist diese Schreib-Arth: **Wir von GOttes Gnaden**; welcher damahl schon die Herren Grafen von Schwartzburg sich bedienet / denen Churfürsten zu Sachsen und Land-Grafen in Thüringen nicht zu wieder gewesen / sondern es haben zwey Churfürsten / nemlich Churfürst Ernestus, anno 1482. zu Jena, Dienstags nach Severi, und Churfürst Friedrich zu Weimar / am Sonnabend nach dem H. Christ-Tage ANNO 1487. dieses Diplo-

ma erneuert und bekräfftiget / und wird in der Confirmation des Schwartzburgischen Privilegii derer Herrn Grafen im besten gedacht / auch das Datum allegirt, daß es gegeben Anno Domini 1310. am Sonntage Reminiscere.

§. 5. Anno 1333. haben die Grafen von Anhaug und Herrn zu Leuchtenburg &c. ALBERTUS und JOHANNES / das Schloß Leuchtenburg / die Stadt Cala und Roda / denen Herrn Grafen zu Schwartzburg / GUNTHERO XVIII. und HENRICO XIV. durch einen Erbkauff übergeben; es hat aber FRIDERICUS Gravis, oder Severus, der Ernsthaffte / Land-Graf in Thüringen und Marggraf zu Meissen / Herr des Landes Pleissen und im Osterlande / als Lehn-Herr / in diese Verkauffung und veräusserung nicht willigen wollen / sondern es sind die Herren Grafen zu Schwartzburg genöthiget worden / daß sie selbiges Jahr 1333. einen Vergleich eingangen / Krafft welches der Land-Graf versprochen / auf Michaelis / Vermöge des Verkauffs / solche Oerter / vor die Summa, die sie beweisen könten / einzulösen: und so es nicht geschehe / solten die Herren Grafen von Schwartzburg das Hauß Leuchtenburg / Cala / und Roda / noch 6. Jahr behalten. So es alsdenn nicht eingelöset würde / solten sie noch 6. Jahren an rechten Lehn seyn. Dieser Vergleich ist gegeben zu Dreßden nach GOttes Geburth tusend Jahr / dryhundert Jahr / in dem dryen-dryßigsten Jahre / an dem nechsten Freytage nach Allermann Fastnacht / wie die Worte lauten.

ten. Und dieser Vergleich ist auch zu finden im Fürstl. Schwartzburgischen Arnstädtischen Regierungs-Handels-Buche / unter der Rubric: Land-Graf Friedrichs VerEin mit denen Grafen zu Schwartzburg / wegen Wiederkauff und Wieder-Einlösung &c. Es ist aber die Einlösung in diesen beschriebenen Terminen und Jahr 1333. nicht geschehen / sondern / nachdem Graf Hannß von Schwartzburg / aus der Wachsenburgischen Linie / die Stadt Roda / in der brüderlichen Theilung bekommen anno 1370. auch zu Roda ein Bestätigungs-Brieff über etliche Güter zu Laßdorff / nahe bey Roda / von anno 1390. vorhanden / der sich also anfähet: Wier Johannes / Graf und Herr zu Schwartzburg / und wir Günther / der ältere / und Günther / der jüngere / Grafen und Herrn zu Schwartzburg; welches ein Zeichen ist / daß anno 1390. diese Derter noch Schwartzburgisch gewesen: und stehet im Calender 1683. zu Eisenberg gedruckt / daß Graf Günther von Schwartzburg / mit seinen Söhnen / Johannen und Neffen Gunthero anno 1343. sich deswegen Herrn zu Leuchtenburg geschrieben.

§. 6. Endlich hat Land-Graf Friedrich / der Streitbare / und sein Bruder; Wilhelm / zu Thüringen / die Schlösser; Roda und Leuchtenburg / wieder eingelöset mit 2100. Schock Freyburger Groschen A. C. 1396. am Sonntage Reminiscere. Hat sich also die versprochene Einlösung von anno 1333. biß 1396. verzogen. Worauf Graf Johannes anno 1396. in einem öffentlichen An-

schlage die Unterthanen (die Mannschafft werden sie allda genennet) der Herrschafft Leuchtenburg / wohin auch damahl Roda gehöret / ihrer Pflicht erlassen / und sie an die Marg-Grafen zu Meissen verwiesen / denenselben zu huldigen.

§. 7. Daß wir aber nun fortfahren in dem Stamm-Register des hohen Hauses Schwartzburg / so folgen nun fünffe / so von GUNTHERO XIIX. gebohren / nemlich:

(1.) JOHANNES II. (Graff Hannß) Graf zu Schwartzburg / Herr zur Wachsenburg / anno 1355. 1407. Dessen Gemahl war Richza, Gräfin von Kefernburg. Von dieses Nachkommen wird gehandelt werden im nachfolgenden §. 8.

(2.) Guntherus XXVI. Graf zu Schwartzburg / Herr zur Leuchtenburg / Cala und Roda / hat gelebet anno 1355. 1362.

(3.) Sighardus I. Ritter des Johanniter-Ordens in Preussen / hat gelebet 1360. 1363.

(4.) Henricus XIX. Ritter des Johanniter-Ordens in Preussen / 1363.

(5.) Sophia, hat gelebet 1361.

§. 8. Von JOHANNE II. sind gebohren nachfolgende:

(1.) Henricus XXIV. Graf zu Schwartzburg / 1370.

(2.) Balthasar IV. im Jahr 1370. 1393.

(3.) Johannes III. im Jahr 1377.

(4.) GUNTHERUS XXX. Graf und Herr zu Schwartzburg / im Jahr 1367. 1395. Dessen Gemah-

Gemahlin Jutta, Gräfin zu Schwartzburg/ von deren Kindern wird handlen §. 9.

(5.) Richza, vermählet dem Grafen von Honstein/ 1363. 1410.

(6.) Anna, vermählet dem Burg-Grafen von Kirchberg.

§. 9. Aus GUNTHERO XXX. sind gebohren drey nachfolgende:

(1.) HENRICUS XXVI. Graf und Herr zu Schwartzburg/ 1397. 1406.

Dessen Gemahlin Margaretha, Gräfin von Hohenlohe.

Aus diesen ist gebohren:

Mechtildis, vermählet an den Grafen von Werthheim.

(2.) GUNTHERUS XXXII. Graf und Herr zu Schwartzburg/ im Jahr 1400. 1450. hat zwey Gemahlinnen gehabt: erstlich Mechtildem, Fürstin zu Henneberg/ und hernach eine Freyin von Schönburg.

Aus der ersten Ehe sind drey folgende:

(a) Margaretha, vermählet an den Burggrafen von Leißnick/ 1422. 1452.

(b) Ursula, vermählet erstlich an den Grafen von Mannsfeld/ hernach an den Grafen von Gleichen/ 1415.

(c) Mechtildis, vermählet an Herrn Reussen zu Gera/ 1415.

(3.) Anna, Abtißin zu Ilm/ 1416. 1440.

Im GUNTHERO XXXII. ist diese Linie erloschen.

§. 10. Wir haben oben gedacht / daß GUNTHERUS XIIX. in dem Diplomate, so Er der Stadt Roda gegeben / sich bedienet der Formul derer Fürsten des Reichs: **Wier von GOttes Gnaden** &c. und hieher gehöret auch das Zeugnüß des sehr berühmten Historici, Alberti Crantzii, welcher Theologiæ und Juris Canonici Doctor gewesen / und zu Hamburg gestorben anno 1517. dieser saget in seiner Metropoli Lib. VI. c. 22. ausdrücklich: Es sind auch Grafen / welche als Fürsten gehalten werden / nemlich: die Anhaltische und Schwartzburgische. Dahero im Ablaß des Cardinals Raymundi vor diejenigen / welche die Capelle zu Arnstadt fleißig und offt besuchten / und deroselben hülffliche Hand leisteten / GUNTHERUS, Graf zu Schwartzburg / ein Durchläuchtiger Fürst genennet wird / anno 1502.

§. 11. Und dahero ist es geschehen / daß fast jederzeit die Herren Grafen zu Schwartzburg / in ihren Verrichtungen / sich der denen Fürsten des Reichs gebräuchlichen Formul bedienet. Also hat HENRICUS, der Graf zu Schwartzburg / anno 1224. der Bootey in Hengelbach / zum Besten der Cellæ Paulinæ, renunciiret / allwo die Anfangs-Worte diese sind: **Wier Heinrich / von GOttes Gnaden Graff zu Schwartzburg / allen / so diesen Brieff lesen / Glück und Heyl** &c. Im Jahr 1287. ist / wegen etlicher Acker Landes / im Dorffe Eichleben / also geschrieben worden: **Gunther / von GOttes Gnaden**

den/ Graff zu Schwartzburg. Im Jahr 1206. ist das Vogtey-Recht/ in Milwitz/ der Cellæ Paulinæ geschencket worden/ in welcher Schenckung die Anfangs-Worte diese sind: **Wier Günther/ von GOttes Gnaden/ Graff zu Schwartzburg** &c. Anno 1319. eignete eben dieser dem Kloster Cellæ Paulinæ ein halb Maß zu/ in Tychmannsdorff/ da der Anfang gleichfalls lautet: **Wier Günther/ von GOttes Gnaden/ Graff zu Schwartzburg/ thuen öffentlich kund durch gegenwärtigen Brieff** &c. Dergleichen finden sich auch in Nachrichtungen Anno 1333. 1344. 1363. 1370. 1383. 1388. 1397. 1401. 1418. 1424. 1436. 1455. &c.

TABULA V.

In sich haltend die Blanckenburgische Linie/ biß auf den Kayser Günther/ und dessen Brüder.

§. 1.

HENRICUS X. Graf zu Schwartzburg/ Herr zu Blanckenburg/ ein Anfänger der Blanckenburgischen Linie/ aus der Tab. I. §. 6. n. 4. Von diesem handelt Jovius Lib. V.

Chron. Dieser HENRICUS X. ist gewesen ein Vater acht folgender Kinder/ welche sind:

(1.) Guntherus XIV. Großmeister des Teutschen Ritter-Ordens in Preussen/ 1308.

(2.) HENRICUS XII. Graf zu Schwartzburg/ Herr zu Blanckenburg/ im Jahr 1287. 1324. hat zwey Gemahlinnen gehabt/ die (a) ist gewesen CHRISTINA, von welcher Er gezeuget vier Kinder/ wie wir sehen werden §. 2. Und die (b) andere ist gewesen UTHA, welche unfruchtbar geblieben. Und diese UTHA, des Kayser Günthers Stieff-Mutter/ ist begraben zu Arnstadt in der obern Franciscaner Kirchen/ allwo Ihr Grab-Stein zu sehen ist mit dieser Schrifft: ANNO DOMINI CIↃ CCC XLVI. OBIIT DOMINA UTHA, COMITISSA RELICTA DNI HENRICI, COMITIS DE SWARTZBURG. KL. APR.

(3.) Guntherus XV. Graf zu Schwartzburg/ Herr zu Blanckenburg/ 1297. 1352.

(4.) Guntherus XVI. wurde ein Münch/ Prediger-Ordens/ lebte dabey 1293. biß 1329.

(5.) Henricus XIII. 1293.

(6.) Jutta, Gemahlin Friedrichs/ Marggrafens zu Meissen/ 1316. lebete als Wittbe zu Arnstadt/ und † 1328. ist begraben im Kloster Stadt-Ilm/ welches sie vorhero reichlich beschencket hatte.

(7.) Jutta, Abtißin zu Ilm/ von 1324. 1342.

(8.) Agnes

(8.) Agnes, Kloster-Jungfrau zu Ilm / 1323. 1326.

§. 2. Was anlanget HENRICUM XII. ist dieses allhier merckwürdig / daß Er zu Arnstadt seinen Sitz gehabt / und also weißlich und löblich das gemeine Wesen auf dem Lande und in der Stadt verwaltet / daß auch dahero das gantze Land sonderbaren Nutzen und Ersprießlichkeit empfunden. Dahero auch der Kayser LUDOVICUS V. Bavarus, durch dieses Grafens sonderbaren hohen Verstand bewogen / denselben gewürdiget hat zu besuchen auf dem Arnstädtischen Schlosse / im Jahr 1322. den 26. Augusti und allda in Gegenwart des jüngern Land-Grafens / Friedrichs / welcher hernach genennet worden ist Gravis, oder Severus, der Ernsthafftige / den Grafen HENRICUM XII. verordnet hat zum Vormund diesem FRIDERICO GRAVI. Andere Historien-Schreiber setzen auch diese Umstände darzu: daß Land-Graf Friedrich mit dem Biß / sonst Fortis, der Freudige / genannt / seinem eintzigen Sohne Friderico, Severo oder Gravi oder Macro, dem Magern / durch ein Testament Herrn HENRICUM XII. Grafen zu Schwartzburg / nicht nur zum Vormund verordnet / sondern auch darzu gesetzet Herrn Heinrichen Reußen von Plauen / als einen Neben-Vormund / welche Vormundschaffts-Verordnung auch von dem Kayser LUDOVICO V. bekräfftiget worden. Und nachdem HENRICUS XII. Graf von Schwartzburg umb das Jahr 1324.

gestor-

gestorben/hat der Herr Reuß solches Vormunds-schaffts-Amt alleine verrichtet/ und wegen löblicher Verwaltung anno 1329. vom Kayser LUDOVICO von der Pflicht dieses Amts durch eine Schrifft loßgesprochen worden: welcher Brieff noch heute zu Tage in dem Reuß-Plauischen Archivo aufgehaben liegt. Mann besehe Petri Beckleri Reuß-Plauische Genealogie pag. 46. 47. und zum Theil Peckensteinii Theatr. Saxon, Part. I. C. XVIII. pag. 275. Daß aber der Kayser LUDOVICUS V. eine zeitlang zu Arnstadt bey Graf Heinrichen XII. sich aufgehalten/ ist dahero offenbahr/ weil Er im nachfolgenden Jahre 1323. der Stadt Magdeburg zwey Privilegia ertheilet/ welche Werdenhagen im II. Theil de Rebus publ. Hanseat. dieses Jahrs/ p. 909. 911. anführet/ und erzehlet/ sie wären geschrieben und gegeben/ zu Arensteden/ eins Nonis (den 5.) Augusti, das andere am Tage des seeligen P. im Jahre Christi 1323. seines Reichs aber im Neunten.

§. 3. Von HENRICO XII. und zwar aus der ersten Gemahlin/ CHRISTINA, sind gebohren vier folgende:

(1) Guntherus XX. Thum-Herr zu Magdeburg/ A. C. 1297. 1314. und dieses Guntheri, Thum-Herrns Grab-Mahl ist auch zu sehen zu Arnstadt in der Barfüßer Kirchen nicht weit vom Altare/ mit dieser Uberschrifft: ANNO DOMINI cIↃ. CCC. XIIII. I. VIGIL. SCI. MICHA-

MICHAHEL. OBIIT. DNS. GUNTHER. CANONICUS MAGDEB. FILI. DOM. COM. D. SWARTZBURG.

(2) HENRICUS XV. Graf zu Schwartzburg/ Herr zu Blanckenburg und Arnstadt/ A. C. 1296. ✝. 1336. Dessen Gemahlin ist gewesen/ ELISABETHA, Gräfin von Orlamunda. Von diesem HENRICO XV. kommen biß auf heutigen Tag in gerader Linie her die hohen Helden von Schwartzburg/ wie wir sehen werden TAB. VI.

(3) Jutta, oder Juditha, gebohren 1316. ✝ 1353. den 3. Decembr. ist gewesen eine Gemahlin Alberti, Grafens von Barby/ welcher Mühlingen wieder aufgebauet/ ✝ 1358.

(4.) GUNTHERUS XXI. Graf zu Schwartzburg/ Herr zu Arnstadt/ welcher den 2. Februarii im Jahr 1349. zu Franckfurt am Mäyn zum Römischen Kayser erwehlet worden/ ist gebohren 1304. ✝ 1349. Seine Gemahlin ist gewesen ELISABETHA; Gräfin von Honstein/ eine Tochter Dieterici V. Ist von dem Medico Freydanck mit Gifft vergeben/ und begraben worden zu Franckfurt am Mayn. Ein mehrers siehe im folgenden §. 4.

§. 4. Von dieses Kaysers GUNTHERI Geburts-Tage schreiben die Historici sehr veränderlich/ indem etliche desselben Geburths-Tag in das Jahr 1304. andere in das Jahr 1305. etliche end-

endlich in das Jahr 1312. ansetzen. Weil aber Cuspinianus, welchen wir vorhero in der Vorrede §. 9. citiret / ausdrücklich schreibet: daß GUNTHERUS zum Römischen Kayser erwählet worden / als Er 45. Jahr alt gewesen. Und M. Albertus Argentin. Chron. edit. Urstis. de anno 1670. p. 135. 150. ausdrücklich saget: Gunther / Graf zu Schwartzburg in Thuringen / seines Alters ohngefehr 45. Jahr. Und ferner Onuphrius Panvinius Rom. Principum L. 3. n. 41. in Chron. Chron. pag. 190. klar geschrieben: Er hat gelebet 45. Jahr. Oder: wie die Worte Octavii de Strada, de Vitis Imperat. p. 417. lauten: Er ist gestorben Sexto Calendas Augusti [am 27. Julii] im Jahr nach Christi Geburt 1349 / im sechsten Monat seiner Regierung / da Er erfüllet hatte 45. Jahr und sechs Monate. Wenn nun 45. Jahr abgezogen werden von dem Jahr 1349 / kömmt heraus das Jahr 1304 / welches das rechte Geburts-Jahr GUNTHERI.

§. 5. Dem Kayser GUNTHERO schreiben etliche zu / zur Gemahlin / Elisabetham, eine Tochter Friedrichs / Hertzogs in Oesterreich. Limnæus, und andere / schreiben: es sey gewesen Anna, eine Tochter Ludovici V. Bavari, Römischen Königs; wir sind aber ein anders unterrichtet aus denen Schwartzburgischen Archiven / daß des Kayser Gunthers Gemahlin gewesen sey ELISABETHA, Gräfin zu Honstein / DIETERICI V. Tochter.

§. 6.

§. 6. Was des Kayser Günthers Vater anlanget / ist / wegen desselben / ein sehr grosser Irrthum begangen worden von denen Genealogisten / indem sie seinen Vater / den HENRICUM XII. mit dem HENRICO VI. als Atavo, vermenget. Inmassen (1.) der Vater gewesen jetzt-gedachter HENRICUS XII. (2.) Der Avus, oder Groß-Vater / ist gewesen HENRICUS IX. (3.) Der Proavus ist gewesen GUNTHERUS VII. (4) Der Abavus ist gewesen HENRICUS VII. und (5) der Atavus ist gewesen HENRICUS VI. welcher letztere im Jahr 1184. zu Erffurt umbkommen. Und diesen Irrthum hat Rittershusius, und auch die neuen Scribenten begangen. Aus diesem Satz aber folget dieses ungeräumte Ding / daß der Vater des Kayserß GUNTHERI 129. Jahr vorher gestorben sey / ehe GUNTHERUS der Sohn gebohren worden: inmaßen Kayser Günthers Vater noch gelebet hat anno 1324. und ist nicht anno 1313. sondern anno 1184. den 26. Julii dieser unglückliche Fall in Erffurt vorgangen / wie oben §. 4. TAB. I. gewiesen worden.

§. 7. Es werden ferner Kayser Günthers Brüder gar unrecht erzehlet und beschrieben. Denn: wenn seine Brüder sollen gewesen seyn GERHARDUS, erst Bischoff zu Naumburg / hernach zu Würtzburg / und Hertzog in Francken / HENRICUS und JOHANNES, dieses wird alles ohne Grund erzehlet. Wir läugnen zwar nicht / daß GERHARDUS, Graf zu Schwartzburg / gebohren

bohren 1354. † 1400. gewesen sey Bischoff zu Würtzburg und Hertzog in Franckenz aber mann muß wissen/daß dieser GERHARDUS sey gewesen HENRICI XX. Gratens zu Schwartzburg/ und Anfängers der Leuterbergischen Linie/ältester Bruder: dahero wir nicht können zugeben/ daß der Bischoff GERHARDUS, so aus der Leutenbergischen Linie entsprungen/sey gewesen ein Bruder Kayser Günthers/so aus der Blanckenburgischen Linie entsprossen.

§. 8. Es ist auch gantz falsch / daß Kayser Gunther unter seinen Brüdern sey der älteste gewesen/ da Er vielmehr der jüngste gewesen: gleich wie wir dessen Brüder mit der Schwester aufgezeichnet haben §. 3. dieser TAB. V.

§ 9. Dem historischen Wercklein vom GUNTHERO, dem Kayser/ so zu Wetzlar im Jahr 1695. gedruckt/ ist angehänget eine Schwartzburgische Genealogie, aus einem sehr alten geschriebenen Buche/ dessen Autorität und Glaube/ ob sie zwar zweiffelhafftig; nichts destoweniger werden daselbst am Ende ausdrücklich drey Brüder genennet: GUNTHERUS, HENRICUS, GUNTHERUS, welcher letztere ist der Kayser GUNTHERUS, und wird dem vorigen Satz widersprochen/ welcher dem Kayser Gunther diese Brüder zuschreibet: GERHARDUM, HENRICUM und JOHANNEM.

§. 10. Von dem Kayser *GUNTHER* sind gebohren fünff folgende:

(1.) *HEN-*

(1.) *HENRICUS XIIX.* Graf zu Schwartzburg/ Herr zu Arnstadt/ 1339. 1357.

(2.) Elisabetha, Kloster-Jungfrau zu Ilm/ hat gelebet 1349. biß 1380.

(3) Agnes, vermählet an den Grafen von Henneberg/ 1349. 1359.

(4.) Mechtildis, vermählet dem Grafen von Mannsfeld/ 1349. 1359.

(5.) Sophia, vermählet dem Grafen von Orlamünda/ hat gelebet 1349. 1359.

Und diese Linea des Kayser Günthers ist in HENRICO XIIX. nach dem männlichen Geschlecht erloschen. Und verließ dieser verstorbene Graf/ Heinrich XIIX. Franckenhausen/ und die halbe Stadt Arnstadt; solches rechneten Land-Graf Friedrich und Balthasar zu Thüringen vor einen Lehens-Fall/ und wolten sich dieser beyden Plätze anmassen. Deme widersprachen des Verstorbenen Vettern/ und bezogen sich auf ihre von denen Lehn-Herren bestätigte Erb-Verträge. Endlich wurde die Sache dahin verglichen/ daß sie diese beyde Städte behielten/ und hingegen denen Land-Grafen die drey nicht weit von Jena liegende Schlösser: Kirchberg/ Windberg und Greiffberg/ abtraten.

TABULA VI.

Führet fort die Blanckenburgische Linie von HENRICO XV. biß auf GUNTHERUM XL.

§. 1.

HENRICUS XV. ein älterer Bruder des Kayſers GUNTHERI, [§. 1. n. 3. TAB. V.] Graf zu Schwartzburg / Herr zu Blanckenburg und Arnſtadt / im Jahr 1296. 1336. Deſſen Gemahlin iſt geweſen Eliſabetha, Gräfin von Orlamünda.

Von dieſem HENRICO XV. ſtammen her biß auf dieſen Tag / in gerader Linie / die hohen Helden des Hauſes Schwartzburg.

Von dieſem ſind gebohren drey folgende:

§. 2. (1.) *HENRICUS XVII.* Graf zu Schwartzburg / Herr zu Arnſtadt und Sondershauſen / anno 1338. 1373. Deſſen Gemahlin iſt geweſen Agnes, Gräfin zu Honſtein. Ein Anfänger einer beſondern Linie. Beſiehe TAB. VII.

(2.) Jutta, vermählet an den Grafen von Mannsfeld / anno 1361.

(3.) *GUNTHERUS XXV.* Graf zu Schwartzburg / Herr zu Arnſtadt und Sondershauſen / anno 1343. † 1368. Deſſen Gemahlin iſt geweſen Eliſabeth / Gräfin zu Honſtein.

§. 3. Von dieſem *GUNTHERO XXV.* ſind gleichfalls gebohren drey folgende:

(1.) *HENRICUS XXV.* Herr zu Arnſtadt und Sondershauſen / anno 1363. 1413.

(2.) *GUNTHERUS XXIX.* Graf zu Schwartzburg / Herr zu Arnſtadt und Sondershauſen / anno 1364. † 1416, Gemahlin Anna, eine Tochter Johan-

Johannis, Land-Grafens zu Leuchtenberg/ dessen Nachkommen besehe mann im folgendem §. 4.

(3.) Guntherus XXXI. Herr zu Arnstadt und Sondershausen/ anno 1367. † 1386.

§. 4. Von GUNTHERO XXXIX. sind gebohren fünff folgende:

(1.) Henricus XXIIX. Herr zu Arnstadt und Sondershausen/ 1397. 1403.

(2.) Guntherus XXXIII. Ertz-Bischoff zu Magdeburg/ 1403. 1443. und dieser ist derjenige Ertz-Bischoff/ welcher mit seinen Kriegs-Waffen die Stadt Koeten beschlossen gehalten/ und Bernharden/ Grafen zu Bernburg/ mit Kriege gezüchtiget/ und viel andere Thaten gethan.

(3.) HENRICUS XXIX. Graf zu Schwartzburg/ Herr zu Arnstadt und Sondershausen/ anno 1403. † 1436. den 4. Octobris. Dessen Gemahlin war Catharina, eine Tochter Friderici, Hertzogs zu Braunschweig/ 1403.

Seine Nachkommen besiehe im folgenden §. 5.

(4.) Guntherus XXXI. Graf zu Schwartzburg/ 1391. 1414.

(5.) Anna, eine Gemahlin Friderici, des Friedfertigen [Pacifici] Land-Grafens in Thüringen/ im Jahr 1407. 1431. ist samt ihrem Ehe-Herrn begraben im Reinhards-Brunn den 7. Maji.

§. 5. Von HENRICO XXIX. sind geb. drey folgende:

(1.) Anna, vermählet an Grafen von Stolberg/ 1416, 1481.

(2.) *HENRICUS XXXVI.* Graf zu Schwartzburg/ Herr zu Arnstadt und Sondershausen/ anno 1418. Gemahlin war Elisabetha, eine Tochter Adolphi, Hertzogs zu Cleve/ ist Rector gewesen bey der Academie Erffurt das Jahr 1472. † 1488. Ist begraben mit seiner Gemahlin in der Marien-Kirche zu Arnstadt.

Die Nachkommen dieses suche §. 6.

(2.) Margaretha, anno 1421.

§. 6. Von *HENRICO XXXI.* sind gebohren zehen folgende:

(1.) *HENRICUS XXXII.* gebohren anno 1438. † 1496. Ertz-Bischoff zu Bremen auf XXXIII. Jahr/ und Bischoff zu Münster. Und dieser ist derjenige Ertz-Bischoff/ welcher das Studieren und gute Künste mit Kriegs-Waffen bewehret gemachet/ und die Kriegs-Waffen mit schönen Künsten gezieret. Dieser hat unter der Bekleidung eines Kriegs-Heldens/ und aus priesterlichem Gemüthe/ Gerhardum, Grafen zu Oldenburg/ so wider die Hamburger/ Lüneburger und Bremer Raubereyen übete/ in vielen Treffen gedemüthiget.

(2.) *GUNTHERUS XXXVI.* oder der Aeltere/ Graf zu Schwartzburg/ Herr zu Arnstadt und Sondershausen/ 1439. 1503. Dessen Gemahlin war Margaretha, eine Tochter Wilhelmi IV. zu Henneberg/ ist vermählet worden im 14. Jahre ihres Alters.

Aus diesem sind gebohren zwey Töchter:

(a) Margaretha, 1460.

(b) Mar-

(b) Margaretha, vermählet an Woldemar, Fürsten von Anhalt/ 1464. 1521.

(3.) Catharina, in ihrem 16. Jahre vermählet Bussoni, Grafen zu Mannsfeld/ und hernach dem Grafen von Gleichen/ 1442. 1484.

(4.) Henricus XXXIIX. Provisor auf dem Eichsfelde/ anno 1443. 1481. Diesem sind auch die Schlüssel zum Thoren in Erffurt anvertrauet gewesen.

(5.) Henricus XXXIV. Thum-Herr zu Hildesheim/ 1452.

(6.) *GUNTHERUS XXXIIX.* oder der Mittlere/ Graf zu Schwartzburg/ Herr zu Arnstadt und Sondershausen/ 1455. 1484. Dessen Gemahlin war Catharina, eine Tochter Brunonis, Grafens zu Querfurt. Besiehe §. 7.

(7.) *GUNTHERUS XXXIX.* oder der Jüngere/ Graf zu Schwartzburg/ Herr zu Arnstadt und Sondershausen/ 1455. 1531. Dessen Gemahlin war Amalia, ein Tochter Volraths/ Grafens zu Mannsfeld. Ist begraben zu Arnstadt in der Kirchen zur lieben Frauen Marien.

Dieser ist der letzte Grafe/ welcher der Päbstlichen Religion zugethan gewesen/ und folgete sein Sohn HENRICUS XXXVII. Besiehe §. 9. n. 2.

(8.) *HENRICUS XXXV.* Thum-Herr zu Straßburg/ 1456.

(9.) Maria, 1458.

(10.) Maria, 1459.

§. 7. Von *GUNTHERO XXXIIX.* dem Mittlern/ sind gebohren folgende viere:

1.) Catharina, vermählet an Reinharden/Grafen von Hanau/ anno 1496. † 1552.

2.) Margaretha, vermählet an Johann/Land-Grafen zu Leuchtenberg/ 1499. † 1518.

3.) *HENRICUS XXXVI.* Graf zu Schwartzburg / Herr zu Arnstadt und Sondershausen. Hat gelebet 1493. 1526. Hat gehabt zwey Gemahlinnen.

a) Magdalenen/ Gräfin zu Honstein. Dieser Nachkommen besiehe im folgenden §. 8.

b) Annen / von Nassau-Wisbaden. Besiehe im nachfolgenden §. den Sohn HENRICUM XL.

4.) Barbara, Abtißin zu Ilm/ 1510. 1523.

§. 8. Von HENRICI XXVI. erster Gemahlin/ Magdalenen/ sind folgende viere:

1.) GUNTHERUS XL. Herr zu Arnstadt und Sondershausen/ 1499. Dessen Gemahlin/ Grä-fin von Isenburg und Budingen / 1528. † 1572. Er selber aber / GUNTHERUS, ist gestorben im Schlosse Gehren den 20. Novembris anno 1552. und zu Arnstadt in der Unter-Kirchen zur L. Frauen begraben.

Aus diesem sind gebohren zehen. Besiehe die TAB. IIX.

2.) Anna, 1500. Kloster-Jungfrau.

3.) Margaretha, Abtißin zu Ilm/ 1502. † 1540. als Probstin zu Quedlinburg.

4.) Henricus XXXIX. Herr zu Arnstadt und Sondershausen/anno 1504. † 1528. Hat gewohnet zu Franckenhausen/ ist im Wasser umkomen.

Aus

Aus der andern Gemahlin / Anna von Nassau-Wisbaden / ist:

HENRICUS XL. Herr zu Arnstadt und Sondershausen. Hat seinen Sitz gehabt zu Franckenhausen / gebohren 1505. † 1537. Dessen Gemahlin / Margaretha von Schönberg / † ohne Kinder.

§. 9. Von GUNTHERO XXXIX. (§. 6. n. 7.) sind gebohren nachfolgende dreye:

1.) Otilia, vermählet an den Grafen von Limburg / 1495. 1540.

2.) HENRICUS XXXVII. Herr zu Arnstadt und Sondershausen / 1499. † 1538. Dessen Gemahlin war Catharina, Fürstin von Henneberg.

Und dieser ist der erste Lutherische Grafe. Dessen Nachkommen besiehe im folgenden §. 10.

GUNTHERUS XXXIX. und HENRICUS XXXVII. sind anno 1525. im Bauren-Aufruhr gezwungen worden / auf dem Rath-Hause zu Arnstadt dem Begehren derer Rebellen zu unterschreiben. Es sind aber wenig Tage hernach diese Rebellen gestraffet worden.

3.) Anna, vermählet an den Grafen von Isenburg / 1497. 1533.

§. 10. Von HENRICO XXXVII. n. 2. sind gebohren vier folgende:

1.) Anastasia, vermählet an den Grafen von Waldeck / 1526. 1570.

2.) Henricus Wilhelmus, Graf zu Schwartzburg / 1527.

3.) Amalia, vermählet an den Grafen von Mannsfeld/ 1529.

4.) Anna Maria, vermählet an den Grafen von Waldeck/ anno 1554.

Und zu dieser Zeit ist an diesem Stamme dieser Reiß erloschen.

Denn nachdem HENRICUS XXXVII. ohne männliche Erben gestorben / und zu Arnstadt in der L. Frauen-Kirchen begraben / hat ihm gefolget/ und seinen Sitz zu Arnstadt genommen GUNTHERUS XL. Besiehe TAB. IIX.

TABULA VII.

Stellet dar die Blanckenburgische Neben-Linie.

§. 1.

HENRICUS XVII. ältester Sohn HENRICI XV. (Tab. VI. §. 2.) Graf zu Schwartzburg/ Herr zu Arnstadt und Sondershausen 1338. 1373. Dessen Gemahlin war Agnes, Gräfin von Honstein.

Dieses Nachkommen haben theils zu Blanckenburg / theils im Städtlein Ranis gewohnet.

§. 2. Aus diesem sind gebohren nachfolgende sieben:

1.) Henricus XXI. Probst zu Jecheburg/von 1365. biß 1394.

2.) Henricus XXII. Graf zu Schwartzburg/ 1374.

3.) Henri-

3.) Henricus XXIII. Graf zu Schwartzburg/ Herr zu Arnstadt und Blanckenburg/ anno 1369. 1485. Gemahlin/ Reußin von Gera.

3.) GUNTHERUS XXIIX. Graf zu Schwartzburg/ Herr in Ranis/ im Jahr 1369. 1418. Gemahlin war Margaretha von Henneberg.

Von diesen ist gebohren Elisabeth 1404.

5.) Agnes, vermählet an Herrn Reussen zu Gera/ 1374.

6.) Elisabeth/ vermählet an Grafen von Querfurt/ 1374.

7.) Jutta, vermählet an den Grafen von Schwartzburg/ 1267. 1374. Und dieser HENRICUS XXIII. und GUNTHERUS XXIIX. sind diese zwey Brüder/ Grafen zu Schwartzburg/ Herren zu Blanckenburg und Ranis/ welche ihre Erbtheile am Schlosse und Stadt Arnstadt/ wie auch am Städtlein Plaue verkauffet haben anno 1381. HENRICO XXV. und GUNTHERO XXX. Gebrüdern/ Grafen zu Schwartzburg/ Herren zu Arnstadt und Sondershausen/ vor 12500. Marck löthiges Silbers/ und durch diesen Verkauff sich/ als eine besondere Linie/ absondern wollen. Es ist aber im GUNTHERO XIIX. diese Linie/ wider Verhoffen/ verloschen.

TABULA IIX.

Stellet dar die Arnstädtische und Sondershäusische Linie.

§. 1.

DAß vom GUNTHERO XL. gebohren seyen zehen / ist oben gesagt TAB. VI. §. 8. n. 1. und diese sind nachfolgende:

1.) GUNTHERUS XLI. Graf zu Schwartzburg / mit dem Zunahmen der Streitbare / ist gebohren zu Sondershausen / anno 1529. † 1583. Gemahlin war Catharina, eine Tochter Wilhelmi, Grafens von Nassau-Dillenburg / † 1624. Dieses GUNTHERI Gedachtnüß erneuert unserer Stadt täglich das prächtige Schloß und schöne künstliche Mühle / von 16. Mahl-Gängen / 2. Graupen-Gängen und 1. Schneide-Mühle / so von Ihme also herrlich erbauet sind. Er wird aber billig der Streitbare genennet; inmassen Er eine sonderbare Probe seines heroischen Gemüths in Franckreich anno 1555. gethan / da Er zum öfftern die Frantzen mit blutigem Treffen besuchet / und dero Armee tapffer in die Flucht gejaget / entwaffnet / und endlich gantz erleget. A. C. 1563 / und nachfolgenden Jahren / ist Ihme in Dennemarck die gantze Cavallerie von Friderico II., mit welchem Er den König in Schweden / Erich / bekriegte / übergeben worden / allwo Er so tapffer die Sache verrichtet / daß Er kurtz darauf vom Kayser Maximiliano, General-Feld-Marechall in Ungarn wider Solymannum, ja auch Ihrer Kayserlichen Majestät Rath verordnet worden. Was vor einen tapffern Krieges-Helden Er sich bezeiget bey Belä-

gerung

gerung des Schlosses Grimmenstein zu Gotha/ ist bekannt. Endlich ist Er in die Niederlande/ als in eine Werckstatt des Martis, kommen/ und dem Kriegs-Lager Matthiæ, Ertz-Hertzogs in Oesterreich/wider die Spanier/gefolget/ und zu Antwerpen sein Leben geendiget A. C. 1583. Er ist hernach anhero nach Arnstadt geführet/und allda in der Kirchen zur L. Frauen begraben worden/auf Anordnung seiner Wittbe/ der Gräfin Catharinen von Nassau.

Und diese ist diejenige Durchläuchtige Catharina, welche/ von Gottseeligkeits-Eyfer gleichsam entzündet/ so viel herrliche Wohlthaten unserer Stadt zugewendet. Es reden solches gleichsam mit lauter Stimme unsere Kirchen und Gottes-Acker/ allwo der CATHARINÆ Nahmen noch allenthalben angemahlet zu sehen ist. Es rühmet Sie die Bibliothec in der in der Barfüsser-Kirchen/welche Sie mit dem Opere Regio, oder Königl. Spanischen/aus vielen Sprachen bestehendem Bibel-Wercke von Antwerpen beschencket. Es preiset Derselben Lob das Hoch-Ehrwürdige Ministerium, welchem/ wie auch denen armen Wittben/ die jährliche Zinsen von zwey tausend Gülden Capital Sie gewidmet. Deroselben hohe Freygebigkeit rühmet auch die Schule/ indem A. C. 1616. den 22. Novembris Sie gleichfalls zwey tausend Gulden vermachet/ daß dieses Capitals Zinsen jährlich der meiste Theil denen Primanern, so unsere Lands-Kinder/ solle ausgetheilet werden. Das übrige aber armen

Schul-

Schul-Kindern und Current-Schülern zur Kleidung gegeben werden. Und diese grosse Wohlthat ist von hiesigem Stadt-Schreiber/ Quirino Heßling / in einem Teutschen Carmine gerühmet und gedruckt / auch vor etlichen Jahren wieder aufgeleget worden. Sie ist seelig verschieden in sehr hohem Alter anno 1624. am heiligen Christ-Tage/ und den 4. Februarii anno 1625. an die Seite ihres Ehe-Gemahls in der L. Frauen-Kirchen beygesetzet worden/ mit welchem sie XXIII. Jahr gelebet / und hernach über XL. Jahr als Wittbe zugebracht.

2.) Magdalena, gebohren 1530. vermählt Joh. Alberto, Grafen zu Mannsfeld/ † 1565.

3.) Amalia, 1531. 1543.

4.) JOHANNES GUNTHERUS, Graf zu Schwartzburg/ 1532. † 1586. Dessen Gemahlin war Anna, eine Tochter Antonii, Grafens zu Oldenburg/ 1566. † 1579. Dieser ist der Anfänger dieser Linie/ und der solche fortgesetzet.

Von diesem sind XII. gebohren / von welchen hernach §. 2.

5.) Wilhelmus, Graf zu Schwartzburg und Honstein / 1534. † 1598. Dessen erste Gemahlin war Elisabetha, eine Tochter Joachimi/ Grafens Schlickens/ 1567. † 1590. Die andere Gemahlin war Clara, eine Tochter Wilhelmi, Hertzogs zu Braunschweig/ 1592. † 1658.

6.) Philippus II. Graf zu Schwartzburg/ 1536. † eben in diesem Jahre.

7.) AL-

7.) ALBERTUS VII. Graf zu Schwartzburg und Honstein / gebohren 1597. † 1605. Ein Anfänger der Rudolstädtischen Linie. Von diesem und seinen Nachkommen wird handeln TABULA IX.

8.) Otto Henricus, Graf zu Schwartzburg / gebohren und † 1538.

9.) Anna Sibylla, vermählet Ludovico, Grafen zu Isenburg und Budingen / im Jahr 1540. 1578.

10.) Elisabetha, 1561. † 1612. Gemahlin Grafens zu Oldenburg 1576.

§. 2. Von JOHANNE GUNTHERO (§. 1. n. 4.) sind gebohren folgende XII.

1.) Ursula und
2.) Sophia Elisabeth } Zwillinge / davon die erste † 1568. in der Wiegen; die andere aber 50. Jahr alt worden.

3.) Clara, anno 1569. † 8. Maji 1639.

4.) GUNTHERUS XLII. Graf zu Schwartzburg und Honstein / gebohren 1570. † 1643.

Und dieser ist derjenige GUNTHERUS, Graf zu Schwartzburg / welcher den neuen Altar in der Franciscaner-Kirchen in Arnstadt hat aufbauen lassen / allwo diese Worte angeschrieben stehen:

GUNTHERUS. JOHANN. GUNTH. F. GUNTH. N. EX IV. VIRIS

VIRIS S. R. IMPER. COMIT. COMES DE SCHWARTZBURG ET HONSTEIN. ETC. ANNUM ÆTAT. LXXI. SUPERANS. AD DEI SOSPITATORIS GLORIAM. ET AD EXEMPLUM ANNÆ SORORIS DESIDERATISS. VIRGINIS GENEROSISS. SUGGESTUM ET BAPTISTERIUM HIC EXTRUENTIS. ALTARE HOC JUXTA SEPULCHRETUM SUUM NOVUM ITA ORDINARE VOLUIT VIVENS, UT TANDEM IN CHRISTO BEATE MORITURUS, ANNO CHRISTI cIↃ. IↃC. XLI.

5.) Antonius Henricus, Graf zu Schwartzburg und Honstein / gebohren 1571. ✝ 1638. den 10. Augusti.

6.) Catharina, gebohren 1572. Dechandin zu Hervorde. ✝ 1626.

7.) Sabina, anno 1573. ✝ 1628.

8.) Anna, geb. 1574. ✝ 1640.

Dieses ist Anna, Gräfin von Schwartzburg / welche im Jahr 1625. die Cantzel / uñ im Jahr 1639. den Tauff-Stein in der Franciscaner-Kirche hat bauen lassen / daher über der Cantzel wir diesen Vers lesen / daraus die Jahr-Zahl 1625. kömmt:

oMnIa

oMnIa fICta rVVnt: DIVIna at gratIa fVbstat.

Und ist diese Cantzel den I. Oster-Tag 1625. vom Herrn Superint. Schuccelio eingeweyhet.

Uber der Cantzel-Thür ist folgende Uberschrifft:

Das hochwohlgebohrne Gräfl. Fräulein/ Fr. ANNA, gebohrnes Fräulein zu Schwartzburg und Honstein/ hat auf Dero Gräfl. Gn. Kosten diese Cantzel/ zur Ehre GOttes / und der Kirchen zum besten/ erbauen lassen. Darauf am ersten heiligen Ostertag 1625. die erste Predigt gehalten worden:

Alles vergänglich/ GOttes Gnade bleibet ewig.

DIes IrrDIsCh thVt Vergehn/
GOttes GnaD eWIg belstehn. M. Joh. Schucc. S.

Nicht lange hernach hat auch hochgedachtes Gräfliche Fräulein den Tauff-Stein lassen bauen/ dahero über demselben wir diese Worte lesen:

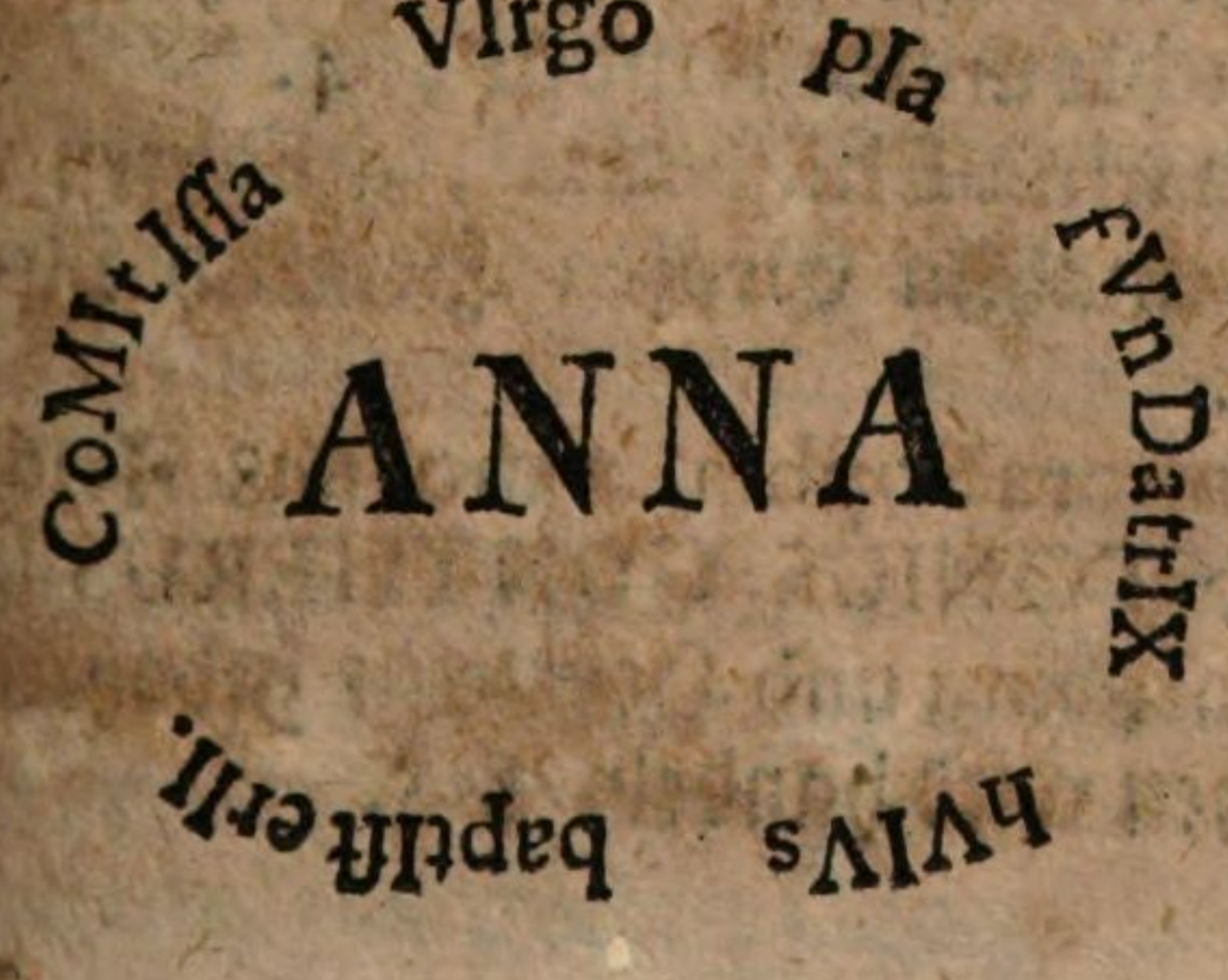

9.) Ma-

9) Maria, anno 1576 ✝ 1577.

10. Joh. Guntherus II. Graf zu Schwartzburg und Honstein 1577.

11) CHRISTIANUS GUNTHERUS I. Graf zu Schwartzburg und Honstein/ gebohren 1578. ✝ 25. Nov. 1642.

Dessen Gemahlin war/

Anna Sibylla, eine Tochter ALBERTI, Grafens zu Schwartzburg Rudolstadt.

Von diesen beyden sind gebohren neune/ so hernach §. 3. sollen genennt werden.

12) Dorothea, gebohren 1579. vermählet Alexandro, Hertzog zu Holstein-Sunderburg ✝ 25. Julii anno 1639.

§. 3. Von CHRISTIANO GUNTHERO I. (n. 11. §. 2.) sind gebohren worden neun folgende.

1) Anna Juliana, gebohren 1613. ✝ 28. Nov. 1652.

2) Joh. Guntherus III. Graf zu Schwartzburg und Honstein anno 1615. ✝ 1616.

3) CHRISTIANUS GUNTHERUS II. Graf zu Schwartzburg und Hohnstein/gebohren 1616. von dessen Nachkommen handelt §. 4.

4) Catharina Elisabetha, gebohren 1617. ✝ 1701. Gemahlin Grafen Heinrich Reußen zu Gera 1631.

5) Eleonora Sophia, anno 1618. ✝ 1631.

6) ANTONIUS GUNTHERUS I. Graf zu Schwartzburg und Honstein/ gebohren 1620. von welchen wird handeln §. 5.

7) LU-

7) LUDOVICUS GUNTHERUS II. Graf zu Schwartzburg und Honstein/ gebohren 1621. von welchem wird handeln §. 7.

8) Sophia Elisabetha, im Jahr 1622. † 1697.

9) Clara Sabina, 1623. †.

§. 4. CHRISTIANI GUNTHERI II. so zu Arnstadt seinen Sitz gehabt (n. 3. §. 3.) gebohren den 1. Aprilis, 1616. † 10. Sept. 1666. Gemahlin ist gewesen Sophia Elisabetha, Georgii, Grafens zu Mörseburg und Beffort / Tochter / vermählet 1645. † 1685.

Von diesen beyden sind gebohren sechs folgende:

1) Sibylla Juliana, geb. 1646. † 5. April. 1698. vermählet Henrico, dem ältesten Reussen zu Graitz 1672.

2) Sophia Dorothea, gebohren 1647. vermählet Ernesto, Grafen zu Stolberg-Isenburg/ 1672. † 26. April. 1708.

3) Clara Sabina, geb. 1648. † 1698.

4) Christiana Elisabetha, gebohren 1651 † 167[illegible]

5) Eleonora Sabina, geb. 1653. † 1685.

6) JOHANNES GUNTHERUS, gebohren den 30. Julii 1654. † 29. Aug. 1669. zu Tübingen/ aber begraben zu Arnstadt in der Franciscaner-Kirchen.

§. 5. Antonius Guntherus, so zu Sondershausen seinen Sitz gehabt/ geb. 9. Jan. 1620. † 1666. im Augusto. Dessen Gemahlin war Maria Magdalena, eine Tochter Georgii Wilhelmi,

Pfaltz-Grafens zu Birckenfeld / vermählet 1644. † 27. Octobr. 1689.

Aus diesen sind gebohren folgende sieben:

1) Anna Dorothea, gebohren den 18. Augusti 1645. vermählet an Graf Heinrichen/Reussen zu Gera/ 1672. † 1716.

2) CHRISTIANUS WILHELMUS, gebohren den 16. Januarii 1647/ in Reichs-Fürsten-Stand erhöhet den 3. Septembris 1697. Von dessen Gemahlinnen und Kindern wird folgender §. 6. handeln.

3) Clara Juliana, gebohren 1648.

4) Eleonora Sophia, Dechandin zu Quedlinburg/ gebohren den 14. Septembris 1650.

5) ANTONIUS GUNTHERUS, gebohren den 10. Octobris 1653. Von diesem wird handeln §. 8.

6) Maria Magdalena, gebohren den 29. Julii 1655. Canonissa zu Quedlinburg.

7) Johanna Elisabetha, gebohren 1662.

Uber diese sind noch fünff junge Herrlein gebohren/ aber in ersten Jahren wieder verstorben.

§. 6. CHRISTIANI WILHELMI (n. 2. §. 5.) erste Gemahlin ist gewesen Antonia Sibylla, eine Tochter Alberti Friderici, Grafens zu Barby, vermählet 1673/ starb den 2. Maji 1684. Die andere war Wilhelmina Christiana, eine Tochter Johann Ernstens / Hertzogs zu Sachsen-Weimar/ gebohren den 26. Novembris 1658/ vermählet den 25. Septembris 1684/ starb den 30. Junii 1711.

Aus

Aus der ersten Ehe sind folgende sieben:

1) Antonius Albertus, gebohren den 7. Septembris 1674. gestorben den 16. Julii 1680.

2) Augustus Wilhelmus, gebohren den 4. Aprilis 1676 / gestorben den 13. Decembris, 1690.

3) GUNTHERUS XLIII. gebohren den 13. Augusti 1678/ hat sich vermählet den 2. Octobris 1712. mit Elisabetha Albertina, so gebohren den 31. Martii 1693/ einer Tochter Caroli Friderici, Fürstens zu Anhalt-Bernburg.

4) Magdalena Sophia, gebohren den 17. Februarii 1680/ vermählet Georgio Alberto, Grafen von Schönburg-Waldenburg/ den 19. Maji 1711.

5) Christiana Æmilia Antonia, gebohren den 13. Martii 1681 / vermählet Adolpho Friderico III. Hertzogen zu Mecklenburg-Strelitz / den 6. Julii 1705/ nun aber von anno 1708. den 12. Maji eine Wittbe/ hat ihr Wittumb zu Mirow.

6) Louysa Albertina, gebohren den 29. Junii 1682.

7) Antonia Sibylla, gebohren den 2. Maji 1684.

Aus der andern Ehe sind folgende achte.

1) Johanna Augusta, gebohren den 17. Septembris 1686/ gestorben den 3. Martii 1703.

2) Christiana Wilhelmina, gebohren den 19. Februarii 1688.

3) HENRICUS XLI. gebohren den 8. Novembris 1689.

4) AUGUSTUS, gebohren den 27. Aprilis 1691.

5) Henrietta Ernestina, gebohren den 29. Julii 1692.

6) RUDOLPHUS, gebohren den 21. Augusti 1695.

7) WILHELMUS, gebohren den 4. Januarii 1699.

8) CHRISTIANUS, gebohren den 27. Julii 1700.

§. 7. LUDOVICUS GUNTHERUS, hatte seinen Sitz erst zu Ebeleben/ hernach zu Arnstadt / war der dritte Bruder/ (§. 3. n. 7.) gebohren 1621/ gestorben zu Arnstadt den 20. Julii 1681. Dessen Gemahlin war Concordia, eine Tochter Johannis, Grafens zu Sayn und Wittgenstein.

Von ihnen sind gebohren:

1) Anna Augusta, gebohren 1671/ gestorben 1688.

2) Concordia, gebohren 1672. gestorben 1687.

§. 8. ANTONIUS GUNTHERUS, (§. 5. n. 5.) gebohren den 10. Octobris 1652. erst zu Keula/ hernach zu Arnstadt seinen Sitz habend/ wurde in Reichs-Fürsten Stand erhaben 1697. den 7. Sept. Aber im Jahr 1709. erst/ am Trinitatis-Feste/ wurde solches von der Cantzel uns eröffnet. Starb den 20. Decembris 1716. im Mittage nach eilff Uhren. Dessen hinterlassene Wittbe ist Augusta Dorothea, eine Tochter Antonii Ulrici, Hertzogs zu Braunschweig / gebohren den 16. Decembris 1666, vermählet den 6. Augusti 1684. ohne Kinder. Dem verstorbenen Fürsten hat in denen Herrschafften succediret der Bruder / CHRISTIANUS WILHELMUS, (§. 5. & 6. n. 2.)

TABU-

TABULA IX.

Stellet vor die Rudolstädtische Linie.

§. 1.

ALBERTUS VII. welcher/ in und ausserhalb Teutschland/ auf fünff Universitäten studiret. Im Kriege/ sonderlich im Türckischen/ hat Er sich tapffer gehalten. Ist gewesen ein Sohn GUNTHERI XL. und ein Urheber dieser Linie/ aus der VIII. TABUL. §. 1. n. 7. gebohren 1537/ gestorben 1605. den 10. Aprilis. Er hat zwey Gemahlinnen gehabt; die erste ist gewesen Juliana, eine Tochter Wilhelmi, Grafens zu Naussau-Dillenburg/ starb 1587/ eine Schwester Catharinæ, der Gemahlin Guntheri Bellicosi. Die andere ist gewesen Elisabetha, eine Tochter Reinhardi, Grafens zu Leiningen-Westerburg/ gebohren 1591/ gestorben 1617.

Aus diesen sind gebohren zehen folgende:

1) Carl Günther/ gebohren den 6. Novembris 1576/ gestorben den 24. Septembris 1630. Dessen Gemahlin ist gewesen Anna Sophia, eine Tochter Joachim Ernstens/ Fürstens zu Anhalt/ gebohren 1613/ gestorben 1652. zu Cranichfeld/ ohne Kinder; die Fürstliche Leiche aber ist nach Rudolstadt geführet.

2) Elisabetha Juliana, gebohren 1578. den 1. Januarii, †.

3) Sophia, gebohren 1579. vermählet Justo, Grafen zu Barby, 1597. den 30. Martii, gestorben den 24. Augusti, 1630.

4) Magdalena, gebohren 1580. den 12. Aprilis, Gemahlin Heinrichs/ des jüngern Reussen/ 1597. den 21. Maji, gestorben 1652. den 22. Aprilis.

5) LUDOVICUS GUNTHERUS II. gebohren 1581. den 27. Junii, gestorben den 4. Novembris 1646. Dessen Gemahlin war Æmilia Antonia, Antonii, Grafens zu Oldenburg/ Tochter. Dieser Nachkommen siehe im folgendem §. 2.

6) Albertus Guntherus, gebohren 1582. den 7. Augusti, gestorben den 20. Januarii 1634. ledig.

7) Anna Sibylla, gebohren 1584. den 2. Martii, vermählet 1612. den 15. Novembris an Graf Christian Günthern zu Schwartzburg-Sondershausen/ Vettern/ gestorben 1623.

8) Catharina Maria, gebohren 1585. den 13. Julii, gestorben den 19. Januarii 1650.

9) Dorothea Susanna, gebohren den 13. Februarii 1587/ ✝.

10) Henricus Guntherus, gebohren 1588. den 27. Augusti, gestorben den 2. Octobris 1589.

§. 2. Von LUDOVICO GUNTHERO II. (§. 1. n. 5.) sind gebohren fünff folgende:

1) Sophia Juliana, gebohren den 3. Martii 1639/ gestorben den 14. Februarii 1672.

2) Ludomilla Elisabetha, gebohren den 7. Aprilis 1640, gestorben den 12. Martii 1672.

3) ALBER-

3) ALBERTUS ANTONIUS, gebohren den 2. Martii 1641, gestorben den 15. Decembris 1710. Gemahlin Æmilia Juliana, eine Tochter Alberti Friderici, Grafens zu Barby, gebohren den 19. Augusti 1637, vermählet den 7. Junii 1665, gestorben den 3. Decembris 1706, ihres Alters 69. Jahr. Dieser Graf ist in den Reichs-Fürsten-Stand erhöhet anno 1697. Es ist aber diese hohe Würde erst nach dessen Tode publiciret worden von dem Herrn Sohne.

4) Christiana Magdalena, gebohren den 28. Novembris 1642. gestorben den 12. Martii 1672.

5) Maria Susana, gebohren den 17. Januarii 1646/ gestorben den 6. Octobris 1688.

§. 3. Von ALBERTO ANTONIO sind gebohren zwey folgende:

1) LUDOVICUS FRIDERICVS, ein einziger Sohn/gebohren 15. Octobr. 1667. dessen Gemahl ist/ Anna Sophia, FRIDERICI Hertzogs zu Sachsen-Gotha / Tochter/ gebohren den 22. Decembr. 1670. vermählet den 15. Octobr. 1691.

Des Tituls des Reichs-Fürstens / so vorhero der gantzen Durchlauchtigsten Familie ist verliehen worden/hat Er sich zubedienen angefangen/ den 3. Maji 1711.

Dessen Kinder werden hernach erzehlet werden §. 4.

2) Albertina Antonia, gebohren den 15. Sept. † 17. Sept. 1668.

§. 4. Von LUDOVICO FRIDERICO sind gebohren XIII. nachfolgende:

1) FRIDERICUS ANTONIUS, gebohren den 14. Aug. 1692.

2) Æmilia Magdalena, } Zwillinge / gebohren den 15. Junii auff dem Raths-Felde und † 18. Junii 1693.

und

3) Sophia Louysa, }

4) Sophia Juliana, gebohren zu Rudolstadt den 16. Octobr. 1694.

5) WILHELMUS LUDOVICUS, gebohren 15. Febr. 1696.

6) Christiana Dorothea, gebohren 16. Febr. 1697. † 20. Aug. 1698.

7) ALBERTUS ANTONIUS, gebohren den 16. Julii 1698.

8) Æmilia Juliana, gebohren den 21. Julii 1699.

9) Anna Sophia, gebohren den 9. Septembr. 1700. Raths-Feld.

10) Doro-

10) Dorothea Sophia, und 11) Louysa Friderica, } Zwillinge / gebohren den 28. Januar. 1706.

12) Magdalena Sibylla, gebohren den 5. Maj. 1707.

13) LUDOVICUS GUNTHERUS, geb. 22. Octobr. 1708.

Und dieses sind die Genealogischen Zeilen/welche wir von vielen Jahren her zusammen getragen vor unsere Jugend; denn wir ja nicht alte Leute / und diejenigen / welche es besser gelernet / zu unterrichten uns hinausgenommen. Dieses eintzige bitten wir / daß die Hochgeneigten Leser ihre Gedancken / wenn sie was bessers wissen / uns eröffnen mögen / gleichwie wir unserer Jugend nichts verhalten / sondern auffrichtig eröffnet haben / auch vielfältig abzuschreiben / hingegeben / und es gerne vergönnet. Die Irrthümer / wenn wir etliche selbst begangen / oder verführet worden/sind wir zu ändern bereit. Unterdessen denen hochgeneigten Lesern wohl zu leben anwünschen.

Anhang.

Zu weiterer Erklärung des 3. 4. 5. und 6. §. in der Vorrede / soll nachfolgendes in acht genommen werden.

WAs Lotharium, König in Franckreich/ belanget/ halten wir davor / es sey gewesen Lotharius I., welcher gelebet im Jahr 514. und folgenden / und hat 6. Gemahlinnen gehabt / welche in denen Autoribus genennet werden. Denn daß kein anderer dieses Nahmens es gewesen sey / ist offenbahr dahero/

weil:

1) Lotharius II. gelebet hat anno 588. und ein unmündiger Fürst gewesen / unter der Vormundschafft Guntrandi, welcher Burgundien regieret hat.

Lotharius III. hat gelebet anno 662. ist dem Müßiggang ergeben gewesen:

Lotharius IV. hat gelebet anno 715. hat sich mit des Königs Titul vergnügen lassen / und die übrige Gewalt seinem Hoffmeister überlassen.

II) Eben dieses bekräfftigen auch andere Umstände. Nemlich es wird der Thüringische Krieg beschrieben aus dem Aimoino l. 4. und aus P. Æmylio lib. 1. Hist Gall. und andern mehrern/ daß Er entstanden sey / als regiert haben 4. Brüder / welche das Königreich unter sich getheilet hatten/und Childebertus derer Parisier/Lotharius derer Svessionen/ Theodoricus derer Metzer/ und Clodomirus derer Aurelier Königreich aufgerichtet. Die Schwester Clotildis ist vermählet worden mit Almarico, derer Gothen Könige/ im Jahr 517.

III) Als Theodoricus gestorben / hat Er zum Nachfolger gehabt Theodobertum: und auch dieses Sohn/ Theobaldus, hat nichts sonderliches von Thaten gethan / und ist ohn Erben abgangen / im Jahr 552. Das Königreich samt der Gemahlin hat bekommen Lotharius I. Ingleichen / als Childebertus gestorben/ und keine Kinder hinterlassen/ hat er seinem Bruder Lotharío alles geschencket/daß dieser das gantze Franckreich alleine erhalten / wie zu lesen beym Kipping von denen Thaten derer Merovingischen Könige.

IV) Und

IV) Und dieser ist Lotharius, der Großmächtigste König/ von welchem Bernhard Herzog/ in seiner Elsaßischen Chronicke handelt/ und Ihme sechs Söhne zuschreibet/ unter welchen GUNDAR. Daß diese Chronicke hochgehalten werde/ sehen wir in Sprengers Institutionibus Juris Publici, wie auch bey Becmann von Comitibus pag. 115. letzterer edition.

V) Thritthemius, in Annalibus Francorum, erzehlet/ daß anno 552. der König der Doringer/ Ermenfried/ gefangen und umbgebracht worden/ Des Bertharii aber/ so zuvor König gewesen/ und von Ermenfried dem Bruder/ erwürget worden/ Tochter/ Radegundam, hat Lotharius l. gefangen bekommen/ und sich zur Gemahlin genommen.

VI) Thüringen haben unter sich getheilet die Francken und Sachsen. Jene haben von Reinhards-Brunn an/ biß ans Voigtland/ alles besessen; diese aber haben die Länder/ so jenseit der Unstrut gelegen/ regieret: und ist dieses das Sächsische und Mitternachtige Thüringen genennet worden; gleich wie jenes das Fränckische und Mittägige Thüringen mann geheissen.

VII. So fern aber etliche Politici laugnen wolten/ es wären zu selbiger Zeit Grafen gewesen/ dieses können wir zwar zugeben/ aber mit Unterscheid: nemlich es seind dazumahl noch kei-

ne

ne Grafen gewesen / welche die Länder erblich gehabt ; es sind aber Grafen gewesen / welche als hohe Officianten das Land regieret / wie noch heute zu Tage in Franckreich und anderswo.

IIX) In welchem Jahre aber die Grafen und Fürsten oder Hertzogen / angefangen Erb-Herren über die Länder zu seyn / halten wir davor / daß es nicht in einem Jahre geschehen / sondern nach und nach. Wir haben ein Gleichniß in unserer Theologia. Die Zeit des Antichristi , da Er entsprungen / können wir mit einen gewissen Tage und Jahre nicht bezeichnen / weil der Abfall nicht geschwinde / sondern die Ausarthung ist langsam und heimlich / und nicht in kurtzer Zeit geschehen ; also können wir nicht glauben / daß Fürsten und Grafen in einem Jahre die Länder erblich bekommen. Dieses zu glauben / stehet uns im Wege das Exempel des Eccardi, welches uns itzo beyfället. Denn dieser ist zu Ottonis III. Zeiten / fast bey Ausgang des zehenden Jahrhundert / ein Fürst über Thüringen bestätiget worden / und ist ihme hernach der grösseste Theil von diesem Beneficio , oder übergebenen Landes-Regierung / erblich und eigenthümlich zu gefallen / wie solches Dietmarus erzehlet. Daß dahero etliche bald / etliche langsamer / in ihren Ländern investiret worden / wir nicht ohne Grund glauben.

IX) Daß aber unter dessen die Grafen / so zwar noch nicht erblich die Länder besessen / dennoch

noch grosse Macht und Gewalt gehabt / hat von dem Sächsischen Thüringen erwiesen Conringius; und von den Fränckischen Thüringen bekräftiget Sagittarius in der Epistel an D. Schiltern / in welcher Er erzehlet / daß derer Francken Könige / da Sie durch sich selbsten / so wohl die alte / als überwundene Länder / nicht hätten regieren können / hätten sie sich derer Fürsten und Grafen Hülffe bedienet / welche im Nahmen des Königes sonderlich das Recht gesprochen / und andere Verrichtungen des Reichs / auch / wo es vonnöthen / bey Gelegenheit die Kriegs-Sachen verrichtet.

X) Und halten wir davor / daß auch die Grafen von Kefernburg solche Grafen gewesen / welche die Stelle der Könige in Franckreich in diesen Landen / von Reinhards-Brunn an biß ans Voigtland / vertreten / und welche Länder sie hernach erb- und eigenthumlich erhalten.

XI) Trifft also die Zeit-Rechnung mit denenjenigen / so wir vorn angeschrieben / überein / zum wenigsten mit dem Ausgange des sechsten Jahr-Hundert.

E N D E.

Koch-

Hoch-Fürstliche Schwartz-burgische CHOROGRAPHIA,

Oder Landes-Beschreibung.

Vorrede.

Es meldet die Hoch-Fürstliche Schwarburgische Genealogia, daß zu jetzigen Zeiten noch zwey Linien in dem Hoch-Fürstl. Hause Schwartzburg blühen / dahero wir auch dieses Wercklein / in welchem wir Deroselben Städte und Länder beschreiben / in zwey Theile abgetheilet / daß eins die Arnstadt-Sondershaüsischen; und das andere die Rudolstadtische-Franckenhaüsischen Lande erzehle.

Der

Der I. Theil.

Von denen Arnstadt-Sondershäusischen Städten und Landen.

§. 1.

Weil die Hoch-Fürstliche Herrschafft bißhero theils zu Arnstadt/ theils zu Sondershausen/ Ihre Residenz gehabt/und die Herrschafft Arnstadt im Titulo vornan stehet/ als fangen wir billig von Arnstadt an.

§. 2. Es ist Arnstadt eine wohlgebauete Stadt am Flusse Gera/ so Forellen-reich/ gelegen. Dieser Fluß entspringet oben über dem Dorffe Gera/ eine gute Meile über Arnstadt/ und vermehret sich bey dem Städtlein Plaue/ durch den so genannten Spring/ und andere Bächlein. Der Fluß Gera theilet sich über der Stadt Arnstadt in zwey Theile/ daß ein Theil/ auf der Morgen-Seite/ vor der Stadt/ die künstliche Glasur-Mühle treibet/ und ein 30. Schue hohes Wasser-Rad inwendig noch 12. Räder forttreibet/ also vorbey fliesset/ und das Floß-Holtz auswirfft; der andere Theil aber fliesset auf die Mühle/ welche vom GUNTHERO BELLICOSO, oder dem Streitbaren/ Annô Christi 1572. ist erbauet worden. Uber welcher vormahls dieser Reim geschrieben war:

Die

Die Günthers-Mühl bin ich genannt/
Dergleichen ist nicht in Teutschland.

Und ist in der That auch wahr. Denn obgleich anderswo / zum Exempel zu Schweinfurt / und andern Orten mehr / auch Mühlen mit vielen Gängen sind; so sind doch dieselben nicht so künstlich / gantz überschlächtig / gebauet / daß von wenigem Wasser / wie alhier / 16. Mahl-Gänge / zwey Graupen-Gänge / und ein Schneide-Mühlen-Gang / könten getrieben werden. Von der Mühle laufft dieser Fluß durch den Schloß-Garten / und treibet alda das Meßings-Werck / und Meßings-Hammer / und hernach noch Kalck-Walck / und Oel-Mühlen. An dem Längewitzer-Thore aussen ist die Salpeter-Hütte / und unten am Wasser unter der Oel-Mühlen auch eine Pulver-Mühle. Derer Oel-Mühlen / Loh-Mühlen / und Weißgerber Walck-Mühlen / über der Stadt / wollen wir vorjetzo nicht gedencken / weil sie sattsam bekannt.

§. 3. Es hat die Gera vor Alters vor dem Ritt-Thor / an der Wiesen / auch getrieben einen Sichel-Hammer / davon mann noch die Wasser-Graben und andere Rudera siehet; ist nun gar abgangen. Herabwarts ist auch an der Gera / unter dem Wehre / gegen Morgen / ein Kupffer-Hammer gestanden / welchen die Gera getrieben. Das Fleck / wo der Hammer gestanden / nennet mann noch den Kupffer-Rasen. Und hat mann alle das Kupffer aus dem Mannsfeldischen und Eißlebischen Berawercken hieher ge-

bracht/ und allhier geseigert. Und dieses Werck hat mann genennet Conflatorium, worüber Georg Fischer Eigenthums-Herr gewesen / wie sein Epitaphium in der Barfüsser-Kirchen/ hinter dem Altar / mit folgenden Worten angezeiget: Anno Dni M. CCCCC. V. obijt Jeorgius Fischer, Dn9 Conflatorij prope Arnstete, cujus anima requiescat in pace. Amen. Mann findet über jetzt gedachtes Fundament von dem Kupffer-Rasen auch Zeugniß in einem Buche/ welches heisset: Hodœporicorum Libri VII. welches Werck Nicolaus Reusnerus, JCtus, zusammen getragen / und sein Bruder/ Jeremias Reusnerus, anno 1580. zu Basel im Druck heraus gegeben. Jener / Nicolaus Reusnerus, Com. Pal. Cæs., ist zu Basel Doctor Juris worden/ Professor Juris zu Straßburg/ und zuletzt der erste Professor Juris und Senior zu Jena gewesen / da Ihme 1400. Gülden Reyse-Kosten nach Straßburg gesandt worden. Wird Leorinus genennet von seinem Vater-Lande / Lemberg/ Leoberga, in Schlesien / ist in seinem andern Universitäts-Rectorat in Jena gestorben 1607. Dieser aber/ Jeremias Reusnerus, ist Medicinæ Licentiatus in Jena worden / und allda Professor Historiarum gewesen/ starb 1612. In dem gedachten Buche sind über 2. Alphabeth in Octavo, mit kleinen Cursiv-Buchstaben gedruckte Lateinische / wohl lautende Verse, darinnen/ fast durch die gantze Welt/ und unter andern auch Brunonis Scidelii Reyse nach Nürnberg

Nürnberg beschrieben wird / in welchem diese Verse stehen Lib. VI. pag. 505.

Mox Arenstadium pervenimus, ire sub undas
Oceani Phœbus quando volebat equis.
Heic magnæ cupri moles ponuntur in ignes,
Ex quibus argenti massa soluta fluit.

Welche Verse anzeigen/daß mañ allhier dz Kupfer Hauffen-Weise und in grosser Menge ins Feuer geworffen/daß das Silber heraus geflossen. In Arnstadt ist auch D. Bruno Seidelius, anno 1563. Stadt-Physicus gewesen.

§. 4. Durch die Stadt läufft auch die kleine Weisse / treibt die Papier-Mühle / und Oehl-Mühlen. Die Helffte von diesem Wasser laufft auf der Abend-Seite umb die Stadt herumb. Und dieser Fluß quillt alsobald an der Stadt / wie auch die Gera eine gute Meile über der Stadt quillt.

§. 5. Arnstadt hat den Nahmen vom alten Wort Arn / welches einen Adler bedeutet / deßwegen Sie auch einen schwartzen Adler im güldnen Felde führet. Auch hat das alte Raths-Siegel einen Adler / so sich zwischen zwey Thürmen schwinget.

§. 6. Wenn wir denen folgen / welche Arnstadt gebauet sagen von Merwig, der Thüringer und Francken Könige / so wäre sie ziemlich alt / weil dessen Könige von anno 448. biß 458. regieret hat/Der alte Vers lautet dahero also:

Merwigius Rex est Francorum Conditor Urbis Arnstadiæ, &c.

§. 7. Das jetzige Schloß allhier ist auch von GUNTHERO BELLICOSO, oder dem Streitbaren/ aufgebauet/ von anno 1557. biß 1560/ da es bey dieses Guntheri Bellicosi Beylager meist fertig gewesen. Und da der Rath zu Arnstadt die Steine von dem Oelberge der Bonifacii-Kirche zu dem noch übrigen Schloß-Bau überlassen/ hat die Herrschafft anno 1559. am Johannis-Tage dem Rathe das Born-Hauß/ so vormahls der Nonnen Sprach-Hauß gewesen/ zum ewigen Gebrauch der Wasser-Kunst eingegeben/ daß nun von dieser Kunst viel Spring-Brunn lauffen.

§. 8. Im Schloß ist die Schloß-Kirche / wo fast alle Sonntage geprediget wird/ und die Herrschafftl. Bibliothec, wie auch das grosse Königs-Gemach / welches vom Könige in Schweden/ so im vorigen 30. jährigen Teutschen Kriege anno 1631. und 1632. darinne logirt, also genennet ist/ wohl zu rühmen. An diesem Schlosse ist auch der schöne grosse Garten / welcher ehemahls seines gleichen in Thüringen nicht gehabt: wie denn auch itzo Ihme an der Ebene und Größe noch keiner vorgehet. Auf der Seiten des Schloß-Gartens gegen das Langewitzer-Thor ist derer Phasanen Aufenthalt. Es ist auch eine Linde vor dem Schlosse mit drey Boden / auf welche mann mit Treppen steiget.

§. 9.

§. 9. Neben dem Schlosse ist auch zu sehen/ über die Soldaten-Wach-Stube / das schöne Fuhr-Werck: und vor dem Wachsenburger Thor die nutzbare Schäferey.

§. 10. In der Stadt sind itzo drey brauchbare Kirchen / als (1) die obere / oder Barfüßer-Kirche / samt dem Thurm / und einer Klocken / so den Thon Fis hat / und 10. Centner wieget. Hierinne ist ein schöner Altar / Tauff-Stein / und Predig-Stuhl / ein wohlgebauter Herrschafftlicher Stand / samt der vor weniger Zeit reparirten und vermehrten schönen Orgel. Inglei-chen ist in der Sacristey eine schöne Bibliothec. In der Woche wird Montags früh Beth-Stunde / Dienstags und Freytags geprediget / Sonnabends Beichte gesessen / und Sonntags das Abendmahl gehalten / und zweymahl allda geprediget. Diese Kirche haben die Barfüßer-Münche / so von Gotha anno 1246. hieher kommen / gebauet. Wiewohl der Thurm 215. Jahr darnach / nemlich anno 1461. erst aufgebauet worden.

§. 11. Viel schöne Gedächtnüß Monumenta und Grab-Steine samt vielen Epitaphiis sind allhier in dieser Kirchen zu finden. Unter dem Altar ist das Hoch-Fürstl. Schwartzburgische Begräbniß. Zu alten Zeiten sind auch nicht weit vom eisernen GOttes-Kasten die Hoch-Gräfl. Personen begraben worden / als da sind: Kayser GUNTHERI Stieff-Mutter / UTHA, und Kayser GUNTHERS leiblicher Bruder /

Canonicus oder Thum-Herr zu Magdeburg. Von welchen Steinen und Uberschrifften in der Genealogia Schwartzburgica klärlich gehandelt wird.

§. 12. Hinter dem Altar zur lincken Seiten siehet mann des Cantzlars / D. Joh. Casp. Güttichs / und seiner gantzen Familie, Epitaphium.

§. 13. Auf der andern Seiten des Altars über dem Stuhl gegen der Sacristey stunde vor diesem des Cantzlars / D. Heinrich Schneideweins Epitaphium, welcher anno 1566. Cantzlar worden: und als Er anno 1580. nach Jena reysete / starb Er daselbst / am 7. Maji, und wurde auff sein Begehren zu Arnstadt begraben. Dieses vornehmen Mannes abgerissene Epitaphium lieget hinter dem Altar / die Verse lauten also:

Henricus Schneidwein sua Terræ heic reddidit ossa:
Edidit hunc Stolberga: gradu Doctoris utroque
In Jure affecit Ticinum: cumulavit honore]
Inclyta Saxoniæ Stirps: vitâ excedere Jena
Vidit, & ad decimum quartum ævi claudere lustrum.
Aula in Saxonica primùm fuit autor habendis
Dextrè Consiliis: munus Sapientis obivit

Dein

Dein Cancellarii: luſtra octo tempus id explet:
Rexit item Jenæ dicundi juris habenas:
Acceſſit Pietas ſuper omnia nacta ſalutem.

§. 14. Ferner nach der Sacriſtey zu / ſind 2. groſſe ſchöne Epitaphia, zweyer Herrſchafftl. hohen Bedienten / nemlich (1) Chriſtoph Kirchbergers / Raths- und Rentmeiſters / und (2) Ludwig Kochs / Rentmeiſters / mit ihren Familien.

§. 15. Uber der Thür der Sacriſtey ſtehet ein groſſes Epitaphium mit dem Bilde des Leonis Pacmors, eines Oberſten aus Preußen bürtig / dabey dieſe Verſe zu leſen:

Invicti monumenta vides, tumulumque Leonis,
Cujus Marte viget gloria, pace viget.
Marte potens Comiti Schwartzburgo aſſiſtere ſvetus,
Haud Leo pugnanti Ductor ineptus erat.
Svecia teſtis erit, Dano ſubmiſſa potenti,
Scaldis regna ſecans belgica teſtis erit.
Pacis amans Jan-Gunthero fidiſſimus hæſit:
Uſibus addixit munera larga piis.
Mille inſtructa libris hinc Bibliotheca ſuperbit,
Hinc nitor eſt Ædis ſplendidus iſte Sacræ.

Auff der Erden vor dem GOttes-Kasten ist dessen Grab und Grabstein mit darauf gehauenem Bilde.

§. 16. Gegen über / über der kleinen Kirch-Thür / stehet das Epitaphium D. Nicolai Schelleri, eines Schwartzburgischen Hoffraths / welchen M. Adrian Beyer in Nomencl. Profess. Juris pag. 551. Cantzlar nennet. Die Verse im Epitaphio lauten also:

Contiguus Sociæ cubat heic Schellerus in Æde,
Qui vivus celebris jure peritus erat.
Hunc Dux Saxoniæ, post & Schwartzburgicus Heros,
Consilio voluit semper adesse sibi.
Audiit hunc etiam multos Salana per annos,
Numinis instar habens ora diserta Viri.
Corpore sanus erat, sed conflagratio tristis
Arnstadii fuerat causa caputque necis.

Welche letztere zwey Verse dieses anzeigen / daß Er zwar gesund gewesen; aber der Brand anno 1581. hätte Ihme den Todt gebracht / in dem Er im Brande wollen Anstalt zum leschen machen / und als Er durch die Gasse läufft / fällt ein brennender Balcken herab auf seinen Kopff / davon Er sein Leben eingebüßet.

§. 17. Nahe bey dem Tauff-Stein liegen zwey Leichsteine / deren einer Christoph Kirchbergers / Rath und Rentmeisters ✝ 1593. und der andere Ludwig Kochs / Rentmeisters ✝ 1621. 28. Nov.

§. 18. Dar-

§. 18. Darneben ist ein mit Bretern verdeckter Leichstein / worunter lieget D. Andreas Gerhardus, Cantzlar ✝ 1623. 17. Septembr.

§. 19. Nicht weit davon liegt ein grosser Stein M. Johann Börners/welcher anno 1580. Cantzlar worden : hat die Formulam Concordiæ in hiesigen Landen befördert : und hiervon hat Wilhelm Ernst Tentzel bey seiner Valedictionperoriret. Auff den Stein ist ein Spring-Brunn eingehauen/weil Er Börner geheissen/✝ 10. Sept. 1587.

§. 20. Ferner hinaufwarts liegt unter einem Stein der Cantzlar Hedenus, auf welchem Stein eingegossen: Hieronymus, D. und Cantzlar/ ✝ 1670. 26. Decembr.

§. 21. Es liegen noch 2. Steine da / darauff mann aber keinen Buchstab mehr sehen kan. Jedoch ist in der Sacristey ein gedrucktes Täfelchen / worauf stehet dasjenige / was auf einem Steine gestanden. Unter dem andern lieget D. Christoph Lappe / Cantzlar zu Sondershausen/ welcher allhier in Arnstadt anno 1632. verstorben/ und den 9. Sept. anhero begraben worden.

§. 22. Mitten in der Kirchen gegen der Cantzel lieget D. Jacob Tentzel Superint. ✝ 1685. und dessen Ehe-Liebste Fr. Sophia Elisabeth/ gebohrne Leyserin / mit bedeckten Steinen. D. Tentzels Bildniß stehet in der Sacristey. M. Nicodemi Lappens/ Superint. grosses Bild/neben der Cantzel / und M. Augustini Faschii Archi-Diaconi Bild stehet oben neben der Sacristey-Thür auswendig.

§. 23. An dieser Kirche ist angehänget die Schwartzburgische Land-Schule/ von 8. Classen und 8. Collegen. Sonderlich ist sehens werth das Auditorium Primæ Clasis, so gewölbet/ und vormahls derer Mönche ihr Speise-Gemach gewesen. An diesem Gewölbe sind gegen Mitternacht alle Mitternächtische Asterismi und Sterne/und gegen Mittag alle Mittägige Asterismi, samt dem Æquatore und Ecliptica gantz deutlich angemahlet / daß die Jugend in diesem Studio, so es ihr deutlich vorbracht wird / sich wohl helffen kan. Es ist ferner vor etlichen Jahren ein Schediasma welches M. Polycarpi Tentzelii, Superint. zu Langen-Saltz / seine Oratio Catharinalis, anno 1687. gewesen/gedruckt worden/unter dem Titul: Auditorium Geographicum; darinne durch viele teutsche Verse/ in dem Auditorio, durch die Thür vom Abend herein / nicht nur die Enge der Straße und folgende Mittelmeer / sondern auch gantz Europa, ein Theil von Asia, und ein Theil von Africa, auff denen Böncken / gezeiget werden kan. Und da sonst die Teutschen Orationes zu letzte musten recitiret werden / wurde dieses damahl in Programmate angezeigte Carmen von denen Herren Consistorialibus, sonderlich dem seel. Herrn Hof-Rath Büttnern/so wohl aufgenommen/daß Er noch vor dem Actu Befehl gab / die Verse zu erst memoriter recitiren zu lassen/ denn sie wären es vor andern werth/wegen der Invention. Die grosse Mappam Geographicam wollen wir itzo

nicht

nicht gedencken/ weil Sie vor Augen ist. Es ist auch in diesem Auditorio zu sehen und zu hören eine vor etlichen Jahren geschaffte Orgel/ welche bißhero bey allen Exercitiis Musicis ist gebrauchet worden.

§. 24. Uber die §. 10. gedachte Kirche ist ferner (II) auch der L. Frauen Kirche/ allwo alle Sonnabend Beichte gesessen/ und Sontags früh umb 6. Uhr geprediget/ und das Abendmahl ausgetheilet wird. Diese ist aus lauter viereckichten Stücken Steinen gebauet mit 3. Thürmern und vier schönen Klocken/ so nicht kleine sind/ gezieret.

§. 25. Wie alt diese Kirche sey/ ist keine rechte Nachricht zu finden. Denn ob gleich auswendig an der Kirchen an einem Steine stehen diese Wort: Anno Domini M.CCCC.LXXII. Mariæ Domus constructa; so bezeigen doch etliche in der Kirchen befindliche Epitaphia, so wohl 100. Jahr und drüber älter sind/ daß jene Worte nicht vor Erbauung der gantzen Kirchen/ sondern vielleicht von einem Stücke nur zu verstehen seyn. Uber dieses ist ann. 1309. die St. Walpurgis-Kirche/ auf dem Walper-Berge/ so von Ihr den Nahmen noch behält/ abgebrochen/ und ein Nonnen-Closter in der Stadt/ hinder der jetzt gedachten L. Frauen Kirchen daraus gebauet worden/ welches also 163. Jahr eher geschehen/ als obgedachte Schrifft eingehauen worden. Und biß auff diese Zeit hat die Stadt

noch

noch immer offen gestanden; anno 1330. aber ist sie mit einer Mauer umbgeben worden.

§. 26. Es ist (III.) mitten in der Stadt die Bonifacii Kirche/itzo die neue Kirche genannt/ weil sie anno 1674. von neuem repariret/und mit einer schönen Orgel gezieret: hat ihren eigenen Sonntags-Prediger. Es wird wöchentlich Mittwochs vom übrigen Ministerio Beichte gesessen/ darauf Donnerstags von einem aus denen andern Diaconis geprediget/und das Abendmahl gehalten/ auch alle Sonntage zweymahl da geprediget/ und Montags früh Beth-Stunde gehalten wird. Sie hat Bonifacii Kirche geheissen. Denn als umb das Jahr Christi 718. S. Bonifacius in dieser Gegend den Christlichen Glauben geprediget/ ist Ihme zu Ehren hernach eine Kirche in Arnstadt gebauet/ und hat der Rath des Bonifacii Bildnüß in das Stadt-Siegel setzen lassen.

§. 27. Gleichwie aber grosse Kirchen- und Schul-Gebäude nicht wohl erhalten/ und die darinnen arbeitende Personen nicht füglich besoldet werden können/ wenn nicht über die alte Stifftungen sich auch noch ferner neue Vermächtnüß/ und Wohlthäter finden/ welche Gottes Ehre/ und der Christlichen Welt in Kirchen und Schulen zeitliche und ewige Wohlfarth zu befördern sich angelegen seyn lassen: also hat Arnstadt sich sonderlich glückseelig geschätzet/ daß jederzeit in ihrem Schooße gottesfürchtige Wohlthäter sich gefunden/ welche so wohl der Kirchen

als

als Schulen schöne Vermächtnüß hinterlassen.

§. 28. Andächtige Zuhörer des Worts Gottes haben nachfolgende Kirchen-Legate gestifftet/ welche wir hieher setzen/ wie wir sie in dieser Ordnung gefunden.

1.) Die Gräfin Catharina, von Nassau/ hat über das grosse Geschencke/da Sie die Bibliothec in der Barfüßer-Kirchen mit dem opere Regio, oder Königlichen Spanischen/ aus vielen Sprachen bestehendem Bibel-Werck von Antwerpen/ beschencket/ auch dem hiesigen Ministerio und armen Wittben die jährlichen Zinsen gewittmet von 2000. fl.

2.) Elisabeth, Barthel Domrichs Wittbe/ hat legiret 40. fl.

3.) Christoph von Enzenberg/ welcher das Herrschafftliche Guth zu Dornheim gehabt/ so hernach mit der Wittbe an Wolff Melchior von Grießheim/ Ober-Amtmann/ und endlich wieder an die Herrschafft kommen/ hat legiret 114. fl. 6. gl.

4.) M. Augustini Faschens/ Archi-Diaconi Erben 100. fl.

5.) M. Hieronymi Frobenii, Burgem. und Stadt-Physici Erben 100. fl.

6.) Obrist-Lieutenant von Geist 50. fl.

7.) Jungfer Barbara Glassen/ D. Glassens Schwester 114. fl. 6. gl.

8.) Wolff Melchior von Grießheim/ Ober-Amtmann 200. fl.

9.) Nicol

9.) Nicol Hermann Hartmann, Grimlö-
wen-Wirth 10. fl.
10.) Friedrich von der Margarethen 40. fl.
11.) Jacob Mentzings Wittbe / so hernach
Cämmerer Joh. Georg Apt gehabt 140. fl.
12.) M. Antonius Mylius, Hoff-Prediger zu
Cranichfeld 100. fl.
13.) D. Christoph Rauch / 140. fl. 3. gl.
14.) Cämmerer Martin Rottenbach 100. fl.
15.) Nicol Schneider / Handelsman 25. fl.
16.) Ober-Haupt Joh. Henrich von Schwar-
tzenfelß 100. fl.
17.) Nobilis von Thünau 100. fl.
18.) Euphrosyne Thomasin 18. fl. 6. gl.
19.) Nobilis Johann Heinrich von Zersen
42. fl. 3. gl.
20.) Georg Christoph Melchior Dezuana,
Stadt-Schreiber 114. fl. 6. gl.
21.) Dessen hinterlassene Wittbe / Regina
Sabina gebohrne Rothin 114. fl. 6. gl.
22.) Andreas Stannarius Bruch-Schneider
27. fl. 12. gl.
23.) Joh. Wilhelm Magen / Handelsmann
hat zur Orgel in die neue Kirche hergegeben /
800. fl.
24.) Burgem. Nicol Fischer / hat anno 1605.
in die Bibliothec der Kirchen verehret 100. fl.
Wie hievon Zimmermann pag. 491. saget:

Centum Florenos Templo, Fischere, sa-
crasti,
Ut libris vigeat Bibliotheca novis.

§. 29.

§. 29. Schul- und Freye-Kunst-Liebende / haben gestifftet folgende Legata.

1.) Die Gräfin Catharina von Nassau / hat den 22. Novembr. anno 1616. gleichfalls vermachet 2000. fl. daß dieses Capitals Zinsen / der meiste Theil denen Arnstädischen Primanern / so unsere Landes-Kinder / jährlich sollen ausgetheilet / das übrige aber armen Schul-Kindern und Current-Schülern zur Kleidung gegeben werden. Und hat dieses Beneficium der damahlige Stadt-Schreiber / Corvinus Heßling / in einem teutschen gedruckten Carmine, Arnstädischen Schul-Trost genannt / so vor etlichen Jahren wieder auffgeleget worden / gerühmet.

2.) Johann Bachhoff / Raths-Herr / hat anno 1671. den 28. Novembr. legiret 100. fl.

3.) Friedrich Felder / 100. fl.

4.) Joh. Faber, 100. fl.

5.) Joh. Günther Förster / 25. fl.

6.) Cämmerer Joh. Grosse / 10. fl.

7.) Bonaventura Höpfner / Stadt-Schreiber. 200. fl.

8.) Cämmerer Martin Rottenbach / 100. fl.

9.) Unbenannte etliche 200. fl.

10.) Obrist-Leo Pacmor, hat nicht nur viel zum Gebrauch und Beförderung des Gottesdienstes legiret, (usibus addixit munera larga piis: (wie die Worte im Epitapho lauten /) und in die Kirchen 2. Bibliothec, zu derselben Vermehrung / wie auch zu Aufputzung der Kirchen / und

Des

der Cantzel in der Ober-Kirchen/hergegeben/laut des Epitaphii) sondern auch ein Capital hinterlassen von 1220. fl. Von dessen Zinsen der Rector 25. fl. der Con-Rector 26. fl. und der Tertius 10. fl. jährlich bekömt. Uber dieses als Gn. Herrschafft Ihme ein Fleck an dem Barfüsser Closter zu bauen eingegeben / solches aber anno 1681. nach dem Brande noch nicht gebauet gewesen/und das Closter nach dem grossen Brande zu einer künfftigen Schule gewidmet gewesen/ hat E. Edl. Wohlw. Rath zu Arnstadt angedachten Herrn Obrist Leo Pacmor den 12. Septembr. 1581. geschrieben/und gebethen/den Orth Gebäudes/ so von Gn. Herrschafft Ihme an dem Barfüsser-Closter eingegeben gewesen / und nun noch ungebauet liege / zur Schulen wieder folgen zulassen / worein er auch alsobald gewilliget / und den Platz aus rühmlicher Freygebigkeit der Schulen übergeben.

11.) Am Schulmeister-Gelde ist Capital noch 11. fl. 9. gl.

12.) Walschlebischer Erben Legat ist 10. fl.

13.) Burgem. Benjam. Thods 114. fl. 6. gl.

14.) Erasmi Chiliani, und dessen in Matrimonio Successoris D. Joh. Fried. Forsters legatum est 1000. fl.

15.) Frl. Eleonoren Catharinen, Gräfin zu Schwartzburg vor Studenten ist Legatum 571. fl. 9. gl.

16.) Annen Wendels 25. fl.

17.) Cantzlar/

17.) Cantzlar/ D. Andreæ Gerhardi Legat, von dessen Zinsen jährlich ein Schul-Collega, so auf Andreæ Tag die Gedächtnüß Oration hält/ 2. fl. und übrige arme Wittben und andere bekommen/ ist durch Vermehrung und Erhaltung dessen Tochter / der Fr. Hoff-Predigerin Myliußin von Cranichfeld geblieben 250. fl.

18.) Cämmerer Christoph Mainhard / hat legirt 150. fl. vor arme Schul-Knaben und in die Bibliothec so nach seinem Tode 1631. angangen / und jährlich auff Lichtmeß sollen ausgezahlet werden.

§. 30. Armuths Legata sind 1) Beatæ von Grießheim / Wolff Melchior von Grießheim ersten Eheliebsten/ 50. fl. und

2) D. Untzers zu Halle Eheliebsten 47. fl.

§. 31. Vor Zünffte/ die zu Grabe mit gehen sollen/ sind Rentmeister Ludwig Kochs 300. fl.

Davon aber etliches Caduc, und nur 103. fl. gangbar.

§. 32. Studenten zu Stipendiis sind im Untergleichischen zu Ingersleben 117. fl. 3. gl. Und Avianische Zinsen

4. Maaß Korn und 17. ½ Metzen zu Alckersleben.

1. Maaß Gerste daselbst/

4. Maaß Hafer 2 ½ Metzen auch daselbst.

§. 33. Es ist in Arnstadt auch die Hoch-Fürstl. Regierung / Consistorium, die Rent-Cammer/ die Aemter/ Arnstadt und Käfernburg/ wie auch das Unter-Gleichische Amt/ samt dem Korn-Am-

te/alle mit Hochgelahrten / und erfahrnen Männern besetzet.

§. 34. In der Stadt ist ferner sehens werth das Rath-Hauß / welches auswendig vor kurtzer Zeit/anno 1712. repariret und gegen dem Marckte zu mit Bildern gezieret worden/ welche sind derer alten Römischen Kayser des ersten Seculi, nach Christi Geburth: als in der obersten Reihe stehen / Julius, Augustus, Tiberius, Caligula, Claudius, Nero, Galba; und in der untersten Reihe stehen: Otto, Vitellius, Vespasianus, Titus und Domitianus.

§. 35. Ingleichen stehen auswendig gegen Morgen / nach der neuen Kirchen zu / vier grosse Sinn-Bilder / unter welchen I. Justitia, die Gerechtigkeit / welche in der lincken Hand die Wage/ und in der rechten Hand das Schwerdt hat. II. Salus publica, die gemeine Wohlfahrt/welche in der lincken Hand hält ein auffgeschlagen Buch/ darinnen geschrieben: In Legibus Salus jubet & prohibet; in der rechten Hand hat sie einen Scepter. III. Prudentia, die Weißheit/ hat in der rechten Hand auff einer Handhabe ein Gesicht / und umb dem lincken Arm eine Schlange umbschlungen. IV. Conscientiam, das Gewissen/welches in der rechten Hand hat / ein grosses Hertz/ darauf geschrieben: δίκιον συνέσι, die Wohnung des Gewissens. Den lincken Arm hat es neben dem Kleide hinab hangend.

§. 36. Innwendig in der grossen Raths-Stuben/und jetzigen Audientz/ ist viel denckwürdiges ange-

angeschrieben. Denn wenn mann zur Thür hinein gehet/so stehet zur lincken Hand hinter dem Ofen:

Crede mihi, benè qui latuit, benè vixit.

Nechst diesem ist geschrieben diese Regula Vitæ:

Vivendum cautè, fallax est frontis imago:
Philtraque ridenti sæpe sub ore latent.
Melleus est sermo, sed & imo Corde venenum,
Os nectar promit, mens aconita vomit.

P. P. P. P. P. P. L.

§. 37. Ferner sind allhier abgemahlet Moses mit dem Stabe / und 2. steinern Tafeln. Ingleichen die Justitia mit verbundenen Augen / in Weibes-Kleidern / hat in der lincken Hand die Ele und Gemäß/und die Wage/und in der Rechten das Schwerdt. Bey diesen beyden Bildern stehen nachfolgende Verse:

Legifer hic Moses tibi denotat esse Tonantis
Servandam vocem præcipiendo gravem.
Legibus armatur venerandus in Urbe Senatus,
Hinc & Justitiæ jungitur Amramides.

Darneben stehen nachfolgende Verse:

Quid sibi vult Nemesis? quid Libra? quid Ensis? ut almo
Subdere te discas Numinis Imperio.
Quod nisi præstiteris, fallendo lance vel ulna
Injustè, præsens pœna parata manet.

§. 38. Uber dem ersten Fenster zur lincken stehet:

Beati, qui custodiunt Judicium, & faciunt Justitiam omni tempore.

Uber dem Mittelsten Fenster stehet:

Sic agitur Censura, & sic exempla parantur,

Cum Judex, alios quod monet, ipse facit.

Uber dem dritten Fenster ist geschrieben:

Wie du mich richtest/ und ich dich/
Wird GOtt richten Mich und Dich.

§. 39. Auf der andern Seiten an der Wand stehet diese Schrifft:

Wohl dem/ der seine Sache ausricht/ daß Er niemand Unrecht thue/ denn Er wird ewiglich bleiben / des Gerechten wird nimmermehr vergessen.

Nechst diesem ist das jüngste Gerichte gemahlet/ und unten drunter stehet:

2. Cor. 5. Omnes oportet manifestari coram tribunali Christi, ut unusquisque reportet propria corporis, prout gessit, sive bonum sive malum.

Darneben stehet geschrieben:

Hütet euch / daß eure Hertzen nicht beschweret werden mit Fressen und Sauffen / und Sorgen der Nahrung / und komme dieser Tag schnell über Euch / denn wie ein Fallstrick wird Er kommen über alle/ die auf Erden seyn.

§. 40. Neben und über der Stuben-Thür stehen:

1) Insignia Comitat. Schwartzb. Ein güldner Löwe/ auf einem Himmelblauen Schilde mit dem Lorbeer-Zweig umbgeben.

2) Insignia Civitat. Arnstadt. Ein Adler im güldnen Felde / mit einem Lorber-Zweig umbgeben.

§. 41. Es ist auch in und auff dem Rath-Hause eine künstliche Uhr / und auf dem so genannten Tantzboden ein Theatrum zu Comœdien vor die Jugend.

§. 42. Unglück / welches in der Welt gemein/ hat diese Stadt auch ausgestanden mit unterschiedlichen Brand-Schaden. Denn anno 1581. den 7. Augusti, an einem Montage / entstunde Nachmittage/ zwischen 2. und 3. Uhren / durch Hannß Nebels boßhafftige Thorheit / ein grosser Brand; welcher in 3. Stunden 387. Wohn-Häuser / 94. Scheuren / die Kirche S. Bonefacii samt dem Thurm / 5. Glocken / und 2. Seigern/ Rath- Pfarr und Schul-Häuser / Apothecken/ Herrschafftl. Fuhr-Werck / verzehret. Hannß Nebel muste entlauffen. Es hat der Schwartzburgische Rath und Rentmeister / Christoph Kirchberger / ein Legatum gestifftet/ davon alle Jahr Kirch- und Schul-Bedienten und Armen Leuten ausgetheilet / und jährlich auf den Montag nach den 7. Augusti eine Brand-Predigt gehalten wird.

§. 43. Dieses Brandes wird auch über der Thür des Rath-Hauses gegen dem Marckt gedacht/allwo diese Verse stehen:

Quas Nebel exitio dederat malè providus Ædes,
Vulcano proprios concremat ipse Lares,
Auspicio JAN-GUNTHERI pià jura facessens.
Condidit has patriæ provida cura Patrum, anno 1583.

Es ist auf der Gasse über der Raths-Keller-und Brodt-Banck-Thür in der Mittẽ/in einem Stein gehauen/ noch zu lesen: Anno Domini M. CCCCCI. IN VI. ASCENSIONIS. Wodurch angedeutet wird/daß in Vigilia ASCENSIONIS (am Himmelfarths heiligen Abend) im Jahr 1501. das vorige alte Rath-Hauß gebauet gewesen/ und von demselben/ nach dem Brande/ nur dieser Stein noch stehe.

§. 44. Nach der Zeit sind etliche Brand-Schaden der Stadt begegnet/ als Anno 1670. den 3. April. in der Nacht/ 11. Uhr/ entstund in Joachim Töpffers Hause am Holtz-Marck ein Brand/ dadurch/ in 2. Stunden/ 67. Wohn-Häuser/ohne Scheuren und Ställe in die Asche geleget worden. Anno 1689. den 10. Januarii brannten auff dem Marckte 3. Häuser/ worunter die Huner-Wolffs-Apothec/ samt Scheuren und Ställen/ ab. Anno 1693. den 12. Aprilis, Mittwochs vor dem grünen Donnerstag brannten

ten unter dem Berge/ Holtz-Marckte und Rieth-fast 30. Häuser ab. Andere Feuer-Schrecken sind noch in frischem Gedächtnüß.

§. 45. Der Boden und Grund umb die Stadt ist fruchtbar / trägt auch Wein; und in der Stadt wird ein gutes Weitzen-Bier/ ingleichen Mittel-oder Stadt-Bier / wie auch Breyhan gebraucht: sind 130. Brau-Höffe.

§. 46. Mann findet allhie die allerschönsten Spring-Brunnen in grosser Anzahl. Hinter der Stadt im Thale ist der schöne Brunn / wobey ein Gast-Hauß und Keller in Felsen (wie auch Schieß-Hauß gebauet/ und Vogel-Stange aufgerichtet / daß mann allda nach der Scheiben/ und auch nach dem Vogel schiessen kann/worzu allbereit den 16. und 17. Jul. itziges 1717. Jahres der Anfang gemacht worden/und darneben auch andere Lustbarkeit haben. Allda ist beym schönen Brunn eine verdeckte und verschlossene Quelle/ worauß das Wasser durch Röhren in die Stadt gebracht wird. Hieherwarts im Hospital-Garten ist auch eine verdeckte verschlossene Quelle/ wovon das Wasser ins Schloß durch Röhren geleitet wird. Vor dem Ritt-Thor ist der offene Brunn so genannt / weil er anno 1377. noch zum Ritt-Thor herein/ und durch die Fleisch-Gasse geflossen nachmahlen aber wohl gefasset / und gedoppelte Röhren/davon eine Reihe ins Schloß/ die andere in die Stadt gehet / geleget worden. Und werden die Röhren / so ins Schloß / in Schloß-Garten/ ins Brau-Hauß/zu Hoffe / so

in die Stadt/in die Brau-Häuser/ in die grossen Brunnen-Kasten/wie auch in die Proviant-Häuser gehen / auff 17000. geschätzet

§. 47. Bißhero haben wir gehabt Arnstadt an sich selbst: Nun folgen die jenigen Oerter/ so nach Arnstadt gehören.

Es gehöret aber nach Arnstadt;

1.) Die kleine Stadt Plauen mit ihrem Burgemeister/diese liegt von Arnstadt eine kleine Meile nach Ilmenau zu / an dem Fluß Gera / und lustig zwischen dem Gebürge. Von diesem Städtlein Plauen haben etliche geschrieben / es wäre ehemahlen denen Adlichen von Witzleben zugestanden; welches aber nicht vom gantzen Städtlein / sondern nur vom Fuhr-Wercke / zu verstehen. Denn allbereit anno 1324. hat das Hauß Schwartzburg diesen Orth / als ein pertinentz-Stück zur Reichs-Grafschafft Schwartzburg / und die hohen Jura gehabt/ weil sonst Festungen zu bauen Ihnen nicht gestattet worden. Hier aber hat Graf Heinrich zu Schwartzburg anno 1324. das Schloß und Festung Plauen/ so damahl die Ehrenburg genennet worden / gebauet; so zwar itzo wüste lieget. Nur die Capelle, da Montags früh Beth-Stunde gehalten wird/ stehet noch. Anno 1381. haben aus der Blanckenburgischen Neben-Linie / Henricus XXIII. und Guntherus XXVIII., Herren zu Ranis, Gebrüdere/ dero Vettern Henrico XXV. und Gunthero XXX. Gebrüdern/aus Arnstadt-Sondershausischer Linie/ nebst ihrem Arnstädtischen

schen Theil auch Dero Schloß und Stadt Plauen vor 12500. Marck-löthiges Silber/ samt allen Gerechtigkeiten verkaufft/dahero offenbahr/ daß die von Witzleben/ über Ihre Fuhr-Werck/ nichts zu Plauen gehabt. Hingegen hat anno 1336. das Hauß Schwartzburg den Zoll zu Plauen von Carolo IV. bereits zu Lehn gehabt / und erst anno 1408. die Stadt Plauen dem Hause Sachsen zum Lehen aufgetragen. Die von Witzleben aber/ Friedrich / Claus/ und Conradt Gebrüdere / haben ihre Fuhr-Werck anno 1456. an das Hauß Schwartzburg erst verkaufft / da das Hauß Schwartzburg diesen Orth / als ein pertinentz Stück der Grafschafft Schwartzburg lange vorhero besessen.

§. 48. Kayser Ludovicus V. Bavarus, hat anno 1335. auf derer damahligen Graffen Henrici und Guntheri ansuchen / diesen Orth mit einem Wochen-Marckte / Mittwochs zu halten/ begnadiget / mit eben der Gerechtigkeit/und Freyheit / wie Mühlhausen / die Reichs-Stadt / bey ihren Wochen-Märckten hat. Es ist aber das Städtlein hernach durch Feuer so verderbet worden/daß der Innwohner Häuser alle drauff gangen/und nichts stehen blieben/als die Kirche / wo vorhero die Häuser des Orths gestanden. Und haben die Innwohner hernach ihre jetzige Wohnungen nachdem Schlosse zu gebauet/allwo vorhero die Fuhr-Wercke / und Viehe-Ställe derer von Witzleben gestanden. Und als anno 1640. die Stadt vom Schwedischen Obersten Duglas

Regiment abermahl angestecket worden / wird nun alle Jahr den 17. Apr. eine Buß- und Brand-Predigt allda gehalten.

§. 49. Es ist oben nach Ilmenau zu auch allhier eine schöne Schäfferey/und Herschafftliches Fuhr-Werck. Unten aber / gegen Arnstadt zu/ am Wasser/wo es nach der Saltz-Gruben heisset / ist vor Alters ein Saltz-Werck gewesen/ und ist aus der Saltz-Grube vor weniger Zeit die sehr lange Kette / damit mann das Saltz-Wasser heraus gezogen / heraus gelanget / und nach Arnstadt geliefert worden / welches wieder anzubauen das viele wilde Wasser hindert.

§. 50. Nach Arnstadt gehöret (II.) klein Breitenbach/welches ein Titul nach Plauen ist: die Gerechte aber daselbst haben halb die von Witzleben zu Liebenstein/die andere Helfte hat der itzige Berg-Director zu Ilmenau/ und ist dieses Dorff Kayserliche Reichs-Lehn. (III.) Siegelbach und (IV.) Toßdorf/welche beyde Dörfer einen Pfarre haben / und Toßdorff das Filial ist. Es sind beyde Kraut-Dörffer / da die Leute mit Kraut-Pflantzen säen / verkauffen / und Krautsetzen sich meist nehren. Bey Siegelbach ist auch der schöne Forst / so der alte Siegelbach/oder das Walperholtz genennet wird. Denn nachdem ein Graf von Käfernburg eine Kirche zu St. Walpurgis Ehre bey dem Schlosse Sachsenburg gebauet/ dieselbe aber hernach abgebrochen / und auf einen hohen Berg in diesem Holtze versetzet worden/ ist dahin eine grosse Wollfahrt und zulauffen entstanden/

standen/und jedermann bey St. Walpurgis Vergebung der Sünden / und sonst allerley Hülffe gesuchet / dahero der Berg der Walper-Berg/ und das Holtz das Walper-Holtz den Nahmen behalten. Diese Kirche ist hernach nochmahl abgebrochen / und zu Arnstadt hinter der L. Frauen-Kirchen ein Kloster draus gebauet worden/wie wir oben gesaget.

§. 51. Ferner gehöret nach Arnstadt (V.) Reinsfeld / samt der Schäferey / und (VI.) ein Theil des Dorffs Winscher / allwo ein Adlich Guth / welches Dorff ein Filial nach Reinsfeld ist. Es gehöret auch nach Reinfelds als ein Filial, das Dorff (VII.) Schmeerfeld / welches aber nur drey Schwartzburgische Häuser hat/ die übrigen sind Hennebergisch oder Ilmenauisch (IIX.) Danheim/ allwo das Ritter-Guth samt der Schäfferey besitzet Wilhelm von Marschall: das freye Kloster-Guth hat der von Harras: die Länderey samt dem Garten nebst der Kloster-Wiese von 50. Ackern hat der Herr geheimbder Rath Mühlpfort. (IX.) Branchewinde / ist ein Filial nach Danheim. (X.) Görbitzhausen/ so auch ein Filial nach Danheim. (XI.) Groß- Ober-und Nieder-Willingen / allwo die Herrschafftliche Schäfferey. Hier sind schöne Wälder / wird auch das Fließ-Holtz aus dem Amt Gehren hier ausgeworffen und verkaufft / theils auch weiter geflossen. (XII.) Klein-oder Ober-Willingen / allwo der Pfarr wohnet / und jenes das Filial ist. (XIII.) Beringen / alias Bergen/

welches

welches der Herr von Thums-Hirn hat/samt denen Gerichten. (XIV.) Wüsten Bergen ist gemeinschafftlich / Schwartzburgisch und Hennebergisch. (XV.) Lehemanns-Brücken/allwo ein fein Herrschafftl. Hauß / ein Herrschafftl. Fuhr-Werck/wie auch Jäger-Hauß / gehöret ein schöner Wald darzu. (XVI.) Geschwende/allwo der Herr von Lichtenberg sein Adlich Guth / die Gerichte/und schöne Waldung hat. (XVII.) Ein grosses Theil von Gräferoda / samt dem grossen Walde dem Waltz-Berge / und auf der lincken Seiten der Wald-Kaitsch. (XIIX.) Angelhausen / und (XIX.) Obern-Dorff samt dem Walde dem Hayn / allwo (XX.) auff dem Berge die Rudera des alten Schlosses Käfernburg/ so jetzo alles wüste. Es ist aber dieses wüste Schloß vor Zeiten derer Grafen von Käfernburg Residentz gewesen. Die alten Grafen von Käfernburg sind / wie in der Vorrede der Genealogie ausgeführet ist/mit denen Grafen von Schwartzburg eines Stammes gewesen / und sich nur in zwey Linien getheilet. Denn sie haben einerley Wapen geführet / wie auch den Roß-Kamm und Pfauen-Schwantz/auch etliche Herrschaften Wechselsweise / oder zu weilen gemeinschafftl. besessen. Sie sind umb das Jahr Christi 454. schon in Thüringen gewesen / und einer Nahmens Haug oder Hugo / an. 728. von S. Bonifacio zum Christenthum bekehret und getaufft worden. Pabst Zacharias nennet selbigen/ in einem Brieffe an Bonifacium, Magnificum Virum

Thurin-

Thuringiæ. Der letzte dieses Stammes ist anno 1385, ins gelobte Land gereyset / und als Er nach S. Catharinen Berge / welches ein Stück des Berges Sinai ist / reisen wolte / starb er unter Wegs / und zugleich mit Ihm dieser Stamm. Er ist aber doch anhero geführet und zu Georgen-Thal begraben worden. Es lieget (XXII.) hierbey ein schönes Fuhr-Werck und Herrschafftl. Schäferey / so mann noch Kefernburg nennet. Hier ist auch (XXIII.) sehens würdig die schöne Augusten-Burg / so die Durchlauchtigste Hertzogin Augusta Dorothea, itzo Wittbe besitzet / samt dem überaus schönen Garten / und schönen Lust-Häusern; ingleichen das kunstreiche Dorotheen-Thal / allwo die schönsten Porcellin-Sachen gemachet werden / so denen Holländischen gleich sind. Diese Oerter alle haben einen Pfarr / so zu Obern-Dorff wohnet / und Wechselweise zu Obern-Dorff und Angelhausen prediget.

§. 52. Es gehöret auch nach Arnstadt (XXIV.) Marlishausen / so etliche Marolderhausen schreiben / sambt dem schönen Herrschafftlichen Fuhr-Werck und Schäfferey. (XXV.) Hausen / welches das Filial nach Marlishausen ist. (XXVI.) Elleben / allwo ein Adeliches Schwartzenfelsisch Ritter-Guth. Das Filial ist (XXVII.) Wülfershausen / allwo 5. Ritter-Güther / als das 1. Grießheimische 2. das Zeitzschische 3. das Boseckische 4. das Hartungische u. 5. das Hübnerische. (XXIIX.) Alckersleben / allwo das Schultzische Ritter-Guth daß Filial darzu ist. (XXIX.) Et-

tischle-

tischleben/ allwo auch 2. Ritter-Güther/ das Thiemer- und Hollebische. (XXX.) Dornheim/ allwo ein schön Herrschafftl. Guth und Schäferey. (XXXI.) Espenfeld. (XXXII.) Kindisleben/ allwo vor diesem ein Ritter-Guth von 14. Hufen Landes/ samt Schäferey eines Edelmannes von Bäringen/ so aber/ da der Edelmann ohne männliche Erben verstorben/ dem Lehn-Herrn Graf Gunthern von Schwartzburg anno 1611. heimgefallen/das Hauß hat Herr Daniel Börner/ Pfarr zu Obern-Dorff (die Acker sind 6. Jan-wohnern gegen Erb-Zinß verkaufft/die Schäfferey daselbst und die Trifft hat der Herr geheimde Rath Mühlpfort (XXXIII.) Rockhausen/ und endlich (XXXIV.) Witzleben/welches Dorff ein Wittumbs Sitz sonst gewesen/ und die Gräfin Catharina von Nassau allda theils gewohnet/ theils das Herrschafftl. Guth samt der Schäferey in Besitz gehabt. Es ist aber dieses halbe Dorff Kayserl. Lehn/ dahero es mit der Appellation eine andere Beschaffenheit hat als mit denen anderen Arnstädtischen und Käfernburgischen Dorfschafften.

§. 53. Es hat auch bißhero nach Arnstadt gehöret das Untergleichische Amt/ allwo Fürstl. Gothaische Hoheit ist/ worzu gehöret:

I.) Sultzenbrücken/ allwo ein grosses Ritter-Guth/ davon ein Bein zum Ritter-Pferde hat der von Rosenau/ und drey Beine des Ritter-Pferdes sind auff dem Seylerischen Guthe/worzu das Backhauß gehöret.

II.) In-

II) Ingersleben/allwo etliche Ritter-Güther als 1. das Zieglerische 2. das Fasoldische 3. das Thünauische 4. das Gleichische 5. das Bergaische 6. das Schultzische Closter-Guth/davon 7. der Pfarr die Helffte 8. das Hofische 9. die Reinhardische Freyen-Höfen / und 10. der Thünauischen Erbin ihre freye Wiesen.

III.) Guntersleben allwo das Bronchordische Ritter-Guth samt einem schönen steinern Schlosse / mit Graben/Zug-Brücken / und mehr Boll-Wercken: wie auch grosses Fuhr-Werck samt Ober- und Unter-Gerichten: dependiren aber von der Gleichischen Cantzeley zu Arnstadt.

IV.) Steten bey Erffurt / allwo 15. biß 16. Unter-Gleichische Häuser und das von Fenster freyes Erb-Guth mit Ober- und Unter-Gerichte / so aber gleichfalls von der Gleichischen Cantzeley dependiren.

Dieses alles sind Dorffschafften aus der Unter-Graffschafft Gleichen.

§. 54. Nach Arnstadt hat aus der untern Herrschafft gehöret

1.) Keula / welches ein Amts-Flecken / so 300. Häuser hat / zwey Meilen von Mühlhausen an denen Thüringischen Gräntzen/gegen dem Eichsfelde gelegen / ist Chur-Maintzisch Lehn. Es gehöret hieher

II.) Das Schloß und Amt Keula / mit schönen Waldungen / und einem Fürstl. Fuhr-Werck. Auff diesem Schlosse hat vormahls eine Zeitlang der Fürst von Schwartzburg/ Anton

ton Günther/ residiret/ welcher anno 1691. nach Arnstadt gezogen/ und alda den 20. Decembr. 1716. gestorben zur Zeit des Bauren-Krieges/anno 1525. wolten sich die Bauren zu Keula recht lustig machen und liessen eine Braupfanne voll Fische sieden/ so sie aus einem Teiche gelanget hatten/ damit sich ein jeder satt essen könte; sie bekamen aber hernach auf dem Schlacht-Berge bey Franckenhausen ihnen sehr übel. Es gehöret.

III.) Hieher Holtz-Thalleben/so über 300. Häuser hat/ mit einem Fürstl. Fuhr-Wercke.

IV.) Grossen Brüchtern/ so über 100. Häuser.

V.) Klein Brüchtern.

VI.) Das Furstl. Guth und Schäfferey Brücken-Dorff/ samt der Waldung.

VII.) Toba.

IIX.) Wiedermuth.

IX.) Rockensußra.

X.) Im Thale vier Wasser-Mühlen.

XI.) Urbach und

XII.) Grossen Mehlra.

Bey Keula ist noch dieses zu gedencken/ daß allda sich anhebe die Hainleute. Es soll aber Hainleute so viel heissen als Hagen an der Leute/ oder ein Geschütze und Wald am Berge. Es ist ein gewisser Strich Waldes/ in Unterthüringen also genennet/ welcher sich bey Keula anfanget und von dannen sich drey Meilen hinüber nach Sondershausen/ und so dann herunter biß

an die Sachsenburg erstrecket / und also biß 6. Meile Wegs lang ist.

§. 55. Ferner hat nach Arnstadt gehöret das Ambt Scheerenberg / eine Meile von Sondershausen / und 7. Meilen von Arnstadt / an der Hainleite. Hier ist ein Amthauß / und gehören darzu fünff Dorffschafften / nemlich (1) der Flecken Scheerenberg (2) Abts-Beßingen. (3) Himmelsberg. (4) Rockstett/und (5) Gundersleben.

Alle diese Stücke sind nach dem Hochseel. Tode des Durchlauchtigsten Fürstens: Anton Günthers / auf Dero Herrn Bruder / den Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Christian Wilhelm zu Sondershausen/ gefallen.

Es hat auch nach Arnstadt gehöret die Helffte des Amts Gehren / davon hernach soll gehandelt werden.

Nun folget / was gehöret hat nach Sondershausen.

§. 1.

SOndershausen ist eine Stadt jenseit der Hainleite an dem Wippra Fluß / in welchen die Beber fället / gelegen / mit einem prächtigen Schlosse / allwo itzo der Durchlauchtigste Fürst / Christian Wilhelm / residiret. Liegt 5. Meilen von Erffurt: 7. von Arnstadt / und 2. von Nordhausen.

sen. Es entspringet der Fluß Beber in der Hainleite / aus dem Margarethen Baum / indem so genannten Geschlinck. Und ob er gleich nur eine Stunde fließet / so treibet er doch 13. Mühlen / und fället bey Sondershausen in die Wipper. Die 13. Mühlen sind folgende : (1.) die Geschling-Mühle / (2.) Weisse Mühle / (3.) die Eisen-Hütte : hieß zuvor die Winter-Mühle. (4.) Teich-Mühle / die zugleich eine Schneide-Mühle. Im Dorffe Beber drey Mühlen / nemlich (5.) die Oehl-Mühle. (6.) eine Mehl-Mühle (7.) Walck-Mühle / die auch Wechselweise zu einer Mehl-Mühlen gebrauchet wird. Darnach zwischen dem Dorff und der Stadt / (8.) die Furt-Mühle / (9.) die Oehl-Mühle : vor Zeiten die Schleiff-hütte genannt / darinnen man Waffen geschliffen. Und in Sondershausen / (10.) die Schloß-Mühle / (11.) die Fuhr-Wercks-Mühle / (12.) die Scherr-Mühle / (13.) bey der Creutz-Kirchen die Oehl-Mühle.

§. 2. Was das Alter dieser Stadt belanget / hält mann davor / Sie sey umb das Jahr Christi 525. von denen Sachsen erbauet / nachdem ihnen der Francken-König / Dietrich / wegen geleisteter Hülffe / wieder den letzten Thüringischen König Hermanfried, ein ziemlich Stück Landes eingegeben. Dahero Sondershausen so viel seyn soll als ein Abtheilungs- oder Sonderungs-Haus welches das übergebene Land von derer Francken ihrem Lande unterscheiden solle. Und da die Freyherrn von Sondershausen abgestorben / ist

Sie

Sie an die Grafen von Hohnstein kommen/ und nach der Zeit an das Hauß Schwartzburg gedie-hen. Denn Anno 1347. den 13. April. machte Graf Heinrich von Honstein mit seinen beyden Eydemännern/Graff Heinrichen/ und Günthern zu Schwartzburg eine Erb-Vereinigung / daß Sie an dieser Herrschafft die Anwartung haben/ und nach seinem Tode einnehmen solten: welche auch von Land-Graff Friedrichen / sub dato Ei-sennach / den 31. Decembr. dieses Jahrs / und 1348. von Carolo IV. confirmiret worden. Und als Graf Heinrich von Honstein / anno 1356. zu Sondershausen ohne Männliche Erben starb/ kam die Herrschafft Sondershausen an das Hauß Schwartzburg. Und ob gleich des ver-storbenen Grafen zu Honstein Vettern sich rege-ten / so wurde doch durch interposition Land-Graf Friedrichs und Balthasars zu Thüringen/ die Sache zu Weissensee beygeleget / daß Son-dershausen denen Grafen von Schwartzburg verblieben.

§. 3. Das prächtige Fürstl. Residentz-Schloß/ dessen §. 1. gedacht worden / liegt auf dem Ber-ge vor der Stadt / und ist solches gleichsam dop-pelt. Das vördere ist das neue/ in welchem se-hens- und wunderns würdig der schöne grosse Saal/allwo die Fürstliche Herrschafft zum öff-tern Tafel zu halten pfleget. Hier siehet mann durchgängig grosse Statuen von Gips und kost-baren Spiegeln / samt andern kostbaren Zierra-then / gleich wie auch die andern Fürstl. Gemä-

cher prächtig meublirt sind/ sonderlich mit Kayser Guntheri, und andern hohen Personen Abbildungen.

§. 4. Die Kirche so vor der Zeit die St. Andres Kirche genennet worden / und anno 1620. wieder aufgebauet / aber folgendes Jahr 1621. auch wieder abgebrannt/und lange wüste gelegen/ ist anno 1691. den 25. Novembr. mit grossen Solennitäten wieder eingeweyhet / und die Kirche zur Heil. Dreyfaltigkeit genennet worden/ da die Einweyhungs-Predigt Hr. D. Georg Friedrich Meinhard / Superintendens und Consistorial-Rath daselbst/gehalten/ und folgenden 26. Novembr. da vier Türcken zur heil. Tauffe gebracht auch 25. Catechumeni zum heil. Abendmahl gelassen / und ein Hoch-Adelich Paar copuliret worden / hierauff mit einer solennen Disputatione Synodali, deren Titul: Fabrica Templi Mystici, oder Geistl. Tempel-Bau / aus Eph. II, 19. seqq. das Sondershaussische Kirch-Einweyhungs-Fest damit glücklich beschlossen.

Hier ist auch in der Kirchen zu sehen der prächtige Fürstliche Stand / schöne Altar / wohl gezierte Tauff-Stein / und überaus grosse schöne Orgel.

§. 5. In der Schule zu Sondershausen waren nur zweene Præceptores: Graf Günthers zu Schwartzburg Witibe/Elisabeth/gebohrne Gräfin von Isenburg / hat noch zweene darzu geordnet / und was jährlich zum Gregorien-Feste vom Hoffe gegeben wird / ist von ihr gestifftet. Sie starb

starb zu Soudershausen den 14. Maji. und wur-
de zu Arnstadt in der L. Frauen-Kirchen begra-
ben 1572. von dieser hat Matthæus Zimmermann
Lib. 2. Carm. pag. 273. also geschrieben.

Hæc est, quæ studuit magnos effundere sum-
tus,
Sondershusinas ædificando Scholas.
Hæc est, quæ Ludo quatuor dat inesse Ma-
gistros,
Cum fuerint olim, nemine dante, duo.
Hæc est, mercedem quæ Præceptoribus au-
get,
Hæc est, quæ pueris crustula distribuit,
Hæc est, Gregorii quæ sacrat fercula festo:
Hæc est, quæ Cythos & bona vina sacrat.

§. 6. Es wird im Zeughause zu Sondershausen auch gezeiget der Püstrich (Püstricus) ein Heydnischer Abgott / so vormahls auff dem Schlosse Rotenburg gestanden / und allda von denen Thüringern ehe sie zum Christlichen Glauben kommen / angebetet worden / das Bild ist von unbekennten Metall / oder Ertz gegossen / und inwendig hohl; die rechte Hand legt es auff den Kopff / und die lincke auffs lincke Knie; hat einen grossen Bauch / so bey fünff Viertel-Ehlen dicke / und einen Eymer Wasser in sich halten kan. Oben auff dem Würbel des Haupts hat er ein Löchlein / und im Gesichte / an statt des Mundes ein Löchlein: Wenn die Heydnische Pfaffen ihr Spiel damit haben wolten / gossen sie Wasser und andere Materie in den Bauch / und ver-

machten die Löcherchen am Haupte mit Pflöck
gen / setzten ihn auf glüende Kohlen / daß da
Bild anfieng hefftig zu schwitzen : wenn nun di
Hitze noch grösser ward / entstund innwendig ei
grausamer Donnerschlag / welcher die vor di
Löcherchen gestrichenen Kitt oder Pflöckgen mi
Gewalt hinweg stieß / daß das Wasser mit gro
sen Gestanck / wie lauter Feuer-Flammen schei
nend / ausprützete. Wenn es auf die Steine fäl
let / siehet es wie Schwefel aus / und wenn es au
Holtz kömmt / zündet es an. Denn : als einsten in
Graf Anton Heinrichs / und Graf Joh. Gunthers
zu Schwartzburg Abwesenheit / ein Hauptmann
und Schösser den Püstrich in der Hof-Kirche z
Sondershausen aufs Feuer gesetzet / war da
Schloß angezündet / und mit grosser Noth ge
löschet worden. Es haben einige probiren wol
len / was es eigentlich vor Metall sey / woraus es
gegossen / deswegen Land-Graf Mauritius von
Hessen / der Ihn einsten nach Cassel holen lassen
ein Stück vom Arm abgeschlagen / und bey dem
Feuer zu schmeltzen sich unterstanden / es hat aber
nicht angehen wollen.

§. 7. Sonderlich aber ist sehens werth de
vortreffliche Lust-Garten / so mit vielen Statuen
raren Gewächsen / und seltenen Bluhmen gezie
ret. Wie auch das grosse Gewächs-Hauß / s
mit Raritäten angefüllet. Dabey auch der gros
Phasanen-Garten / samt dem Irr-Garten / wor
innen sich die Phasanen erlustigen. Auff dem
Phasan-Hause ist ein schöner Lust-Saal. Auch

ist anno 1709. ein prächtiges Thurnier-Hauß angeleget; auch ist bey dem Schlosse ein Wall auffgebauet/ auf welchem bey gewissen Solennitäten die Stücke gelöset werden.

§. 8. Wir spatziren auch hinab in den Hoch-Fürstl. grossen Keller/ und sehen das grosse Faß/ so unter einem Hause von 18. Gesparr/im Keller gebauet ist/und sehens würdig.

§. 9. Zur Zeit des Bauren-Lerms/ anno 1525. kamen die Aufrührer/ den 2. Sonntag nach Ostern auch hieher: und weil sie sonderlich dem Cantzlar: Hermann Rietmann sehr auffsetzig waren/ lieffen sie vor das Schloß/ woselbst Er eben auf der Cantzelley war/ stürmeten es/ und wolten Ihn heraus haben. Als Er aber auf einem Pferde heimlich davon bracht war/und Er ihnen also entkam/ fielen sie in sein Hauß/ plünderten es/ und was sie nicht mit nehmen kunten/ schlugen sie in Stücken. Graf Heinrich war damahl nicht anwesend/ sondern nach Nordhausen in Sicherheit entwichen. Und weilen es viel hiesige Bürger mit Thomas Müntzern gehalten hatten/ muste die Stadt hernach eine grosse Summe Geldes zur Strafe geben.

§. 10. Es ist zu Sondershausen (1) die Hoch-Fürstl. Regierung/ und Consistorium. (2) Gehöret dahin das Amt Sondershausen. (3) Das Dorff Ober-Spira. (4) Das Dorff Jeche/an welchem/gegen Abend zu/lieget ein altes Schloß/ Jecheburg/ nicht weit von Sondershausen auf einem Berge. Und soll dieses alte Schloß den

Nahmen haben von einen heydnischen Götzen-Bilde / so ehedessen auf diesem Berge gestanden und auch Jeche genennet worden. Anno 714 soll ihn S. Bonifacius abgeschaffet haben. (5) Bercka (6) Bebra. Dieses Dorff lieget nicht weit von Sondershausen: oberhalb selbigen entspringet der Fluß Bebra, welcher bey Sondershausen in die Wipper fällt/ jedoch in solchen kurtzen Wege 13. Mühlen treibet / derer drey im Dorffe Bebra sind. (7) Badra. (8) Hachelwich. (9) Nieder-Spira. (10) Jecheburg / von welchen oben num. 4. ist gedacht worden. Auff diesen alten Schloß hat anno 876. der Teutschen König/Ludwig, Kayserς Ludovici Pii Enckel/ eine Zeitlang seine Residentz genommen/und das Schloß in guten Stand gesetzet/auch das Stifft samt der auff dem Frauen-Berge daran gelegenen Marien-Kirche erbauet. Graf Poppo von Schwartzburg soll zuvor Kayserlicher Burg-Voigt darauf gewesen seyn. Und als anno 933 die Hunnen in Teutschland einfielen / und derer 50000. Manndieses Schloß belagerten/ brachten die Thüringischen und Sächsischen Herren ihr Volck zusammen / und griffen die Hunnen im Thale/ welches noch von ihnen das Hunnen-Thal heisset / und nicht weit von Sondershausen lieget / solchergestalt an/ daß der meiste Theil todt blieb. Die übrigen 150000. Hunnen / so bey Merseburg sich gesetzt / sind folgendes Jahr vom Kayser Henrico I. bey Lützen völlig geschlagen/und aus Teutschland verjaget worden. Nach

der

der Zeit hat dieses Kayſers Sohn / Kayſer Otto, der groſſe / die Thum-Probſtey und Pfarr-Kirche / ſo unten am Frauenberge ſtehet / in St. Petri und Pauli Ehre geſtifftet. Auch ſind anno 1004. an ſtatt der Benedictiner Münche / ſo bißhero im Kloſter geweſen / Canonici Regulares von Ertz-Biſchoff Willigiſen zu Maintz / darein geſetzet worden / und hat Pabſt Innocentius anno 1396. Graf Günthern zu Schwartzburg das Jus Patronatus über zwey Præbenden darinnen reſerviret. In Bauren-Lerm aber / anno 1525. ſind die Canonici und Vicarii gantz ausgeplündert / und ihnen alle Documenta genommen worden / dahero mann nun wenig Nachricht davon hat. Anno 1592. iſt das Stifft reformiret / und die Evangeliſche Lehre eingeführet worden. Auch iſt anno 1641. S. Peters-Kirche / ſo viel Jahre wüſte gelegen / und ohne Dach geſtanden / wiederumb reparirt, und gedecket worden. Die Einweyhung iſt geſchehen am Sonntage Cantate. Es gehöret noch hieher (11) Stockhauſen. (12) Kirch-Engel. (13) Weſter-Engel. (14) klein Dröbra / und (15) Dröbra.

§. 11. Ferner gehöret nach Sondershauſen (1) das Amt Klingen / Marckt-Flecken / ſamt dem Fürſtl. Schloſſe. Dieſer Marckt- oder Amts-Flecken / lieget an dem Helbe-Fluß / nicht weit von Greuſſen. Der Orth iſt ziemlich alt / wie denn die Kirche zu St. Gumperti ſchon anno 1207. erbauet worden. Außerhalb jenſeit des Stein-Grabens / da mann nach der Pfaffen-

Hofer-Mühle gehet/hat vor alten Zeiten ein Kloster gestanden/zu St. Catharinæ genennet. Anno 1282. ist der Orth mit Stadt-Recht begabet worden. Und anno 1542. hat Graf Günther zu Schwartzburg das neue Schloß zu bauen angefangen/aber nicht vollführet / weil Er drüber gestorben. Hieher gehören auch schöne Fisch-Teiche. (2) Gehöret nach Klingen ins Amt / Feld-Engel. (3) Holtz-Engel. (4) Nieder-Bösa. (5) Wenigen Erich. (6) Wolff-Beschwende. (7) Bleidersatt / (8) West-Greussen. (9) Thüringhausen. (10) Wasser-Thalleben. (11) Bellstedt. (12) Allmenhausen / allda die von Schlotheim Güter haben.

§. 12. Es gehöret auch auff Sondershausen/ (1) die Stadt Greussen am Wasser Helbe / so anno 1687. den 2. Julii einen grossen Brand-Schaden erlitten / ist aber itzo wieder schön/und alle Häuser in einer gleichen Höhe gebauet. Die Kirche samt dem Thurm/ Glocken nnd Orgel ist wohl gezieret / ist auch das Rath-Hauß in guten Stand gesetzet. Der Erd-Boden umb diese Stadt ist fruchtbar / und bringet allerley Getreidig/ auch zu weilen guten Wein. Das schöne Glocken-Spiel / oder Sing-Uhr / welches Heinrich König / Uhrmacher / hernach Burgermeister / anno 1570. von 20. Glöckgen verfertiget/ist im grossen Brande drauff gangen. Hiebevor haben die Grafen zu Honstein diesen Orth/ von anno 1260. an/ gehabt/ von welchen ihn die Grafen von Schwartzburg eigenthümlich erhal-

ten.

ten. In alten Briefen wird es auch Marckt-Greussen genannt / zum Unterscheid des Dorffs West-Greussen / so nicht weit davon lieget. Es werden jährlich drey Jahr-Märckte hier gehalten. Der (a) Dienstags vor Fastnacht. Der (b) Dienstags nach dem ersten Sonntag Trinitatis. Der (c) nach Creutz-Erhöhung.

(II.) Gehöret auch nach Sondershausen die Voigtey Haßleben/allwo ein schönes Fürstliches Hauß. Die beyden Oerther: Greussen und Haßleben sind gleichsam vor sich/und zu keinem Amte gehörig.

§. 13. Nach Sondershausen gehöret ferner/ das Amt Ebleben / allwo (1) der Flecken Ebleben / am Fluß Helbe / worzu allhier der Ausfluß der Teiche fließet. Der Fluß Helbe hat eine sonderbare Arth / daß Er bisweilen 24. Wochen aussen bleibet / und nicht ein Tropffen Wasser zu sehen ist. Bey Regen-Wetter ergiesset Er sich offt sehr und thut schaden an Aeckern/ treibt viel Mühlen/ welche aber offt nicht so viel Wasser haben / daß sie kochen können. Es ist allhier ein Fürstliches Schloß/ bey welches Auff-Bauung der Hochseel. Graf Ludwig Günther von Schwartzburg viel gethan/ da Er anno 1651. seine Residentz und Regierung allhier / da Er auch gebohren / genommen / die Teiche wohl angestellet / den schönen Marstall und Cantzelley gebauet / auch das steinerne Schloß/ von dem alten Ebelebischen Hause an/auf beyden Seiten aufgeführet / und darunter Keller gebauet. Auf dem

Schlosse

Schlosse sitzet itzo ein Amtmann. Die Kirche St. Bartholomæi ist anno 1702. abgerissen / und neu erbauet worden. Es ist auch allhier ein Fürstl. Fuhrwerck. Sonderlich ist zu rühmen die Stiffts-Schule/in welcher etlichen Schülern der freye Tisch gegeben wird. Ist vormahls sehr berühmt gewesen. Es ist allda Rector gewesen Paulus Götze/so sich auch Paulus Jovius geschrieben / und den berühmten Nahmen des Italiänischen Historici, Pauli Jovii, Neocomensis, angenommen. Dessen in denen Schwartzburgischen Archiven hinterlassene Historico-Genealogica Manuscripta haben Ihn gleichsam unsterblich gemachet.

§. 14. Zu dem Amt Ebeleben gehöret ferner 2.) Marcksußra mit der Fürstl. Schäferey. 3.) Billeben 4.) Holtzsußra 5.) Bothenheilingen.

§. 15. Es gehöret auch nach Sondershausen die Stadt: Grossen-Ehrich/ 2. Meilen von Sondershausen / oberhalb Klingen / am Helm-Fluß gelegen / ist gleichsam vor sich / gehöret in kein Amt. Es hat dieser Orth viel Brand-Schaden erlitten / als anno 1513. 1524. nochmahl in diesem Jahre/1528. etliche mahl von Innwohnern Feuer angeleget. Endlich kam es aus / wer die Unglücks-Stiffter waren / und wurden die Thäter/nemlich Hannß Rosenheim und dessen Weib/ samt Diezel Rudolphen/und Claus Opatzen/auff dem so genannten Himmels-Berge verbrannt.

Im Jahr 1587. ist die gewölbete Brücke über das Wasser allhier gebauet/und 1590. die Stadt

gepflastert

gepflastert worden. Sonsten ist noch bey diesem Orth zu mercken/daß in Konstätter-Grunde vor Zeiten ein Dörfflein / Nahmens Neustett / und gegen Bleiderstett das Dorff Faul gestanden / so aber in Kriegs-Wesen abgangen / und deren Felder hieher gezogen worden / wie denn der Rath das Geschoß davon bekommt.

§. 16. Es ist auch Sondershäusisch 1.) der Flecken Bodungen / am Fluß Bode / darzu 2.) grossen Bodungen / Amt / Schloß und Fuhr-Werck / 3.) Craja 4.) Haynroda unter der Haarburg 5.) Hauröden 6.) Silckeroda 7.) Bockenhagen 8.) Schwinge.

Biß hieher haben wir beschrieben die Oerther/ so vormahls nach Arnstadt und Sondershausen gehöret.

Nun

Nun folget das so genannte

Amt Gehren/

So biß hero mit

Arnstadt und Sondershausen gemeinschafftlich gewesen/

Nun aber nach Sondershausen alleine gehöret.

§. 1. Das Amt-Gehren/so Reichs-Lehn ist/hat auf Arnstadt-Sondershäusischen Linien

Drey Marckt-Flecken/

Nemlich

Gehren/Langewiesen und Breitenbach.

(I.) Gehren.

DAs Gehren anlanget / lieget solches nahe am Thüringer-Walde: hat ein schön renovirtes Fürstliches Schloß und Amt-Hauß. Hier und an andern Orthen des Thüringer-Waldes wird aus denen Gruben des Fichten-Holtzes / wenn zuvor das

Hartz

Hartz oder Pech heraus ist/ der Kühnruß bereitet/ in einen Sack aufgefangen/und in andere Länder ausgeführet. Es ist vor etlichen Jahren die Inspection über die andern Kirchen dieses Amts zu hiesiger Pfarr gezogen worden.

(II.) Langewiesen.

LAngewiesen ist ein grosser Stadt-Flecken/ in der mitten zwischen Gehren und Ilmenau am Flusse Ilm / in einen schönen Wiesen-Grund gelegen davon es zweiffels ohne den Nahmen bekommen hat: bestehet aus ohngefehr 200. Häusern / hat 2. Thor und 2. Kirchen/deren die gröste im Flecken ist / und vor alten Zeiten zur L. Frauen genennet worden; die kleine St. Peter liegt vor dem Flecken / über der Ilm / auff dem so genannten Peters-Berge. Der Orth hält jährlich Viehe-Marckt. Es wird dieses Orts schon vor etlichen hundert Jahren in alten Uhrkunden gedacht. Denn als anno 1204. Kayser Philippus Landgraff Hermannen überzogen/ ist auch dieser Orth / so damahls noch ein Dorff war / mit verheeret worden. Es ist schon anno 1408. dieser Orh mit Brand beschädiget worden/ dadurch die Kirche mit drauffgangen. Und ob Er gleich bald wieder gebauet worden / hat Er doch keinen eigenen Pfarr gehabt / sondern ist ein nach Gehren gehöriges Filial blieben / biß ohngefehr ins 1536. Jahr/ da ein besonderer Pfarr

ein-

eingesetzet / und demselben zugleich das Dorff Ehrenstock / als ein Filial, mit übergeben worden. Im Jahr 1675. den 15. Maji wurdē durchs Feuer 154. Häuser/mit 200. Scheuren uñ Ställen verzehret/die Kirche/Schule/Rathhauß Pfarr und Brauhäuser. Dieses Brandes wegen wird noch jährlich auffn Sonntag Exaudi eine Buß- und Brand-Predigt gehalten. Mann hat nach der Zeit den Gottes-Dienst etliche Jahr in der kleinen St. Peters-Kirchen gehalten/ biß die grosse wieder erbauet worden. Anno 1681. den 23. Julii kam abermahl Feuer aus/ nicht weit von der Kirchen / da dann ein guter Theil des Fleckens / mit der Pfarr / eingeäschert wurde / und kunte mann die neu erbauete Kirche kaum retten. Und eben der 23. Julii war anno 1700. diesem Orthe unglücklich / denn am selbigen / eben an dem Orte / da der grosse Brand entstanden/Feüer auskam / wodurch 32. Häuser samt Scheuren und Ställen eingeäschert wurden. Kirche und Rathhauß sind mit Noth errettet worden / da sie schon angefangen zu brennen: Maltz- Brau- und Schul-Hauß aber sind mit drauffgangen. Es sollen noch Leute leben / welche der Brand-Schaden an dem Orthe dreymahl betroffen. Es sollen auch kaum 3. Häuser oben am Ende vor der Langewiesen noch übrig seyn/die übrigen sind nach und nach wieder neu gebauet.

(III.) Breitenbach.

DJeser Orth ist itzo ein grosser Marckt-Flecken

cken/ mit einem feinen Fürstl. Schlosse / an dem Thüringer Walde / oberhalb Königsee und Schwartzburg gelegen / und zum Amt Gehren gehörig / der Fluß / so durchfleußt / heisset auch Breitenbach / treibet etliche Mühlen / und fället hernach in die Schwartze. Die Gegend ist fruchtbar: es liegt der Flecken an einem lustigen Orthe/ zwischen Wäldern/ Feldern/ Bergen und Thälern. Um das Jahr 1530. hat der Flecken nur ohngefehr 60. Wohnhaüser gehabt: nach der Zeit aber hat Er merckl ich zu genommen / da sich die Innwohner sonderlich auff die Handlung gelegt/ und nun fast 400. Häuser da sind. Vormahls ist auch nur eine Kirche hier gewesen; anno 1690. aber ist noch eine erbauet/ mit einer schönen grossen Orgel / und der Heil. Dreyfaltigkeit zu Ehren eingeweyhet worden.

Nahe an Breitenbach / unten an dem Fluß Breitenbach/ ist auch das Schwefel-Bergwerck/ Schwefel-Hütte / sambt dem Wirthshause und anderen Gebäuden.

Es werden auch noch über Breitenbach Bergwercke gebauet im Walde.

§. 2. In das Amt Gehren gehören/ über etliche Meilen lang und breite Waldungen / nachfolgende Dörffer; 1.) Angstett 2.) Marckzell 3.) Wimbach 4.) Pennewitz 5.) Garsitz 6.) Willmersdorff 7.) Oberschöllina 8.) Ehrenstock 9.) Altenfeld 10.) Jesuborn 11.) Gillersdorff 12.) Möhrenbach 13.) Herrschdorff und der Borzel.

§. 3. Es gehören ferner ins Amt Gehren 14.)

Breitenborn / im Walde auff dem Berge / über dem Schwartzhammer 15.) der Reheberg 16.) der Eisenhammer und Wasserhammer 17.) Pöhlner / oder Rohrhammer 18.) Mahlmühle über Gehren / und Sichelhammmer 19.) Spechtsmühle zu Breitenbach 20.) Lohmühle zu Langewiesen 21.) Glaßhütte Altenfeld und Güntherstberg 22.) Schneidemühlen in Altenfeld 23.) Schneidemühle des Ober-Müllers zu Langewiesen 24.) Ober-Schöpffer / 25.) Unter-Schöpffer-Schneidemühle 26.) die Wohlroser / und 27.) Hammer-Schmiede-Mühlen zu Gehren / 28.) Kilians Schneidemühle zu Möhrenbach 29.) Steinbachs Schneidemühle 30.) Unter-Schneidemühle / und 31.) Ober-Schneidemühle an der Schwartza 32.) Clemsteins Schneidemühle zu Breitenbach 33.) Ruschelthals Schneidemühle zu Breitenbach 34.) Ziegel-Hütte zum Gehren 35.) Schwartz-Mühle mit einer Maltz-Darre 36.) Both-Aschen-Ofen 37.) 13. Hartz-Wälder- und Pech-Hütten 38.) Oehlmühle bey der alten Gehrener Mühle 39.) und an der Mahlmühlen daselbst 40.) Wiesen-Geräume in Wäldern zum Gehren / Langewiesen / Breitenbach / Möhrenbach / Gillersdorff / Willmersdorff / Ehrenstock / Pennewitz / item an der Oeltza 41.) Wiesen an der Fränckischen Grentze.

§. 4. Bey dem Flecken Gehren fließet das Wässerlein von Mittag herein / so Wohl-Rose heisset. Da ist oben 1.) ein Sichel-Hammer 2.) eine / sonst die Ufflandische Mühle genannt / so jetzo der Herr Amtmann zum Gehren samt dem

Wirths-

Wirthshause dabey / und andern Gebäuden / hat als Eigenthum.

§. 5. Unter Gehren an der Ilm ist der schöne Hammer / so mann Güntbersfeld nennet. Und über Langewiesen / unter der Ilm / ist der Herrschafftl. Eisenhammer: wie auch über diesem Eisenhammer / gegen Mittag an dem Fluß Schorte / ist der Herrschafftl. Hohe-Ofen / welchen der Amtmann in Gehren nebst andern Hämmern gepachtet.

§. 6. Ob nun wohl aus dieser kurtzen Beschreibung des Amts Gehren gnugsam erhellet / daß dasselbe ein erträgliches jährlich abwerffe / so wird doch der günstige curieuse Leser mehr vergnügt werden aus folgendem: nemlich

§. 7. Die ordentliche Einkünffte / ohne die Holtz-Nutzung / und andere steigende und fallende Einnahme / sind folgende:

§. 8. 1.) Von 3. Flecken Erb- und andere Zinsen. 2.) Aus denen Amts-Dörffern Erb-Zins und Land-Both. 3.) Von Häusern und Gräumen auf dem Breitenborn. 4.) Ausbürdische zu Ilmenau und Jesuborn. 5.) Erb-Zins Walpurgis zum Gehren / Möhrenbach / Gillersdorff / Willmersdorff / Jesuborn / und im letzten Schafschur-Geld. 6.) Von Eisen-Hämmern / Mühlen / Glaß-Hütten / Schneide-Mühlen und andern Werckern. 7.) Both-Ischen-Ofen-Zins. 8.) Grießheimische Zinsen zu Gillersdorff gefällig. 9.) Hartz-Wälder zu Breitenbach. 10.) Hartz-Wälder zum Geh-

ren. 11.) Erb-Zins von Oel-Mühlen. 12.) Hollbachische Erb-Zinsen. 13.) Von Wiesen-Geräumen in Wäldern. 14.) Bernstädtische Wiesen-Zinse in Ebersberg. 15.) Wiesen-Zins zu Böhlen / Neuselbach / item: vor Jugber zu Breitenbach. 16.) Mohn-Saamen zum Gehren und zu Jesuborn. 17.) An der Massa und Schwartza. 18.) Erb- und Wiesen-Zins an der Oeltza von 4. Häusern und Geräumen. 19.) Zins-Pech zu Breitenbach / 20.) zu Gillersdorff dergleichen. 21.) Von Fränckischen Wiesen. 22.) Wegen des reducirten Fuhrwercks zum Gehren / von Wimpach / Willmersdorff und Möhrenbach / Frohn-Geld. 23.) Von Einbeckischen Bier der Rath zu Breitenbach. 24.) Geschoß Langewiesen und Pennewitz. 25.) Ahrt-Geld von Breitenbach und Pennewitz. 26.) Frohn-Geld / wegen des Fuhrwercks Garsitz von Gillersdorff / Ober-Schöblitz und Garsitz. 27.) Jagd-Geld von Gehren / Langewiesen / Breitenbach / Möhrenbach / Gillersdorff / Willmersdorff / Jesuborn und Ehrenstock. 28.) Vorspruch-Geld von 16. Orthen. 29.) Handwercks-Geld. 30.) Zoll- und Wage-Geld. 31.) Spund-Geld zu Ehrenstock / wegen von Langewiesen hinaus geführten und ausgeschenckten Biers. 32.) Feldmeisterey-Geld. 33.) Zins-Feder-Vieh und Eyer. 34.) Pacht-Geld von sämtlichen Teichen. 35.) Aus fliessendem Wasser Pacht-Geld. 36.) Trifft-Geld aus Gehrener- und Brettenbacher-Forst / item: Graß-Zins / 37.) insgemein

mein zu Jesuborn. 38.) Lein-Kuchen aus der Oehl-Mühlen Jesuborn. 39.) Etliche Schock Fastnachts- alte Hüner von 14. Oertern. 40.) Etliche Schock im gantzen Amte. 41.) Ein Paar Schock Eyer Michaelis/ Mühle zu Möhrenbach. 42.) Etliche Centner Talck von Metzgern. 43.) Ein Paar Schock Gänse. 44.) Etliche Schock alte Hüner. 45.) Etliche Schock Michaëlis-Hüner. 46.) Noch ein Paar Schock Eyer.

§. 9. Es sind noch andere Einkünffte / welche steigen und fallen/ als: 1.) Pflicht-Geld/ 2.) Lehn-Geld/ 3.) Abzug- und Auflaß-Geld / 4.) Hülff-Gelder/ 5.) Straff-Gelder/ 6.) vor verkaufft Getrayde/ 7.) Mast-Schweine/ und dergleichen.

Anhang
Von Breitenbachischen Berg-Gruben:

§. 10. Es ist nahe an Breitenbach/ unten am Flusse Breitenbach / auch ein dreyfaches Berckwerck / allwo mann nicht nur Schwefel/ sondern auch Alaun- und Kupffer-Wasser/ in guter Menge/ findet. Dahero an diesem Orte eine Schwefel-Hütte nicht nur / sondern auch vor die allda Arbeitende/ etliche Häuser gebauet / und sonderlich ein gutes Wirths-Haus dort aufgerichtet/ [welches wegen Backen/ Brauen und Schencken jährlich 225. fl. Pacht-Zins giebet.] Bey der so genannten Wülbrücken/ nicht weit davon ist unter der Erden/ 14. Lachter tieff / in einer Felsen-

Cammer / ein Rad von 22. Schuen hoch / welches durch ein verdecktes Wässerlein / von Gillersdorff / getrieben wird / und hebet die Wasser alle / die man mit einem weitläufftigen Stollen nicht heben könte / daß sie hernach durch die obern Stollen abfallen. Das Kupffer-Wasser und Alaun wird ins Franckenland abgeführet und verkaufft.

§. 11. Nächst diesem ist auch zu Golitzschthale / am Rohrberge / an der Schwartza / über der Messa / ein schönes Bergwerck mit Pochwerck und Schlicht-Mühle / da die Gold-Wäsche / wie auch Seiger-Hütte ist. Der Anbruch ist Gold- und Silber-Ertz / und werden in der Quick-Mühle daselbst die Gold-Ertz-Körner mit dem Mercurio vermischet.

Biß hieher ist beschrieben / was zu denen Arnstädtischen / Sondershäusischen Landen gehöret.

Nun folget

Der II. Theil/

Was zu denen Rudolstädtisch-Franckenhäusischen Landen

gehöret.

I. Stadt- und Amt-Rudolstadt.

§. I.

Diese Stadt lieget an der Saale/ und ist itzo über die alte Stadt noch eine neue Stadt darzu gebauet. Sie wird auch Rudolphstadt geschrieben/ daß sie also genennet sey von Hertzog Rudolpho, einem Fränckischen Statthalter in Thüringen/welcher Sie anno 634. soll erbauet und hier bewohnet haben. Die Stadt hat 4. Thore.

§. 2. Zu dem Amte Rudolstadt/welches Böhmisch Lehn ist/ gehören die Stadt und Schloß Rudolstadt/ die Stadt Teichel und noch neun

Dörffer. Ist vormahls ein Schwartzburgisches Allodial-Stücke gewesen / und im Jahr 1361 Kayser Carln / als Könige in Böhmen / zu Lehen aufgetragen worden.

§. 3. Das Fürstliche Residentz-Schloß ist hernach erst anno 1499. von Graff Günthern zu Schwartzburg erbauet / wie eine Schrifft / so in einem Stein am Thor gehauen / ausweiset. Und da es anno 1573. den 17. Martii die Helffte abgebrandt / ist es von Graff Albrechten wieder repariret / auch nach der Zeit wieder renoviret / und zu einem prächtigen Fürstl. Residentz-Schloß aptiret worden.

§. 4. Hier ist die Fürstliche Regierung / Consistorium, Renth-Cammer / Amt Rudelstadt und Blanckenburg / Korn-Amt.

§. 5. Die Stadt Kirche / so ehemals die St. Andres Kirche genennet worden / ist anno 1634. von Graff Ludwig Günthern abgerissen / und auff dessen eigene Kosten / ohne der Unterthanen Beysteuer / gantz neue gebauet worden / welche anno 1636. den 15. Martii eingeweihet / und zur Ehre GOttes genennet worden. In dieser Kirche sind die Fürstlichen und Gräflichen Begräbnisse.

§. 6. Die Schule allda ist vor etlichē Jahren in einen gantz andern Stand gesetzet wordē. Inmassen / anno 1664. der Hochseeligste Graff Albrecht Anton, die von Dero Hochseeligen Herrn Vater vermachte zehen tausend Gülden / zu Erhöhung der Schul-Besoldung / und Stipendien, für tüch-

tige

ige Subjecta, würcklich angewendet/und überdiß aus dero eigenen Mitteln mit dem Sub-Con-Rectore, und einer neuen Classe/ auch mit höhern Lectionibus, versehen / und ist anno 1663. die Schule erweitert worden. Ja es hat die Landes-Väterliche Milde noch nicht auffgehöret/sondern sie haben auch denen armen Schülern zum besten anno 1696. einen freyen Tisch/ an welchem XIII. Alumni nebst einem Inspectore, unterschriebenen Legibus, im Gasthofe zum Löwen mit Essen und Trincken versorget werden / zum ewigen Andencken gestifftet.

§. 7. Es ist zu Rudolstadt ein Fürstl. Fuhrwerck/und gehören zu diesem Fuhrwercke 203 ¼. Acker Arthland / 124. Acker Wiesen / 14 ¾. Acker Gärten und Teiche 7 ¾. Acker Hopffenberge/ und 74 ¼. Acker Wein-Wachs. Es sind auch zu Rudolstadt zwo / die Ober-und Unter-Mühle / wie auch eine Schäferey.

§. 8. Es gehöret in dieses Amt Rudolstadt 2.) das Städlein Teichel/ von ohngefehr 50. Häusern und 2. Thoren/ liegt in einem lustigen Thal mit Wiesen / aber auch hohen dürren Bergen/ umbgeben. Es ist vor Zeiten noch kleiner gewesen / als jetzo: wird doch vor das älteste Schwartzburgische Städtlein mit gehalten. Und als 1515. durchs Feuer dem Rathe alle Uhrkunden verbrandt / sind derselben von Graff Heinrichen von Schwartzburg neue Statuta gegeben worden. Hier ist auch ein Herrschafftl. Fuhrwerck / Schäfferey und eine Mühle.

§. 9. Uber diese zwey Städte gehören ins Amt Rudolstadt neun Dörffer / welche sind 1.) Kirchhasel 2.) Unterhasel 3.) Cumbach; hier ist ein Fürstlich Fuhrwerck / wozu gehören 129½. Acker Arthland / 21¼. Acker Wiese-Wachs / 10¾ Acker Gärten 4.) Teichweiden 5.) Eschdorff 6.) Eichfeld 7.) Schala; hier ist auch eine Mühle 8.) Volckstatt 9.) Teichröden / allhier sind drey Mühlen / die Ober- und Unter-Mühle / und die neue Mühle.

§. 10. Es sind auch auswärtige Dorffschafften / aus welchen ins Amt Rudolstat Zinsen gegeben werden / als Ammelstedt / Pflantzwirbach / Hülsberg / Mulda / und Mörla.

§. 11. Es gehöret auch das Fuhrwerck und Schäferey Weidersdorff / nach Rudolstadt.

(II.) Stadt und Amt Blanckenburg.

§. 1.

Dieses Amt ist zwar vor itzo dem Amte Rudolstadt incorporiret / und werden beyde von einem Amtmann administriret: unterdessen gehören zu diesem Amte über die Stadt Blanckenburg noch 20. Dorffschafften.

§. 2. Die Stadt / Schloß und Amt sind Kayserlich Lehn / lieget an einem Flusse / die Rinne genennet / welcher unter der Stadt / bey der Papier-

Papier-Mühle / in die Schwartza fället. Die Städte / Salfeld / und Rudolstadt / machen mit diesem Orthe einen Triangel / und ist eins von dem andern eine Meile Wegs entfernet / das alte wüste Schloß / so auff der mitternächtigen Seiten lieget / heisset Greiffenstein; das Schloß in Blanckenburg aber ist schon anno 1272. berühmt gewesen / weil denn in alten Uhrkunden Meldung geschiehet / daß zu der Zeit Graf Günther von Schwartzburg einen Burg-Vogt / Nahmens Lampert von Dannheim / auf diesem Schlosse sitzend gehabt.

§. 3. Anno 1446. verkauffte Graff Günther von Schwartzburg die Stadt und Amt / samt dem alten Stamm-Hause Schwartzburg an Churfürst Fridrichen II. zu Sachsen: dessen Vetter aber / Graff Heinrich / welcher nach jenes Ableben die Lehn zu hoffen hatte / weil jener keine männliche Erben gezeuget / setzte sich darwieder und weiln Er des Churfürsten Bruder Hertzog Wilhelmen / auff der Seite hatte / behauptete Er die Aemter und gieng der Kauff zurücke. Hiervon soll bey Königsee noch umbständlicher berichtet werden.

§. 4. Es sind zu Blanckenburg auch zwey Mühlen / die Stadt-Mühle und neue Mühle / wie auch eine schöne Papier-Mühle vor der Stadt gegen Rudolstadt zu.

§. 5. Nach Blanckenburg gehörige Dörffer sind 1.) Dittersdorff 2.) Oberwirbach 3.) Watzdorff. Allhier ist ein Fuhrwerck dabey an Acker-

bau

bau 117 1/2. Acker/ an Wiesen 26. 5. Achttheil Acker/ an Hopffenbergen 3/4. Acker/ wobey ein klein Gärtlein: an Teichen 1. Acker hinder dem Hause. Es ist auch allhier eine Schäferey/ so 300. Stücke Viehe in der Sommer-Trifft trägt/ und eine Mühle 4.) Schwartze allwo eine Mühle 5.) Leutnitz / allwo auch eine Mühle 6.) Keulhau 7.) Tellendorff 8.) Sollsdorff / allwo eine Schäferey vor 800. Stück Viehe/ und ein Fuhrwerck/ wobey 289. Acker Arth-Land/ 89. Acker Wiesen 5. und 5. Achttheil Acker Gärten 9.) Eichstedt 10.) klein Gölitz 11.) grossen Gölitz 12.) Zeigerheim 13.] Böhlscheiben 14.) Unter Wimbach 15.) Unter Rottenbach 16.) Quittelsdorff mit dem Filial 17.) Geilsdorf 18.] Croschwitz. Allhier ist ein Fuhrwerck und Schäferey. Das Fuhrwerck ha 164. Acker 1. Achttheil so Arthafft 4. und 5. Achttheil Acker Wiesen/ 1. und 3. Virthel Acker Garten. Di Schäferey trägt 700. Stück Viehe 19.) Braunsdorff 20.) Cordebanck.

§. 6. Auswärtige/ so ins Blanckenburgis. Am Zinsen geben / sind Stadt Rembda und Al Rembda.

§. 7. Zu Quittelsdorff / dessen §. 5. n. 16. ge dacht worden / hat sich gefunden Kobelt / ein schöne blaue Farbe / welche die Salfeldisch weit übertrifft: und wird die Grube genennet zu Ehren-Schlangen. Nun wird auff dem Stolle das schönste Kupffer-Ertz gefunden.

(III.) Schwarz

(III.) Amt Schwartzburg.

§. 1.

Schwartzburg/ein Schloß und altes Stam-Hauß des Fürstl. Hauses Schwartzburg/ davon Sie sich auch schreiben. Es lieget auf einem Felsen zwey Stunden von Königsee/ ist mit dem Fluß Schwartza biß zu dem Eingang umgeben. Dieser Fluß entspringet im Thüringer-Walde/treibet den Schwartzhammer und Katzhütte/ fallt unter Blanckenburg in die Saale. Dieses Schloß gibt dem gantzen Fürstenthum Schwartzburg den Nahmen. Das Amt ist Kayserlich Lehn/und gehören darzu eine Stadt und hernach folgende Dörffer.

§. 2. Zum Amt Schwartzburg gehöret zuförderst Königsee/ eine Stadt am Wasser Rinne/ eine Meile vom Schlosse Schwartzburg gelegen/ in einer lustigen Gegend. Der Orth bestehet ohngefehr aus 300. Häusern/hat vier Thore.

§. 3. Als anno 1446. der Krieg zwischen Graf Günthern XXXII. Tab. IV. §. 8. n. 2. deme damahls diese Stadt und Amt zugehöret/ und zwischen Graf Heinrichen XXXI. Tab. VI. §. 5. & 6. zu Schwartzburg sich erhoben/hat diese Stadt viel leiden müssen: denn Graf Heinrich kam das folgende Jahr davor/ und eroberte sie mit Hülffe Hertzog Wilhelms zu Sachsen den 1. Maji mit Sturm/dabey denn viel Bürger/so sich zur Wehre gesetzt/

gesetzt/niedergehauen worden. Die Stadt wurde hierauff geplündert / verbrandt / und fast zu Grunde zerstöret / die drey Kirchen / zu S. Nicolaus, zum H. Creutz / und der Spitthal samt Schule und Rath-Hauß giengen auch mit drauf. Ingleichen wurde das Wüllerslebische Schloß in der Stadt zur Helffte niedergerissen. Die Burger / so noch lebendig blieben / wurden samt Weib und Kindern gefangen nach Freyburg an die Unstrut geführet / allwo Hertzog Wilhelm selbige Graf Heinrichen übergab / und dieser sie wieder zu Gnaden annahm und nach Hause ziehen lassen.

§. 4. Nichts desto weniger hat Graf Günther hernach diese Stadt und Amt durch einen den 22. Novembr. 1448. zu Altenburg getroffenen Kauff-Contract. Churfürst Friedrichen/dem sanfftmüthigen / zu Sachsen/überlassen/ so aber hernachmahls wieder zurücke gangen / weil Hertzog Wilhelm sich Graf Heinrichs mit Ernst annahm. Denn als anno 1449. Graf Günther zu Schwartzburg XXXII. §. 8. n. 2. Tab. IV. welcher keine Männliche Erben hatte / und mit seinem Vetter / Graf Heinrichen XXXI. zu Schwartzburg nicht wohl stunde / das Schloß Schwartzburg/ mit Königsee und Blanckenburg/ Churfürst Friedrichen/ dem gütigen/ zu Sachsen/ übergeben / und auf Einrathen seiner Schwieger-Söhne / Graf Ludwigs von Gleichen/ Herrn Heinrichs Reussen zu Gera/ und Graf Ottens zu Leißnick/ den einmahl gemachten Vergleich

gleich und Testament, zur Landes-Ubergabe/ wiederruffen wolte / auch der Churfürst Graff Günthern die Einkünffte der Stadt Dippoldswalde zum Unterhalte/ und das Schloß Larant zur Wohnung/ auch denen drey Eydemmännern 9000. Gulden zum Heyraths-Guth / allbereit accordiret hatte / ehe seines Bruders Sohn/ Graf Heinrich zu Schwartzburg bey Hertzog Wilhelmen zu Sachsen / des Churfürsten Bruder / Schutz suchte / und mit Graf Heinrich zu Leuchtenberg / auch Graf Boden zu Stolberg/ wieder den Churfürsten/und den Herrn Reussen in Gera / sich verbinden und sein Land schützen können. Unter dessen eroberte der von Gera im Nahmen des Churfürsten zu Sachsen das Schloß Schwartzburg / und verwüstete das gantze Land umb Rudelstadt. Darauff fiel Graff Heinrich zu Schwartzburg in des Herrn Reussen zu Gera Land/ und verheeret auf gleiche Arth dieses feindliche Land. Nach der Zeit zog Hertzog Wilhelm anno 1450. die Böhmen an sich/welche die Stadt Gera im Voigtlande erstiegen/ nachdem der Churfürstl. Entsatz geschlagen / und die Hauptleute/ Nicolaus von Pflug/ und Conrad von Kauffung / gefangen wurden/ verschoneten darinne keines Kindes in der Wiege/erwürgeten über 5000. Menschen / schleifften die Stadt-Mauren/und verbrannten das schöne Schloß gantz und gar. Diese Eroberung geschahe im Monath Octobri, dabey Herr Heinrich Reuß/welcher 2. Stürme abgeschlagen/nebst

dem

dem Graffen von Kirchberg / vielen Edlen / und vornehmen Bürgern / gefangen ward / und von dar nach Prag geführet worden / allda Er an der Pest gestorben. Darauff wurde die Sache zwischen dem Churfürsten Friderico, und Hertzog Wilhelmen / beyden Brüdern zu Sachsen / gütlich verglichen / und auch Graff Heinrichen zu Schwartzburg alles eroberte eingeräumet und ersetzet.

§. 5. Anno 1635. den 3. Novembr. verbrannten abermahls 250. Häuser / darzu die Kirche / Schule / Rathhauß / und Pfarrhäuser. Es blieb nichts stehen als das Hospital, und etwan 10. Häuser dabey. Zwey Jahr hernach fing mann an die Kirche wiederumb zu bauen / worzu Graff Ludwig Günther der Aeltere grosse Hülffe that / denn er schenckete die Steine von dem anno 1346. zerstörten Willerslebischen Schlosse / samt nöthigem Bauholtz und Bretern darzu / gab auch zur Orgel und Glocken 150. fl. Anno 1638. ward der Kirchthurm gerichtet / und anno 1642. die Kirche gar fertig. Welche darauf am 19. Sonntage nach Trinitatis eingeweyhet / und zum Lobe GOttes genannt worden.

§. 6. Als ich dieses den 17. Junii 1717. schreibe / siehet mann von Arnstadt gegen Ost-Süden eine Feuers-Brunst / und wird leider! noch selbigen Abends confirmiret / daß die Stadt Königsee an diesem Tage 250. Wohnhäuser / ohne Scheuren und Ställe / durchs Feuer verlohren / daß nur die Kirche samt 26. andern theils kleinen Häusern überblieben.

§. 7.

§. 7. Hier an diesem Orth wird viel gebrann-
tes Wasser / gewisse Tincturen , und dergle-
chen; item , von der Pott-Aschen und Kühn-
Rauch / verfertiget / dadurch der Orth viel Zugang
und Handel hat.

§. 8. Allhier hat vor vielen Jahren die junge Mañ-
schafft auf Fastnacht eine Kurtzweile angestellet /
dabey einen unweisen Rath aufgeführet: wie sie
denn auch nach Arnstadt noch im vorigen dreyßig-
jährigen Kriege kommen / und einen Stadt-
Knecht / mit einem sehr langen Degen / welcher
Degen am Ende der Spitzen auf einem oder 2.
Räderchen auf der Gassen geführet worden / hin-
der sich hergehen lassen. Und wenn sie von je-
mand gehöret / daß er was thörlichs im Hauß-
wesen gethan / oder sonst gesündiget / haben sie ihn
vor sich gefordert / und um etliche 100. Thaler aus
Schertz gestraffet / davor aber die Beysitzer und
lustige Compagnie eine Zeche Bier genommen.
Dahero mann Sprüchworts-Weise zu einem /
so übel haußgehalten / hernach gesagt: Mann
solte dich vor den unweisen Rath nach Königsee
citiren.

§. 9. Uber die Stadt Königsee gehören noch
zu diesem Amte viel Dörffer und viel eintzelne
Mühlen / Hämmer und Schneide-Mühlen. Die
Dörffer sind folgende: 1.) Aschа / 2.) Allendorff /
eben zwey Frey-Höfen / 3.) Allersdorff. 4.) Bu-
chersdorff / 5.) Bechstädt / 6.) Böhlen. 7.) Curs-
dorff / 8.) Trebeschau. 9.) Dreßbach / 10.) Dörn-
held uf der Heyde; hier wohnen die von Rhder /

haben die Hohe- und Unter-Gerichte. 11.) E
gelsdorff. 12.) Friedersdorff/ 13.) Fröbitz/ (Rit
ter-Guth.) 14.) Glaßbach. 15.) Herßdorff
16.) Katzenhütte. 17.) Liechtenhain. 18.) Mau
ra/ 19.) Meuselbach/ 20.) Mittel-Weißbach
21.) Mellenbach. 22.) Obernhain. 23.) Sie
tzendorff/ 24.) Schwartzburg. 25.) Unterhain
26.) Unter-Schöblingen. 27.) Wellendorff.

§. 10. Nachfolgende sind Junckers-Dörffer/ so
1. Bette/ und anderes/ ins Amt geben.
2. Vorspruch-Geld/ das gantze Amt.
3. Glaß-Hütte Schmalbuche.
4. Steinheyde.

§. 11. Folgende Dorffschafften sind von denen
von Schaumburg dem Amte heimgefallen:

1.) Töschnitz/ 2.) Wittigendorff/ 3.) Röhr
bach/ 4.) Dittrichshütten.

§. 12. Hammer-Schmieden: 1.) Schwartz
burg/ 2.) Obst-Felder-Schmiede/ 3.) Bocks
Schmiede/ 4.) Fasolds-Schmiede/ 5.) Leibnitz
Schmiede/6.)Quelitzer-Schmiede/ 7.) Wallen
dorff/ 8.) Hager-Schmiede/ 9.) Königseer- ab
gegangene Schmiede/10) Katzenhütten-Schmie
de/ 11.) Scheuben-Hammer/ 12.) neue Hammer
an der Lucht.

§. 13. Mühlen/ so der Unterthanen ihr eigen
sind:

1.) Schwartzburg mit 2. Gängen/ 2.) Oehl
Schrott-Mühle mit 3. Gängen/ 3.) Königseer
Mühle mit 6. Gängen/ 4.) Blumenauer-Mühle
mit 2. Gängen 5.) Mellenbacher 3. Gänge/ 6.

Lett

Latt-Mühle 1. Gang / 7.) Sorbitzer-Mühle 2. Gänge/ 8.) Böhlen/ Cuntze Schornens 1. Gang/ 9.) Paul Harnessens Mühle 1. Gang/ 10.) Funcken-Mühle 1. Gang/ 11.) Manckenbäther-Mühle 2. Gänge.

§. 14. Folgende Mühlen sind von der Herrschafft erkaufft/ und sind erbe:

1.) Schlacken-Mühle 2. Gänge / 2.) Rottenbacher-Mühle 2. Gänge/ 3.) Schnepffen-Mühle 2. Gänge/ 4.) Blech-Hammer-Mühle 3. Gänge/ 5.) Ober-Cöditzer-Mühle 3. Gänge.

Ferner: 1.) Oehl-Mühlen an der Schnepffen.
2.) Kühnruß-Hütten.
3.) Fisch-Wasser.

§. 15. Ferner:

Fuhr-Werck Sonnewalde an Acker und Wiesen.

Fuhr-Werck Tissau/ mit Acker und Wiesen.

Fuhr-Werck Ober-Cöditz / mit Acker und Wiesen.

Das erste/ nemlich Fuhr-Werck Sonnewalde/ hält in sich:

157. Acker Landes/ 39. und 1. halben Acker Wiesen/ 3. und 1. halb Viertel Garten.

Das andere / nemlich Fuhr-Werck Tissau/ hat:

204. Acker Landes und 43. und 1. Viertels-Acker Wiesen.

Das dritte / nemlich Fuhr-Werck Ober-Ebditz/ hat:

200. Acker/ 3. und 1. halb Viertel/ so arthafftig/ und 84. Acker 2. und 1. halb Viertel Wiesen Wachs.

§. 16. Zum Hause Schwartzburg gehöret Wiese-Wachs:

24. Acker/ 2. und 1. halb Viertel Wiesen im Thier-Garten und sonst.

52. Acker und anderthalb Viertel Wiesen nebst Blech-Hammer.

18. Acker in der Schnepffen.

39. Acker Mühl-Wiese-Wachs zu Rottenbach und im Ditzthal.

Schäferey-Haltung:

600. Stück in der Sommer-Trifft Tissau und

600. Stück Ober-Ebditz.

§. 17. Von der Herrschafft sind erkaufft/ und sind erbe folgende Ritter-Güther und Fuhr-Wercke.

nemlich:

1. Allendorffische 2. Frey-Höfe / der Helderdorffische und Steinische/ mit allen Zinsen/ Acker-Bau und Wiese-Wachs/ und gehöret also darzu:

1.) 213. Acker und dritthalb Viertel / so arthafftig / 2.) 32. und 1. Viertels-Acker Wiesen/

3.)

.) 5. Acker Garten und Teiche / 4.) 80. Acker Holtz / und 5.) ziemliche Zinsen.

II. Unter-Töditz von Georg von Greussen erkaufft mit allen Zinsen / Acker-Bau und allem zugehörigen.

Es gehören aber darzu:

1.) Allerhand Erb-Zinse am Gelde und Feder-Viehe.

2.) Erkauffte Greußische Zinsen in auswürdischen Dorffschafften.

Item:

6. Pferde und 3. Hand-Fröhner.

Fischerey in der Rinnen.

400. Stück Schaf-Viehe trägt die Schäferey in der Sommer-Trifft.

127. und 3. Viertels-Acker Arth-Landes / 40. Acker Wiesen ohngefähr.

1. halber Acker Garten am Wohn-Hause 30. Ruthen das Teichlein.

90. Acker Holtz. Anschlag auf 6836. Gülden.

III. Das Ritter-Guth Fröbitz:

30. Gülden und 18. Groschen Erb-Zinß an allerhand Stücken.

1. Gülden und 6. Groschen Frohn-Dienste zu Fröbitz und Cordebanck.

135. Acker und 6. Achttheile arthhafftig Land / . und 1. Achttheils-Acker Wiesen.

21. und 7. Achttheils-Acker Gärten / 60. und 1. Viertels-Acker Holtz-Flecken.

137. Acker Wüstung / das Langthal genann
ist mit Holtz beflogen.

§. 17. Gleicher gestalt sind von der Herrscha
erkaufft und sind erbe folgende Dörffer:
1.) Ober-Weißbach / 2.) Manckenbach /
Unter-Weißbach.
Das Guth Cordebanck ist wiederkaufflic
und folget das Dorff Gräfenau und Bucheloh

(IV.) Das Amt Paulin-Zell

§. 1.

Dieses ist ein Amt-Haus am Fluß Rotenbac
Sachsen-Gothaischer Lehn / darzu 9. Do
ther gehören. Allhier hat vor diesem ein berühm
tes Benedictiner-Münchs-Kloster dieses Na
mens gestanden / welches anno 1106. von Pa
lina, Margrafens Morichonis (so Kayß
Henrici IV. Truchseß gewesen) Gemahlin e
bauet / und nach ihr genennet worden. S
starb / da sie vom Pferd gefallen / und d
Arm entzwey gebrochen / im folgenden Jahr
und wurde im Kloster vor dem Altar des he
Creutzes begraben. Diese Kirche ist sehr sch
gewesen / ist auch vom Kloster nichts mehr
sehen / als ein hohes Mauer-Werck der Kirch
Die Schwiebbogen stehen auf 12. Pfeilern / d
jeder Seite sechse / darunter achte von gantz
Steine

Steinen sind. Dieses Mauer-Werck ist von lauter Quater-Stein aufgeführet: ist aber sehr eingangen / und verwüstet / so gar / daß hohe Bäume auf der Mauer und in der Kirche gewachsen.

§. 2. Die neun Oerther / so zu Paulin-Zell gehören / sind 1) das Amt-Hauß / und wüste Kloster / wo zu gehören 2) Singen 3) Eichleben 4) Gisselborn 5) Hengelbach 6) Millwitz 7) Ober-Rottenbach 8) Unter-Rottenbach 9) Horba.

§. 3. Es ist 1) ein Fuhrwerck zu Paulin-Zell / 2) eine Schäferey zu Neusitz 3) eine Mahl-Mühle zu Paulin-Zell und 4) eine Schencke daselbst.

§. 4. Es hat dieses Amt 39. Oerther / worinnen jährlich Erb-Zinsen gefordert werden müssen / als: 1) Blanckenburg 2) Watzdorff 3) Leutnitz 4) Klein-Gölitz 5) Groß-Gölitz 6) Tellendorff 7) Solßdorff 8) Zeigerheim 9) Keulhau 10) Schwartza 11) Dittersdorff 12) Ober-Wirbach 13) Unter-Wirbach 14) Braunsdorff 15) Königsee 16) Aschar 17) Bechstett 18. Egelsdorff 19) Hersdorff 20) Grossen-Liebringen 21) Klein-Liebringen 22) Nahewinden 23) Ehrenstein 24) Alt-Remda 25) Stadt-Remda 26) Sunt-Remda 27) Kirch-Remda 28) Haufeld 29) Heilsberg 30) Rittersdorff 31) Eschdorff 32) Klunckersdorff 33) Dienstett 34) Bößleben 35) Osthausen 36) Rehestedt 37) Neuroda 38) Hamersfeld 39) Geilsdorff.

§. 5. Fuhrwerck zu Paulin-Zella hat 1) 78. und 1. Viertel Acker Landes 2) 73. und 5. Achtheil Acker Wiesen 3) 10. und 1. Viertel Acker

Garten 4) 3. Achttheil Acker Hopffenberg 5) 18. Acker Teiche 6) Fischbach.

§. 6. Neusitzer Acker-Bau ist 1) 166. und 5. Achttheil Acker 2) 114. und 1. halber Acker Wiesen 3.) 2. Acker Garten 1. und 3. Achttheil Hopffenberg.

(V.) Das Amt Könitz.

§. 1.

Zu diesem Amt gehöret 1) das Schloß Könitz/samt dem dabey liegenden 2) Dorffe/ist Böhmischer Lehn. Allhier sind die Silber- und Kupffer-Berg-Wercke. Und gehören noch darzu 3) Buche 3) Preßwitz und 5) fünff Unterthanen zu Laußnitz.

§. 2. An Einkunfften an Gelde/Getreydig und Feder-Viehe.

Eine feine Summe steigende / und
Erkleckliche steigende und fallende Nutzungen/ worinn uf 800. Stück die Schaff-Trifft gerechnet.

§. 3. An Länderey / sind 467. und 1. Achttheil Acker Arth-Land in dreyen Feldern/samt Frohn-Diensten.

§. 4. An Wiese-Wachs sind 1) 68. und 7. Achttheil Acker / item 2) 1. Acker Hopffenberg 3) 6. und 3. Viertels-Acker Garten 4) 23. und 5. Achttheil Acker Teiche.

§. 5. Hieher gehöret auch das Ritter-Guth/ Kleinen-Geschwende/welches trägt 1) etliche Gülden Einkünffte an Gelde und anderen zinßbahren Stücken/ hat 2) 203. Acker Länderey item 3) 32. Acker Leiden 4) 56. und 7. Achttheil Acker Wiesen 5) 10. Acker Gärten und 11) 3. Achttheile Acker Teiche.

(VI.) Das Amt Leutenberg.

§. 1.

Dieses Amt ist Kayserlich Lehn. Wird auch Leitenberg von etlichen geschrieben/ und soll so viel heissen/ als leit oder liegt am Berge. Denn daherumb werden XI. Berge gezehlet/ zwischen welchen diese Stadt und Amt ihr Lager hat/ und zwar an den Thüringischen Gränze/ und Thüringer-Walde gegen dem Voigtlande zu.

§. 2. Vor Zeiten ist es eine besondere Herrschafft gewesen/ so hernach an die Grafen von Schwartzburg kommen/ und hat sich anno 1355. Graff Heinrich von seinen übrigen Gebrüdern auf diese Herrschafft abtheilen lassen/ dessen Nachkommen über 200. Jahr allhier ihr Hof-Lager gehalten; jedoch ist zwischen denen sämtlichen Herren Vettern eine gewisse Verbrüderung/ oder Erb-Vereinigung deßhalben aufgerichtet worden/ welche Kayser Sigismundus den 10. Junii 1412. confirmiret hat.

§. 3. In dieser Stadt war damahlen auch ein berühmtes Münchs-Kloster / so samt der Stadt anno 1468. am Sambstage nach Ostern im Feuer aufgangen / welches doch alles nach der Zeit wieder aufgebauet worden.

§. 4. Auf dem Schloß-Berge stehet das Schloß / welches sonst Friedeburg genennet worden. Auf dem Kirch-Berge stehet die GOttes-Acker-Kirche St. Cyriaci. Auf dem Rodeberge das Fürstliche Fuhr-Werck. Auf dem Goldberge sind hiebevor Berg-Wercke gewesen / und s. f. Bey dieser Stadt sind noch die Fürstliche Schwartzburgische gesamte Silber- und Kupffer-Berg-Wercke / wie auch die Schmeltz-Hütten und Kupffer-Hammer.

§. 5. Anno 1563. den 13. Decembris ward zwischen Hertzog Johann Friedrichen / dem Mittlern / zu Sachsen / und Graf Philippen von Schwartzburg / als dem letztern dieser Linie / ein Kauff-Contract, unter gewissen Conditionen / zu Heldburg in Francken / über diese Herrschafft geschlossen. Die andere Grafen von Schwartzburg aber protestireten darwieder. Und weil Graf Philipp den 8. Octobris des folgenden Jahres 1564. gestorben / ist die Sache am Kayserlichen Cammer-Gerichte zum weitläufftigen Processs gediehen / darinnen letztlich anno 1593 den 8. Maji das End-Urthel dieses Innhalts erfolgete: Daß die Grafen von diesem Rechts-Stande / auch angestellten Klagen / zu absolviren / und zu erledigen wären; die Gerichts-Kosten /

sten/ so beyderseits aufgelauffen/ aus bewegenden Ursachen/ gegen einander zu compensiren und aufzuheben. Ist also diese Herrschafft dem Hause Schwartzburg biß auf diesen Tag geblieben.

§. 6. Anno 1650. ward hiesige Pfarr zu einer Adjunctur der Rudolstädtischen Superintendur gemacht/ und selbiger 7. ander Pfarren/ nemlich: Nieder-Loquitz/ Egicht/ S. Jacob/ das Dorff Ilmen/ Weißbach/ Könitz und Heberndorff/ untergeben. Das Wässerlein/ so 2. Meilen von hier hinder Lehesten entspringet/ hier vorbey laufft/ und bey dem Dorffe Rockeroda in das Wasser Loquitz/ und endlich in die Sale fället/ heisset die Sorbitz.

§. 7. Zu dieser Herrschafft gehören 1.) das Schloß daselbsten/ samt 2.) dem Herren-Hofe in der Stadt/ darein die Müntze gebauet worden. Ingleichen 3.) das Fuhr-Werck Roda/ und die Schäferey daselbsten.

§. 8. Die Stadt Leutenberg hat 100. Häuser. Die darzu gehörige Dörffer: 1) Heberndorff 52/ 2) Weißbach 55/ 3) Ilmen 38/ 4) Steinsdorff 25/ 5) Lantzendorff 29/ 6) Gleina 13/ 7) Schweinbach 15/ 8) Hirtzbach 12/ 9) Loquitz 24/ 10) Rockeroda 8/ 11) Tauschwitz 12.

§. 9. Auf dem Fuhr-Wercke zu Roda ist an Acker-Bau: 1) 367. und 1. halber Acker Feldes/ incluſ. die Leeden: 2) 102. und 3. Viertel Acker Wiesen. 3) 16. und 3. Achttheile Acker Gärten/ it. 4) 29. Acker Garten an der neuen Hütten.

5)

5) Etliche Wein-Berge zu Leutenberg / Blanckenburg und auf denen Dorffschafften.

(VII.) Das Amt Ehrenstein.

§. 1.

Ehrenstein ist ein Schloß und Herrschafft mit 6. Dörffern; Ist Kayserlich Lehen/ zwischen Ilm/ Rudolstadt/ Schwartzburg/ und der Herrschafft Rembda gelegen.

§. 2. Dieses Schloß / Herrschafft und Amt/ hat vor Zeiten dem Grafen zu Gleichen/ Ludwigen/ dem Bigamo oder Zweyweibigen / gehöret/ welcher anno 1227. in einem Heer-Zuge Kayser Friedrichs II. von denen Saracenen gefangen/ und von eines Saracenischen Fürsten Tochter/ mit dieser Bedingung: daß Er Sie/ neben seiner vorigen annoch lebenden Gemahlin/ der Grä-fin von Käfernburg/ zum Gemahl nehmen wolte/ erlediget worden. Und hat hernach der Kayser und Pabst Gregorius IX. hierinnen dispensiret. Als Er nun mit Ihr in Thüringen wieder kommen/ soll Er dieser Saracenerin das Schloß Ehrenstein/ samt dem Amte anno 1241. zum Leib-Gedinge gegeben haben.

§. 3. Dieses Amt hat eigentlich seinen Nahmen von dem alten / auf dem Buch-Berge gelegenen Schloße / oder / nach dem Stylo der alten Documenten / von der Veste Ehrenstein/

zu

zu welchem eigenthümlich 6. Dorffschafften gehören / als:

1) Teichmannsdorff / welches aber vor jetzo / nach dem die Beamten von dem alten Schlosse herunter ins Fuhr-Werck sich begeben / und daselbst ein Amt-Hauß angewiesen bekommen / ins gemein Ehrenstein genennet wird. In diesem Dorffe hat Hoch-Fürstliche Herrschafft ein schönes Fuhr-Werck und Schäferey.

2) Nahewinden.

3) Groß-Liebringen / allwo zwey Witzlebische Adliche Güther / zu welchen auch etliche Censiten und Unterthanen gehören / hat auch das eine Guth eine feine Schäferey.

4) Klein-Liebringen / worinnen ebenfalls zwey adliche Mann-Lehn-Güther / das Wurmische und das Schadische / anzutreffen.

5) Kleinen-Hettstedt.

6) Oesterröde / woselbst ein erträgliches Herrschafftl. Fuhr-Werck und Schäfferey genutzet wird.

Es ist wohl nach der Zeit auch Döllstett / allwo der Obrist von Ilt gewohnet / ingleichen Breitenherda / allwo die von Schönfeld ihre Güther haben / wie auch Tännich / biß auf fernere Verordnung / zu diesem immediaten Reichs-Lehn-Amte geschlagen / und denen Beamten die Administration der Justitz / mit der Pflege über solche / und die eingesessene Unterthanen / aufgetragen worden; es gehöret aber doch das erstere / nemlich Döllstett / eigentlich

zum

zum Amte Schwartzburg: die beyden letztern aber/ Breitenherda und Tännich / zum Amte Rudolstadt.

Nachfolgende Junckers-Dörffer gehören zu keinem Amte.

1) Grießheim an der Ilm / allwo 2. adl. Ritter-Güther / davon eins hat Curt Apel von Grießheim; das andere aber hat Wilhelm Ludwig von Beulwitz / die Gerichte haben sie gemeinschafftlich und gehöret darzu 2) Kettendorff und 3) Lichta. Es sind ihnen hohe und niedrige Gerichte: Appellation gehöret nach Rudolstadt.

4) Zu Wildenspring ist der von Holleben/ hat Unter- und Ober-Gerichte.

5) Dirnfeld an der Ilm ist ein Cammer-Guth nach Rudolstadt/und haben es die Bauern gepachtet.

6) Zu Dirnfeld an der Heyde haben ihren Sitz die von Röder.

7) Es ist auch Schwartzburg-Rudolstadtisch Angelroda/ welches die von Witzleben mit Unter- und Ober-Gerichte besitzen.

8) Lichstadt gehöret nach Rudolstadt / wohnet allda Levin von Ilten / hat etliche Unterthanen.

9) Groß- und Klein-Kochberg gehören auch nach Rudolstadt / und wohnen allda adliche von Schönfeld.

(IIX.) Das Amt Ilm.

§. 1.

Die Stadt Ilm ist also genannt von dem Fluß Ilmen. Dieser entspringet im Thüringer Walde/ anderthalb Meilen über Ilmenau. Und hat den Nahmen von einem Ilmenbaum/ dabey sie ihren Uhrsprung nimmt. Sie laufft auf Ilmenau / Langewiesen / Stadt Ilmen / Cranichfeldt / Tanneroda/ Bercka/ Weimar/ Sulza/ fällt unter Camburg in die Saale.

§. 2. Diese Stadt Ilm lieget eine grosse Meile von Arnstadt/ eine Stadt/ Schloß und Amt/ und gehören in dis Amt 7. Dörffer. Nemlich: nechst 1) der Stadt Ilm / 2) Elxleben/ Wüllersleben / 4) Grossen-Hettstädt/ 5) Dienstädt / allwo 14. Häuser / samt dem Hirten-Hause Schwartzburg / 6) Hammerfeld und 7) Ober-Ilmen.

§. 3. In dieser Stadt wurde 1450. zeit währender Uneinigkeit / zwischen Grafen Günthern/ und seines Bruders-Sohne / Graf Heinrichs zu Schwartzburg / viel Unruhe / und wurde dieser letzte von Churfürst Friedrichen / dem Gütigen/ welcher dem ersten / nemlich Graf Günthern/ Beystand leistete / mit einer Armee von 18000. Mann 21. Tage lang belagert / welcher sich aber mit dem damahligen Raths-Meister / Simon

Stuffen/

Stuffen / und Heinrich Sinntrunn / so tapffer defendiret / daß der Chur-Fürst die Belagerung aufheben muste.

§. 4. Zu Stadt Ilm ist vormahls gewesen ein Nonnen-Kloster / als Graff Heinrich zu Schwartzburg / vom Kayser Friedrich II. mit Salfeld und Ranis beliehen worden / hat dessen Sohn Graff Günther das zu Salfeld von Ihm gestifftete Kloster hieher nach Ilmen verleget / anno 1287. Der Stiffter starb im selbigen 1287. Jahr / und ward ins Kloster Ilmen begraben / Seine Tochter Fräulein Irmengardis ist die erste Aebtißin darinne gewesen / und sind ferner noch 6. Gräfl. Schwartzburgische Fräulein zu unterschiedenen Zeiten Aebtißinnen zu Ilmen gewesen.

§. 5. Nach Abschaffung der Päbstl. Religion ist letzlich noch ein Gebäude dran gesetzet / und erstlich Graf Albrecht Günthers / hernach Graf Ludwig Günthers Residentz eine Zeitlang gewest / biß auf das Jahr 1634. Wie denn auch lange zuvor / anno 1385. Graf Günther zu Schwartzburg: dann ferner Graf Günther zu Schwartzburg / der jüngere / dessen Gemahlin Amalia, Gräfin von Mannsfeld / zu Ilm Hof gehalten.

§. 6. Zu Stadt-Ilm ist 1) das Fuhr-Werck / 2) die Schäferey / 3) drey Mahl-Mühlen / und 4) der Schloß-Garten. Zum Fuhr-Werck gehören 1) 21. Hufen / 7. und 1. Viertels-Acker Landes / 2) 175. Acker Wiesen / incl. 25. Acker / so zu

Gräfenau

Gräfenau und Angstädt liegen. 3) Im Schloß-Garten sind 2. Fisch-Halter und 4) zu Gräfenau ein Teich. Hier sind auch 5) 89. und 3. Achttheils-Acker Ländereyen / und eine Wiese / so die Arnstädtische Wittbe zu usufruiren gehabt.

(IX.) Die Vogtey Seebergen.

§. 1.

Seebergen / eine Vogtey und Dorff / gegen Gotha zu gelegen / ist wegen der schönen Stein-Brüche bekannt.

§. 2. Diese Voigtey hat 1) eine feine Summe Erbzinß jährlich / item 2) 1. und 1. halben Acker an Wiesen 3) einen wüsten Weinberg 4) 4. oder 5. Acker Busch-Holtz 5) 8. Hauffen Holtz aus der Gemeinde 6) eine feine Summe Frohn-Geld von jedem Pferde 2. fl.

Nun folget / was nach

Rudolstadt

gehöret

Bey Franckenhausen.

I. Stadt und das Amt Franckenhausen.

§. 1.

Es ist Franckenhausen eine Stadt Schloß und Amt / an einem Arm der Wipper gelegen. Ist darneben die alte Stadt / in welcher 54 Wohn-Häuser. Zu Franckenhausen ist die Fürstliche Schwartzburgische Cantzeley. Die Gegend / wo jetzo die Stadt stehet / hat vor Zeiten Bärenklau geheissen; als aber die beyden Fränckischen Könige Dietrich und Luther / um das Jahr Christi 525 das Thüringer-Land erobert / und mit Hülffe der Sachsen die Festung Scheidungen eingenommen gehabt / haben sie denen Sachsen vor ihre geleistete Hülffe einen Theil des eroberten Landes / wie sie ihnen zuvor versprochen / eingeräu-

met

net/ und zwar den Strich/ so zwischen der Un-
trut und dem Hartz gelegen/ von Merseburg an/
iß hinauf vor Nordhausen/worinnen jetzo Quer-
urt/ Allstedt/ Sangerhausen und die güldne Aue
egriffen. Nur die Saltz-Quellen und Brun-
en allhier haben ihnen die Francken vorbehal-
en/hernach mehr Häuser an den Ort anno 525.
ebauet/ und ist der Ort Franckenhausen genen-
et worden.

§. 2. Im Jahr 1340. hat Graf Günther zu Schwartzburg (welcher anno 1349. zu Franck-urt am Mayn zum Römischen Kayser erwehlet worden) mit seines Bruders/ Graf Heinrichs zu Schwartzburg/ Sohne/ gleichfalls Heinrich genannt/ Schloß und Stadt Franckenhausen/ mit denen Saltz-Brunnen denen sämtlichen Grafen von Beichlingen/ für sechs tausend und fünff hundert Gülden abgekaufft/ und solcher ge-walt an das Hauß Schwartzburg bracht.

§. 3. Das Saltz-Werck wird durch den Kipper-Strohm getrieben/ als welcher ohnge-fehr eine Meile über der Stadt/ zwischen denen Dörffern Hachelwich und Gellingen/ Mit-nacht werts/ durch einen Berg in einen tiefen Stollen durchläuffet/ biß an Bendeleben/ woselbst er sich wieder gegen Morgen wendet/ und nach Franckenhausen fliesset/ allwo er die Räder auf der Kunst/ zu Ausziehung des wil-den Wassers/und zur Regierung des guten Stol-len/ treibet. Dieses alles wird dermassen mit Ketten/ an welchen Schläuchen erhaben/ damit

die grosse Menge des wilden Wassers ausge
gen und getilget werde / dergleichen schwerli
sonst zu sehen bey einem Saltz-Wercke.

§. 4. Der Saltz-Brunn ist 36. Elen tieff / u
werden allhier 117. Saltz-Kothen oder Söll
gefunden / in welchen jedem 5. oder 6. gro
Bottiche / deren etliche 12. Schuhe weit / u
18. Schuhe hoch sind. In diesen wird Vorra
gehalten / sonderlich von Sole / damit / wen
Winters-Zeit / in grosser Kälte / die Kunst einfrier
und nicht umgehen kann / die Pfannen-Herr
gleichwohl Vorrath zu sieden haben.

§. 5. Mann hat allezeit in denen Pfann
(welche 12. Schuh lang / 11. Schuh breit / u
1. halben Schuh tieff) so viel Vorrath / d
mann vier Stücke Saltz draus machen ka
Ein Stück Saltz ist anderthalb Nordhäusis
Scheffel; und hat vor Zeiten 9. Gr. gegolt
wovon die Herrschafft 27. Pfennige bekomm
itzo aber kommts höher. Solcher Stücke kann
Meister in neun Stunden zwölffe verfertig
Wenn vier Stücke gemachet / lässet Er and
Sole zum Vorrath in die Pfanne / und s
das unreine ab.

§. 6. Es wird das Saltz nicht ehe gemac
biß die Fuhr-Leute ankommen / alsdann wird
frisch auf die Karrn getragen. Als mann an
1595. kein Saltz hier machen konte / muste d
Saltz von Staßfurt aus dem Magdeburgisch
geholet und der Scheffel vor einen Gülden

ahlet werden/ der sonst zu Franckenhausen kaum
. gute Groschen gegolten.

§. 7. Anno 1525. bey allgemeinem Baurn-
riege Teutschlandes kamen bey Franckenhau-
en auf einem Berge 8000. Bauren zusammen/
nit ihrem Führer Thomas Müntzern / schlugen
eine Wagen-Burg umb sich / und verschant-
en sich mit 8. Stücken Geschütz von Mülhau-
en. Und als die Bauern auf Hertzog Georgen
u Sachsen/Hertzog Heinrich zu Braunschweig/
nd Land-Graff Philippens zu Hessen Be-
ehl und Zureden / den Aufwiegler / Müntzern/
icht wolten heraus geben / so wurden sie den
5. Maji, Montags nach Cantate angegriffen/
nd 5000. erschlagen. Und da sie sich theils nach
Franckenhausen retirirten / wurden 300. daselbst
efangene geköpffet. Thomas Müntzer und
Heinrich Pfeiffer wurden zu Mühlhausen ent-
auptet. Von 8000. Bauern sind kaum 500.
ebendig blieben. Der Berg heisset itzo noch
er Schlacht-Berg/ da die Schlacht geschehen.

§. 8. Eine grosse Feuers-Brunst entstand allhier
den 17. Sept. 1689. so den besten Theil der Stadt
nebst der Haupt-Kirchen/das Fürstliche Schloß/
nd alle Mobilien / Amt und Cantzeley / wie
uch unschätzbare Archive, samt Fürstl. Fuhr-
Werck und Schäferey in die Asche legte.

§. 9. Es ist auch in der Nähe das Raths-Feld/
o ein prächtiges Lust-Hauß / nicht weit von
Franckenhausen / auf dem Berge: gehöret nebst
9. Dörffern zum Amt Franckenhausen.

§. 10. Die Dörffer/welche nebst der Stadt und alten Stadt Franckenhausen in dis Amt gehören/sind: 1) Odersleben 2) Rinckleben 3) Espersted 4) Seehausen 5) Rottleben 6) Gelling 7) und Thalleben.

§. 11. Ins Fuhr-Werck zu Franckenhausen gehören 1) 30. und 1. halbe Hufe / 18. Acker Landes / it. 2) 91. Acker Wein-Wachs 3) 386. und drey Achttheil Acker Wiesen / und Weiden-Wachs 4) 6. Acker ohngefehr Garten excl. der grossen Gärten in der alten Stadt.

§. 12. Die Schäferey in Franckenhausen hält 900. Stück Viehe ohngefehr die Trifft/ excl. Knecht-Viehe / ingleichen 700. Stück die Schäferey zu Seehausen.

(II.) Amt Arnsburg.

§. 1.

Das Amt Arnsburg / worzu 2. Dörffer gehören ist ein Chur-Sächsisch Lehn. Die Dörffer sind Seege und Geußroda. Ingleichen zwey Fuhrwercke / nehmlich Seege und Kloster-Capelle. Eine Schäferey / wie auch Acker/Wiese-Wachs und Gärten.

§. 2. Arnsburgische Länderey sind: 1) 462. Acker 1. und 1. halb Viertel Arthland 2) 44. und 1. halber Acker Wiesen-Wachs 3) 11. und 3. Viertel Acker Wein-Wachs 4) 11. und 1. Viertel

tel Acker Gärten 5) Fisch- Wasser 6) Back-Hauß 7) Schaf-Trifft auf 700. Stücke.

§. 3. Ländereyen zu Kloster-Capel gehörig ist: 1) 161. und 3. Achttheil Acker Landes / so arthafft ist 2) 83. Acker-Wiesen 3) 2. und 3. Viertel Acker Hopffen-Berg 4) 14. Acker Garten 5) Teich 2. Acker haltend 6) eine Mühle.

§. 4. In dem Dorff Seege-Feld sind den 12. Februar. 1711. durch eine Feuers-Brunst 18. Wohnungen / neben dem Herrschafftl. Fuhr-Werck und Schäferey in die Asche geleget worden.

(III.) Amt Straußberg.

§. 1.

Es gehöret ferner nach Rudolstadt Straußberg / ein Schloß / so mit einer hohen Mauer umgeben / und Fuhr-Werck an der Hainleite / 2. Meilen von Nordhausen / und 10. Meilen von Rudolstadt: ist ein Amt Chur-Maynzischer Lehn / worzu gehören 1) Wolckramshausen 2) Immerode 3) Heinichen 4) Steinbrücken.

§. 2. In dieses Amt gehöret 1) ein Fuhr-Werck / und 2) eine Schäferey zu Straußberge und 3) Ein Ritter-Guth zu Wolckramshausen.

§. 3. An Länderey und anderen zugehörigen 1) 24. Hufen und 17. Acker arthafftes Landes

Straußberg / und 2) 8. Hufen 29. Acker 3. und 1. halb Viertel Landes Wolckramshausen/ 3) 29. Acker/ 3. und 1. halb Viertel Wiesen zu Straußberg und 4) 51. Acker/ 1. und 1. halb Viertel Wiese zu grossen Furra/ so zum Amt gehörig. 5) 36. Acker / 1. Viertels-Acker Wiesen ins Ritter-Guth Wolckramshausen. 6) 3. Acker/ 2. und 1. halb Viertel Hopffenberg. 7) 10. Acker Garten. 8) Etwas Teich/ und Fisch-Wasser-Nutzungen. 9) Schaf-Trifft auf 800. Stück zu Straußberg. 10) Schaf-Trifft auf 400. Stück Wolckramshausen. 11) Mühl-Nutzung und vor Schweine. 12) Schenck-Nutzung.

(IV.) Amt Heringen/ Schwartzburgischen Theils.

§. 1.

Nach Franckenhausen zur Cantzeley gehören auch etliche Oerter hinder dem Berge / in der so genannten güldnen Aue. Und wird also genennet der fruchtbare Strich Landes gegen dem Vorhartz/ so sich anfänget bey Nordhausen/ und sich an dem Helm-Fluß hinunter / biß an Sangerhausen/ erstrecket.

§. 2. Die vornehmsten Oerter sind die Städte Heringen und Kelbra. Uber diese sind vormahls Herren gewesen die Grafen von Beichlingen. Anno 1300. aber hat Graf Heinrich von Honstein/

Honstein/ nebst andern Oertern/ auch Heringen/ samt dem/ was darzu gehöret/ an sich bracht/ und ist Er/ samt seinem Bruder/ Dietrich IV. im Jahr 1330. von Land/ Graf Friedrichen I. zu Thüringen/ wegen seiner geleisteten Dienste/ mit der güldenen Aue beliehen worden. Hernach hat Graf Ulrich/ ermeldeten Graf Dietrichs Sohn/ auch die Herrschafft Kelbra und andere Oerter zur Grafschafft Honstein bracht.

§. 3. Anno 1412. verkauffte Graf Dietrich/ Graf Ulrichs Sohn/ seine Helffte der güldnen Aue an Graf Bothen zu Stollberg/ und anno 1420. kam die andere Helffte an die Grafen von Schwartzburg vor 2000. Rheinische Gülden. Von diesem Graf Bothen wird gemeldet/ daß Er eine Wallfahrt nach dem gelobten Lande nach Jerusalem gethan; als Er nun wieder kommen/ soll Er gesaget haben: Ich lasse einem das gelobte Land/ und behalte mir die güldene Aue in Thüringen davor. Dahero haben viele dieses Ländgen/ wegen seiner grossen Fruchtbarkeit und herrlichen Getreides/ das Marck und Schmär Teutschlandes genennet. Nach Graf Bothens Zeiten haben die Grafen von Stollberg ihren Theil denen Grafen von Schwartzburg/ Pfandes-Weise/ eingeräumet/ welchen sie auch noch auf gewisse Bedingungen besitzen.

§. 4. Gehört demnach nach Rudolstadt und Franckenhausen die halbe Stadt und Amt Heringen/ in der güldnen Aue gelegen.

§. 5. Das Schloß allhie ist anno 1327. bey dieser Gelegenheit gebauet worden. Nemlich war anno 1313. ein Mönch / Nahmens Conrad, aus Duderstadt bürtig / im Kloster Walckenrieth zum Abt erwehlet worden. Nun hätten die Grafen von Honstein / Heinrich / Dietrich und Albrecht / gern ihren Bruder Graf Otten / der im selbigen Kloster auch ein Münch war / zur Abtey befördert / weil aber die andern Münche nicht darein willigen wolten / führeten sie ihren Bruder mit Gewalt ein / und drungen ihn denen München zum Abt auff. Derowegen zog der rechmäßig erwehlte Abt Conrad, nach Rom / verklagte die Graffen beym Pabste / und brachte es dahin / daß die Graffen mit allen ihren Verwandten / Dienern / und Helfferen / biß ins vierte Glied / in Bann gethan wurden. So ermordeten auch die Münche ihren Mit-Bruder / Graf Otten von Honstein / auf einer Treppen / weil sie ihn durchgehens nicht zum Abt haben wolten. Bey wehrenden diesen Troublen nun baueten die Graffen das Schloß allhier zu ihrer Sicherheit.

§. 6. Zur Stadt / Schloß / und Amt Heringen gehören 1) Auleben / ein Dorff / wo die Adl. von Rixleben ihren Sitz haben / Und ist der Orth auch deswegen bekannt / weil unweit demselben etliche Saltz-Quellen sind. Diese sind aber bißhero deswegen ungebauet blieben / weil sie nicht reich von Saltz befunden worden / und also die Unkosten eines kostbaren

Wasser-

Wasser-Wercks / selbiges vom wilden Wasser zu reinigen / nicht abwerffen würden 2) Bühlen 3) Gersbach 4) Hamme 5) Limbach 6) Steinbrücken 7) Sundhausen 8) Uthleben 9) Windhausen und 10) halb Hoein item 11) Fuhr-Werck und 12) Schäferey.

§. 7. Es gehöret auch zum Schwartzburgischen Theil 1) 283. und 3. Viertel Acker arthafftes Land 2) 700. Stücke Viehe in der Schwartzburgischen Schäferey 3) 10. und 1. halb Acker Wein-Wachs 4) 39. Acker Wiesen 5) 2. und 1. halb Acker Hopffenberg 6) 2. Acker Gärten 7) Weiden-Fleck / und 8) Fischwasser.

(V.) Amt Kälbra.

§. 1.

Kälbra eine Stadt und Amt in der güldenen Aue / halb nach Rudolstadt / und halb nach Stollberg : lieget am Flusse Helm / eine Meile von Nordhausen. Soll den Nahmen haben von der guten Vieh-Weide / und so viel heissen / als Kälber-Au / wie denn auch der Rath ein Kalb im Wapen führet.

§. 2. Dieses Amt hat 1) Stadt Kälbra / 2) Tilleda / 3) Berga / 4) Thüringen / 5) Sittendorff / 6) Urbich.

§. 3. Im Bauren-Lerm ist das Nonnen-Kloster / so anno 1254. schön gestanden / von denen

Bauren

Bauren anno 1525. geplündert/ und gantz zerstöret worden.

§. 4. Bey Kälbra laufft ein Strohm vorbey/ in welchem in der Tieffe das Wasser alles saltzig ist.

§. 5. Hierher gehören an Länderey und andern zugehörigen: 1) 16. Hufen/ 12. und 1. halber Acker/ so arthafft. 2) 129. und 1. Viertels-Acker Wiesen. 3) Anderthalb Acker Garten. 4) Ein Pflantzen-Fleck. 5) 1. halber Acker Hopffenberg. 6) Schaf-Trifft uf 800. Stücke.

(VI.) Schlotheim.

§. 1.

Schlotheim/ ein Marckt-Flecken/ 2 Meilen von Langensaltza/ und anderthalb Meilen von Mühlhausen/ gehöret zwar/ nebst dem Dorffe Munstadt/ denen Herren von Hopffgarten/ die es aber von Ihrer Hoch-Fürstlichen Durchläuchtigkeit zu Schwartzburg in Rudolstadt zu Lehen tragen. Die Herren von Hopffgarten haben die Gerichte und das Jus Patronatus. Die Investitur des Priesters geschiehet mehrentheils von dem Superintendenten zu Franckenhausen.

§. 2. Es hat aber Rudolstadt allda 1) 617. und 3. Viertels-Acker Landes/ 2) 65. und 3. Achtheils-Acker Wiese. 1/3) 5. Acker Garten/ 4) einen Hopffen-

Hopffenberg/ 5) 600. Stück in der Schaf-Trifft. 6) eine feine Summe Erb-Zinsen und 7) wiederkauffliche Zinsen/ 8) Weitzen / 9) Rocken / 10) Gersten/ 11) Hafer/ 12) 1. Gänse und 1. halbe/ 13) 11. Fastnachts-Hüner/ 14) 1. Schock und 53. Michels-Hüner/ 15) 4. Schock Eyer/ 16) 5. Pfund Wachs.

17) Grossen-Mehlra und Rockensußra müssen des Jahres mit 30. Pflügen/ vor jedem Pflug 2. Pferde/ in Bestellung des Acker-Baues/ und mit 15. Wagen/ vor jedem Wagen 4. Pferde gespannet/ in Einführung des Getreides/ Heu/ Grummet/ Brenn-Holtzes und Ausführung der Besserung/ erscheinen.

18) 24. Hand-Frohner zu Grossen-Mehlra/ und

19) 26. Hand-Frohner zu Rockensussra müssen jedweder 9. Tage dienen.

20) Das kleine Fisch-Bächlein durch das Closter &c.

(VII.) Wüste Schlösser/ Kyffhausen und Rothenburg.

§. 1.

Diese beyde wüste Schlösser gehören auch nach Rudolstadt. Und lieget das Schloß Kyffhausen in der güldenen Aue / zwischen Kälbra und Franckenhausen / auf einem Berge/ a-

der jetzo gantz wüste. Das Gemäuer ist am Thurm über 6. Ehlen dicke / dahero abzunehmen / daß es feste gewesen: soll von Druso, Kayſers Augusti Stieff-Sohne / gebauet gewesen seyn / kurtz vor Christi Geburth. Im Jahr 530. ist es renoviret worden von denen Sachsen: und als Kayser Henricus IV. solches besetzet / haben die Sachsen es wieder eingenommen / anno 1281. wieder gebauet; aber zur Zeit Kayſers Rudolphi I. anno 1290. mit 66 andern Raub-Schlössern in Thüringen wieder zerstöret worden.

§. 2. Das Schloß Rothenburg ist eines der ältesten Schlösser in Thüringen / am Hartze / zwischen Kyffhausen und Kälbra gelegen / so aber nun gantz wüste / und ein öder Stein-Hauffen. In alten Schrifften ist dieses Schloß deswegen berühmt / weil der Heydnische Abgott Püstrüch darauff gestanden / davon wir oben bey Sondershausen gedacht. Es ist dieses Schloß anno 1292. von Kayser Rudolpho I. nebst 66. Raub-Schlössern in Thüringen zerstöret und bißhero wüste liegen blieben.

Anhang.

Anhang.

§. 1.

OBwohl das Fürstliche Hauß Schwartzburg ein uhralter/ freyer/ unmittelbahrer Reichs-Stand / und zum Voto virili in Reichs Fürsten-Rath gnugsam qualificiret; so habe nach dieses vornehmen Hauses Erhöhung in den Reichs-Fürsten-Stand / sich dennoch gefunden/ welche die Fürsten-mäßige Reich-Güther / und Immedietät in Zweiffel ziehen / theils der Fähigkeit zum Voto virili wiedersprechen wollen.

§. 2. Es ist aber doch schon vorlängst dem ersten Einwurff entgegen gesetzet / daß dieses vornehme Hauß besitze mehr im Reiche / als viele Fürsten / welche Votum virile haben im Fürsten-Rathe. Inmassen dieses hohe Hauß 20. Aemter / 15. Schlösser / 12. Städte / 7. Flecken und sehr viel Dörffer / worinnen mehr als 60000. Menschen wohnen / besitzet. Das Land ist am Getreide / Wein und Obst / Saltz und austräglichen Berg-Wercken gesegnet. Es hat diese hohe Familie den halben Theil des Thüringischen Waldes / Jagten und andere Regalia &c.

§. 3.

§. 3. Die Immedietät aber und andere Requisita erweiset der Haupt-Recess zwischen Ihro Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen / allwo derer vor dem Kayserl. Cammer Gerichte hangenden und zu Befestigung des Schwartzburgischen Reichs Immedietät gerühlichen Jurium halber ein Vergleich aufgerichtet / und die Kayserl. Confirmation ausgebeten worden. Und dieses Vergleichs Innhalt ist in nachfolgenden zusammen gezogen:

§. 4. Nachdem zwischen dem Chur- und Fürstl. Hause Sachsen / und gesamten Hause Schwartzburg / wegen der Steuren in denen Sächsischen Lehen sich im vorigen Seculo Irrungen erhoben / und solche samt anderen mit der Lands-Hoheit verknüpfften Stücken / erstlich coram Auftregis, hernach am Cammer-Gericht zu Speyer / rechtshängig worden / und in unerörterten Terminis schwebeten / auch mann davor gehalten es könten solche Dinge durch gütlichen Vergleich ohne Weiterung abgethan werden / da zumahl die zum Nachtheil der Justitz in Mißbrauch verfallene Appellationes ad Judicia electoralia, aus dem Wege geräumet wurden / so hat ihro Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen / gnädigst gefallen mit dem samtl. Fürstl. Hause Schwartzburg solchen allhier in etwas zusammen gezogenen Vergleich zu schliessen.

§. 5. Nemlich Ihro Königliche Majestät und Churfürstliche Durchläuchtigkeit vor sich und Dero Descendenten renunciiren 1) dem noch hangenden Cameral-Processs, Liti & Causæ, und allen (ausser der Feudalität) Prætensionibus, so wider das Hauß Schwartzburg / Krafft dieses / und räumen ein 2) dem Fürstlichen Hause Schwartzburg insonderheit in denen Aemtern Ebeleben / Kelbra und Heringen / die Jura Territoralia & Superioritatis, cum omnibus & singulis particulis & effectibus. 3) Begeben sich das Jus collectandi, soll 4) an Churfürstlicher Sächsischer Seiten kein Homagium mehr gefordert / auch keine Landsasserey ferner prætendiret werden / sondern das Fürstliche Hauß Schwartzburg / samt denen Vasallen und Unterthanen / gewiesen an die Jurisdiction Kayserlicher Majestät und des Reichs tam quoad personalia, quàm realia, in allen Instantzen allein unterworffen seyn. 5) Dem Fürstlichen Hause Schwartzburg soll die Flösse auf Berg- und Saltz-Werck zugestanden / und sollen die Kyffhäuser Berg-Wercks-Interessenten an das Fürstliche Hauß Schwartzburg gewiesen werden. 6) An Churfürstlicher Seiten soll keine Saltz-Quelle aufgesucht / oder verpachtet werden / auch nicht im Stollbergischen und Mannsfeldischen / auch mit dem Arterischen Saltz-Werck bey dem alten Vergleich bleiben. 7) Das Fürstliche Hauß Schwartzburg auf keine Chur-Sächsische Land-Tage mehr beschrieben werden. 8)

Sondern alle Effectus Superioritatis territorialis quoad Jura Episcopalia oder profana, als ein unmittelbahrer Reichs-Stand mit allen Titulen geniessen. 9) Die sämtliche Schwartzburgische Länder sollen andern unmittelbahren Reichs-Ständen und Herrschafften in allen gleich seyn. 10) Sollen an Churfürstlicher Seiten vom Hause Schwartzburg keine Præsent-Gelder/auch nicht von Ebeleben/ und dem Cyprianischen Gutlein gefordert werden. 11) Ihro Königliche Majestät wollen auch dem Hause Schwartzburg den würcklichen Genieß aller oberwehnten Jurium verschaffen / und weder in Friedens- noch Krieges-Zeiten das Hauß Schwartzburg / oder dessen Vasallen und Unterthanen beschweren. 12) Soll aus keinem Schwartzburgischen Orthe/ noch von denen Judiciis oder wieder dieselben keine Klagen in denen Churfürstlichen Judiciis angenommen / sondern alle an die Kayserliche Judicia verwiesen werden. Auch sollen die hangende Schwartzburgische Processe in Churfürstlichen Judiciis aufhören / und die Acta ohne Entgeld ausgeliefert werden; auch die Regula: Lis, ubi cœpta, finiri debet; nicht gelten. 13) Uberlassen auch Königliche Majestät und Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Sachsen / dem Hause Schwartzburg alle in denen Aemtern Kälbra und Heringen genossene Steuer-Emolumenta, und erklären 14) sich gnädigst dahin / die Confirmation der Römischen Kayserlichen Majestät und dero Herren Vettern bey der Fürstlichen

chen Sächsischen Linien Consens zu schaffen/ sondern auch Dero Herren Vettern Ernestinischer Linie zu billiger Handlung mit dem Hause Schwartzburg zu disponiren. 15) Hingegen verspricht das Hauß Schwartzburg Ihro Königlichen Majestät vor die Albertinische Linie zusammen ein hundert tausend Thaler zu erlegen/ und bleibet 16) Ihro Königlichen Majestät die Lehens-Herrligkeit derer bißhero vom Hause Schwartzburg recognoscirten Oerter in Nectu feudale 17) Jedoch / daß das Hauß Schwartzburg die Lehen auf keine Subjection eingerichtet empfangen / und mit Aufwartung/ Donativ, und dergleichen Geldern von allen und jeden Gütern verschonet werden solle 18) Erkläret sich das Fürstliche Hauß Schwartzburg/ die Ritter-Pferde / wenn sie in Natura aufgebothen / gebührend zu stellen / und endlich 19) soll das jenige/ so nurper Consequentiam dem Hause Schwartzburg zu gute kommet / also geachtet werden/ als wäre es expresse bedungen/ und so jemand wieder diesen Vergleich handele / derselbe soll in Straffe funffzig Marck löthiges Goldes/ halb Ihro Königlichen Majestät/ und halb dem Hause Schwartzburg verfallen seyn. Dieser Vergleich ist anno 1699. von Ihro Kayserlichen Majestät confirmiret worden.

§. 6. Hierbey ist noch zu mercken / daß über die gedachte 100000. Thaler vermöge des Neben-Recesses zu Cracau anno 1702. den 12. Julii hernach nochmahlen 100000. Thaler und also

200000. Thaler an Königl. Majestät in Pohlen gezahlet worden / deswegen / weil sich neue Irrungen fanden / welcher wegen ein Neben-Recess aufgerichtet worden / darum 1.) auf Königlicher Majestät und Churfürstl. Durchl. Seiten gnädigst versprochen wurde / Verordnung in der Creyß-Einnahme zu Tennstadt und Langensaltze ergehen zulassen / die Schwartzburgischen Titul wegen der Steuren und Accis völlig zu löschen / und in Rechnung nicht weiter zu führen. 2) Übergibt das Hauß Schwartzburg an statt der Ritter-Pferde / wenn in Natura sie solten aufgebothen werden a) Fünf Pferde auf die Herrschafft Wiehe / welche die von Werthern b) zwey Pferde / so die von Wurm zu grossen Furra / und c) zwey Pferde / so die von Kutzleben zu Freyen-Bessingen dem Hause Schwartzburg zu præstiren haben / daß nun die von denen Aemtern Franckenhausen / Kälbra / Heirngen / Arnsburg / Clingen und Ebeleben hergebrachte Ritter-Pferde aus der Ritter-Rolle ausgethan / und hingegen obige eingetragen werden sollen. 3) Weil die Freyen Schwartzburgischen Lehn-Stücke und Zinsen im Amte Weissensee / Kindelbrücken / bey grossen Furra / mit neuen Oneribus beladen worden / welchen sie nicht unterworffen / als soll diese Neuerung ratione der Einquartirung / Service-Gelder und dergleichen abzustatten per Scripta denen Beamten anbefohlen werden. 4.) Die rückständige Schwartzburgische Acta in genere und in Specie sollen an das Hauß Schwartzburg

dem

dem §. 12. im Haupt-Recess gemäß / ausgeliefert werden / dargegen §.) das Fürstl. Hauß Schwartzburg noch 100000. Thaler auf der Michaelis Messe zu Leypzig 1702. ausgezahlet.

§. 7. Aus welchen beyden Recessen fast allein Sonnen-clar / wie das Fürstliche Hauß Schwartzburg zum Reichs Fürsten-Stand / und zum Voto virili im Reichs-Fürsten-Rath sich fähig erwiesen; und ist auch schon vorhero dieses Argument, welches wir zum Beschluß hierbey setzen / urgiret worden: Wenn ein Grafe zu Schwartzburg fähig gewesen die Kayserl. Crone zu tragen so werden dessen Successores noch viel mehr fähig seyn / ein Votum virile in dem Reichs Fürsten-Rath zu führen.

Beschluß.

Gleich wie wir nun dieses Wercklein hiermit im Nahmen GOttes/ wie es angefangen/ schlieſſen werden: also wollen wir auch zum Beschluß zu GOtt dem Allerhöchsten andächtig seufftzen/ beten/ und demüthig flehen/ daß der Allgewaltige und Fromme GOtt das sämtliche Hoch-Fürstl. Hauß Schwartzburg ferner lasse blühen/ vor allem Unfall und Ubel des Leibes und der Seelen gnädigst behüten/ und dargegen dieses sämtl. Hohe Hauß bey guter beständigen Gesundheit/ langem Leben/ und allem Hoch-Fürstlichen Wohlergehen erhalten/ alle und jede dieses Hohen Hauses Personen/ an Leib und Seel zeitlich und ewig segnen wolle/ damit wir männiglich unter Ihrem Schutze im Friede und Ruhe GOtte dienen/ und endlich ewig seelig werden mögen. Welches GOtt aus Gnaden gebe!

ERRATA:

Pag. 67. in der letzten Zeile ohn eine muß vor: diesen Könige; stehen: dieser König.
Pag. 73. §. 20. nach dem Worte Hieronymus fehlt das Wort Hedcnus.
P. 75. §. 25. lin. 8. soll es heissen: Von Erbauung.
P. 77. lin. 10. Opere.
P. 79. lin. 13. soll vorCorvinus stehen: Quirinus.
P. 79. lin. 18. soll stehen 1621.
P. 79. lin. 31. soll die 2. weg kommen.
P. 80. lin. 3. soll an statt) stehen ;
P. 80. lin. 9. soll es heissen 1581.
P. 80. lin. 23. vor Thods soll seyn Thals.
P. 81. lin. 5. soll heissen: und das übrige.
P. 82. lin. 26. Conscientia.
P. 88. lin. 4. soll vor Proviant stehen Privat-Häuser.
P. 90. lin. 16. soll vor Titul stehen Filial.
P. 90. lin. 29. ließ Wachsenburg.
P. 91. lin. 12. vor Wünscher/ Wipffer.
P. 91. lin. 26. soll heissen oder Nieder-
P. 94. lin. 2. Hollebische.
P. 94. lin. 4. Rudisleben.
P. 95. lin. 7. freyen Hufen.
P. 95. lin. 11. vier Boll-
P. 95. lin. 16. vor das muß heissen des.
P. 95. Num. IV. sind etliche Zeilen ausgelassen/ welche ohngefehr diese sind: Zur Recognition dieser Freyheit hat der Besitzer jährlich am Fest Trium Regum ein Lägel Malvasier ge-

liefert/ ist aber nun/ wegen wichtiger Ursachen/ verwandelt in anderthalbe Thaler Geld/ welches aufs Fest Trium Regum jährlich muß geliefert werden.

Pag. 96. lin. 3. gestorben. Zur &c.
ib. Num. VI. Peuckendorff.
P. 96. lin. 28. vor Geschütze/ Gehölze.
P. 102. lin. 15. vor Hof-Kirche ließ Hof-Küche.
P. 106. lin. 11. vor Bleidersatt/ Bleiderstädt.
P. 113. lin. 29. vor Oberschölling/ Oberschöbling.
P. 114. lin. 11. vor Ober-Schöpffer/ Ober-Schöpser.
P. 118 lin. 10. vor Rohrberge/ Reheberge.
P. 121. lin. 11. schriebenen/ ließ vorgeschriebenen.
P. 124. lin. 28. für Ehren soll seyn Ehrnen.
P. 142. lin. 11. vor Kettendorff/ Kottendorff.
P. 154. lin. 6. Walckenrieth.
P. 159. lin. 12. Reichs-Güter.
P. 160. lin. 19. Austrægis.

Register.

Abts-Bessingen p. 97
Abzug-Auflaß-Geld 117
Alaun 117
Albertus Graf 8
Albertus VII. Anfänger der Rudolstädtischen Linie 45. 53
Alckersleben 92
Allendorff 129
Allendorffische 2. Frey-Höfe 132
Allersdorff 122
Allmenhausen 106
Altenfeld 113
Anfang und Alter des Hauses Schwartzburg 1
Angelhausen 92
Angelroda 142
Angstädt 113
Anna Frl. so die Cantzel und Tauff-Stein in der Franciscaner Kirche hat bauen lassen 46. 47
Arnsburg 150

Arnstad von Arn / einem Adler 6
Erbauung 6
wird mit Mauren umgeben 6
Aschа 12
Aufrührer im Bauren-Kriege suchten Cantz
Rittmann 10
Augusten-Burg 9
Auleben 15

B

Badra 104
Bebra 104
Bechstädt 129
Bellstädt 106
Bercka 104
Berga 155
Beryen 91. 92
Bergwercke 119
Bibliothec in der Sacristey 69
im Schlosse 68
Billeben 108
Blanckenburg 122
Bleiderstädt 106
Bockenhagen 109
Boden um Arnstadt 87
Bodungen / Flecken 109
Grossen 109
Böhlen 129
Bohlscheiben 124
Bortzel 113
Bothenheilingen 108
Branchewinde 91
Brau-

Brau-Höfe 87 130
Braunsdorff 124
Breitenbach 113
klein 90
Breitenborn 114
Breitenherda 141
Brüchtern / groß 96
klein 96
Brückendorff 96
Brunn / der schöne 87
Brunnen entspringen 87
Brunnen offen 87
Buche 136
Buchenlohe 134
Büchersdorff 129
Bühlen 155

C

Catharina von Nassau 43
Christian Wilhelm jetziges Haupt der Sondershäusischen Linie 50
Cordebanck 124. 134
Craja 109
Croschwitz 124
Cumbach 122
Cursdorff 129

D.

Danheim 91
Dienstädt 143
Dietrichs-Hütte 130
Dirnfeld an der Heyde 142
an der Ilm 142
Dölstädt

Dölstädt
Dörnfeld
Dornheim
Dorotheen-Thal
Dreßbach
Drebra
Klein

E.

Ebleben
Egelsdorff
Ehrenstein
Ehrenstock
Ehrich/ groß
Eichfeld
Eichstädt
Eichleben
Elisabeth/ Gräfin zu Sondershausen 100.
Elleben
Elxleben
Epitaphium in der Franciscaner-Kirche 69. 70. 71. 72. 73
Espenfeld
Esperstädt
Ettischleben

F.

Feld-Engel
Feuer-Schaden 85. 86.
Franckenhausen kömmt an das Hauß Schwarzburg
Friedersdorff
Fröbit

Fröbitz/ Ritter-Gut 130. 133
Fuhrwerck beym Arnstädter Schlosse 69

G.

Garsitz 113
Garten am Schloß Arnstadt 68
Gebrannte Wasser 129
Gehren 110. 111
Geilsdorff 124
Gellingen 150
Gera/ Fluß 64
die Stadt erobert 127
Gerhard/ Bischoff zu Würtzburg/ ist nicht des Kayfers Bruder 32
Gerhard/ Bischoff zu Würtzburg und Hertzog in Francken 14
Gersbach 155
Geschwende 92
Klein 138
Geußroda 150
Gillersdorff 113
Gisselborn 135
Gölitz/ groß 124
Klein 124
Görbitzhausen 191
Gölitschthal/ Vorwerck 118
Gräffenau 134
Greussen/ Brand-Schaden 106
hat fruchtbaren Erd-Boden ibid.
Güldene Aue 152. 153
Gundar, ein Sohn Lotharii I. Königs in Gallien/ Anfänger der Grafen von Kefernburg 3
Gunders-

H.

Hachelwich 10
Hainleute 9
Hamme 15
Hammer-Mühle 11
Hammersfeld 14
Hammer-Schmieden 1) Schwartzburg 2) Obst-Felder 3) Bocks 4) Fasolds 5) Leibnitz 6) Quetzlitzer 7) Wallendorff 8) Hager 9) Königs-See 10) Katzenhütte 11) Scheuben 12) neue Hammer, 130
Haßleben 107
Haufeld 135
Hausen 93
Heilsberg 135
Heinichen 131
Helbe / Fluß 107
Hengelbach 135
Henricus VI. 9
ist nicht mit Henrico XII. zu vermengen 16
X. Urheber der Blanckenburgischen Linie 112. und Tab. V.
XII. Vater des Kayſers Günther 26. 27
XV. der älteste Bruder des Kayſers 34 von diesem stamen alle Schwartzburgische Helden her 34
XVII. ist der Anfänger der Blanckenburgischen Neben-Linie 40

Henricus

Bundersleben 97
Günther VI. General Kayſers Philippi Svevi 10
VII. hat die Blanckenburgiſche Linie fortgeſetzt p. 11
IIX. - - - 11
IX. beſondere Linie p. 12. Tab. II.
XIIX. Anfänger der Wachſenburgiſchen Linie p. 14. Tab. IV.
hat in Beſitz gehabt Leuchtenburg/ Cala und Roda 18
hat der Stadt Roda Privilegia gegeben 18
ſchrieb ſich von Gottes Gnaden 20
Günther XX. Thum-Herr liegt in der Barfüſſer Kirchen 28. 29
XXI. wird Kayſer 29
iſt der jüngſte Bruder 31
XXIIX. Ertz-Biſchoff zu Magdeburg 31
der letzte dieſer Linie 41
XXXII. verkaufft Schwartzburg und Blanckenburg 123
XLI. Bellicoſus 42
XLII. hat den neuen Altar in der Franciſcaner Kirche bauen laſſen 45
Günthersfeld 115
Günthersleben 95
Mühle 64. 65

Henricus XVIII. ist der letzte aus der Kayserl
chen Linie 3
XX. Anfänger der Leutenbergischen L
nie 15. Tab. III
XXXII. Ertzbischoff zu Böhmen 3
XXXVI. Rector zu Erffurt 3
XXXVII. ist der erste Lutherische Gra 3

Henrich Reuß / Graf / wird gefangen nach Prag
geführt / stirbt daselbst an der Pest 12
Heringen 15
das Schloß allda 15
Hersdorff 13
Herrschdorff 11
Hettstädt 14
Heynroda 10
Himmelsberg 1
Hirtzbach 13
Holm 15
Holtz-Engel 10
Holtz-Thalleben 9
Holtzsußra 10
Horbe 13

J

Jeche / Jecheburg 103. 10
Jesuborn 11
Ilm Stadt belagert 143. 14
Ilmen 13
Immerode 15
Ingersleben 9

Johann Günther Anfänger Arnstädt-Sondershäusischer Linie 40
Johann Günther der letzte Arnstädtischer Linie 49
Irmengardis erste Ilmische Aebtißin 144

K.

Kälbra 155
Kalck-Mühle 65
Kefernburgische Grafen Wapen 4
Kefernburg und Schwartzburg ein Hauß 4
Kefernburg und Schwartzburg nur underschiedene Titul 5
Kefernburgisches Schloß und der letzte Graf 92.93
Kefernburgische Schäferey und Fuhrwerck daselbst 93
Franciscaner-Kirche gebauet 96
Keula 95
Keulhau 135
Kilians Schneide-Mühle 114
Kirche im Schlosse Arnstadt 68
Königs Gemach daselbst 69
Kirchen-Legata 77
Kirche zu Sondershausen mit ihrer Zierde 100
Kirch-Engel 105
Kirch-Hasel 122
Klingen 105
Kloster-Capell 152
Kobelt 124
Königs-See wird erobert 125
geplündert/verbrannt 126. 127
nochmahl verbrannt 128
die Kirche allda gebauet 128

Könitz Bergwercke 136
Kühnruß-Hütte 130
Kyffhausen 157

L.

Langewiesen 111
dessen Brand-Schaden 112
Lantzendorff 139
Lehmansbrücken 92
Lehn-Geld 117
Leich-Steine in der Franciscaner Kirche 69
Leitnitz 124
Leutenberg 139
XI. Berge allda 131
Leutenberg. Pfarr zur Adjunctur 139
Liebe Frau-Kirche wie alt 75
Liebringen beyde 141
Lichtenhain 130
Liechstadt 142
Limbach 155
Loh-Mühlen 65
Loquitz 139
Ludwig Friedrich jetziges Haupt der Rudolstädtischen Linie 55

M.

Mahl-Mühle und Sichel-Hammer 114
Marckenbach 124
Marcksüßra 96
Marckzell 117
Marlishausen 99
Maura 130
Mellenbach 130
Meuselbach 130

Millwitz 135
Möhrenbach 116
Mühlen der Unterthanen eigen 1) Schwartzberg 2) Oel-Schrot-Mühle 3) Königseer 4) Blumenauer 5) Mellenbacher 6) Latt-Mühle 7) Sorbitzer 8) Bohlen 9) Paul Harnessens 10) Funcken 11) Manckenbäther 130. 131
Mühlen der Herschafft 1) Schlacken 2) Rottenbacher 3) Schnepfen 4) Blech-Hammer 5) Ober-Lödiţer 131

N

Nahewinden 141
Nieder-Bösa 106
Nieder-Loquitz 139
Nieder-Spira 104

O

Ober-Lödiţ 132
Oberndorff 92
Obernheim 130
Ober-Ilm 143
Ober-Rothenbach 135
Oberschöbling 113
Ober-Spira 103
Ober-Weißbach 134
Ober-Wirbach 123
Oel-Mühlen 65. 131
Osterröde 141

P

Papier-Mühle 67. 123
Paulin-Zell mit dem wüsten Closter 134
Paulus Jovius 108

Pennewitz 11
Pflicht-Geld 11
Plauen / Städtlein 8
dessen Alter 8
Stadt-Recht 8
Schäferey 8
Saltzwerck 9
Pöhlner oder Rohrhammer 11
Port-Asche 12
Preßwitz 13
Pulver-Mühle 6
Püstrich (ein Heydnischer Abgott) zu Sondershausen 101. 10

Q.

Quittelsdorff 12

R

Rath-Hauß zu Arnstadt reparirt 8
von aussen 8
inwendig 84. 8
Rathsfeld 14
Rehberg 11
Rinckleben 15
Rinnen-Fluß 12
Rockensüßra 9
Rockeroda 13
Rockhausen 9
Rockstädt 9
Roda / Fuhrwerck 13
Rohrbach 13
Rohr-Hammer / 11
Rothenburg 15
Rotteleben 15

Rudolstadt 119
Residentz 120
Regierung 120
Stadt-Kirche 120
Schule 120. 121
Rudisleben 94

S.

Salpeter-Hütte 65
Saltz-Kothe 148
Schäfferey 69
Scherrenberg 97
Scheibenschiessen 87
Schlachtberg 149
Schloß zu Arnstadt 68
Schule bey der Kirche 74. 75
Schul-Legata 79. 80
Studenten-Stipendia 81
Schlotheim 156
Schmalbuche 130
Schmeerfeld 91
Schneide-Mühle Altfeld 114
Langewiesen 114
Schöpfer-Ober-Mühle 114
Schule zu Sondershausen 100 101
Schüß- und Schützen-Hauß 87
Schwartze 124
Schwartzburg Hauß 132. 125. 130
Schloß am Fluß Schwartza 125
Schwefel 117
Schweinbach 139
Schwinge 109
Seeberg 145

Seege
Seehausen
Siegelbach
Singen
Sittendorff
Sitzendorff
Sizzo Graf
bald Kefernburg bald Schwartzburg
Sollsdorff
Sondershausen — 87. 88. 89.
Schule daselbst 100.
Lust-Garten
Phasanen-Garten / Lust-Saal / Thurnier
Hauß samt dem Wall 102.
Keller und grosses Faß
Schale
Sonnebald
Sorbitz Wässerlein
Steinbrücken
Steinheyde
Steinsdorff
Stockhausen
Straff-Geld
Straußberg
Sultzenbrücken
Sundhausen

T

Tauschwitz
Tännich
Teichel
Teichmansdorff 124.
Teichröden

Teichweiden 122
Thalleben 150
Thüringens Breite und Länge 2
Thüringen in Besitz der Grafen von Kefernburg A. 724 2
Thüringshausen 106
Tilleda 155
Tincturen 129
Tissau 131
Toba 96
Toßdorff 90
Töschnitz 130
Trebeschau 129

U

Unterhain 130
Unterhasel 122
Unterrottenbach 129. 135
Unterschöbling 130
Unterweißbach 134
Unterwimbach 134
Unweise Rath zu Königsee 129
Vogel-Stange 87
Volckstädt 122
Urbach 96
Urdich 155
Uthleben 155

W

Wach-Stuben der Soldaten 69
Walckenrieth 154
Walck-Mühlen 65
Walper-Holtz 90
Wallfarth dahin 91

Wapen der Stadt Arnstadt und Landes 85
Wasser-Kunst 68
Wasser-Mühlen 4. 96
Wasser-Thalleben 106
Watzdorff 123
Weidersdorff 122
Weißbach 139
Weisse kleine / ein Fluß 67
Wellendorff 130
Weniger Ehrich 106
Wester-Engel 105
West-Greussen 106
Wiedermuth 96
Wildenspring 143
Willingen 91
Willmersdorff 113
Wimbach 113
Windhausen 155
Wipffer 91
Wipper-Fluß 147
Wirths-Hauß 117
Wittekind A. 751. 2
Ein Heerführer des Sachsen Königes Ebelhardi 2
Zur Zeit Caroli M. und Pipini 2
Wittigendorff 130
Witzleben 94
Wohlrose 114
Wolckramshausen 151
Wolffgeschwende 106
Wülffershauseu 93
Wüllersleben 143

END.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Treiber, Johann Friedrich

Genealogia Et Chorographia Schwartzburgica, Das ist: Des Durchläuchtigsten Hauses Schwartzburg Stam[m]- und Land-Register,

Leipzig ; Arnstadt 1718

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Hist.pol.2777
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11097616-1